DER REICHSTAG VON KREMSIER

K. Schneider

STORAGE-ITEM
MAIN LIBRARY

LP9-R26G
U.B.C. LIBRARY

JN 1627
S35
1917

THE LIBRARY

THE UNIVERSITY OF
BRITISH COLUMBIA

Aus Österreichs Vergangenheit
Quellenbücher zur österreichischen Geschichte
Nr. 2

Der Reichstag von Kremsier

Von Dr. Karl Schneider

Schulwissenschaftlicher Verlag A. Haase
Leipzig Prag Annahof Wien

Aus Österreichs Vergangenheit

Quellenbücher zur österreichischen Geschichte.

Herausgegeben von Dr. Karl Schneider.

Jeder Band etwa 100 Seiten Text, Kleinoktav. Preis K 1.—.

Die „Quellenbücher zur österreichischen Geschichte" bieten jedermann die Möglichkeit, sich über die bedeutsamsten Ereignisse der Entwicklung Österreich-Ungarns ein eigenes Urteil zu bilden.

Die kleinen handlichen Ausgaben enthalten für die wichtigsten Fragen in politischer, materieller und geistiger Richtung jene Quellen, welche einen raschen und sicheren Weg zu gehen ermöglichen.

Die einführenden Abschnitte geben den großen geschichtlichen Rahmen, der die Ereignisse umfaßt, welche durch die folgenden geschichtlichen Quellen erläutert werden.

Der Nichtfachmann kann sich infolgedessen sofort zurecht finden, ohne Schwierigkeiten hineinlesen und einarbeiten. Anmerkungen erleichtern ihm die Arbeit.

Der Fachmann hat alles in kurzer, knapper und doch streng wissenschaftlicher Form beisammen und ist mühseliger Bibliotheksarbeit enthoben.

Der Schüler der höheren Mittelschule kann für ein bestimmtes Ereignis und Geschehen die wichtigsten Quellen (Verträge, Verhandlungen, Briefe, Chroniken, zeitgenössische Berichte u. dgl. m.) in einer ihm leicht faßbaren Form in die Hand bekommen und auch daheim lesen, wie ein deutsches oder fremdsprachiges Drama griechischer, französischer oder englischer Herkunft. Die Privatlektüre, welche den Schulunterricht so wesentlich fördert, ist dem Schüler auf dem Wege für die vaterländische Geschichte geebnet.

Ein Verzeichnis der bisher erschienenen und in Vorbereitung befindlichen Bändchen befindet sich auf der 3. Umschlagseite.

Schulwissenschaftlicher Verlag A. Haase

Leipzig Prag Annahof Wien

2, 4-6, 11-14, 16, 19
1917-19

383 I56

IN MEMORIAM

KASPAR DAVID NÆGELE

1923 1965

THE UNIVERSITY
OF BRITISH COLUMBIA
LIBRARY

Österreichs Ruhmeshalle

Ein patriotisches Jugend- und Volksbildungswerk, herausgegeben von A. Herget

Des Gesamtwerkes 4. Reihe:

Aus Österreichs Vergangenheit

Quellenbücher zur österreichischen Geschichte

Dr. Karl Schneider

Der Reichstag von Kremsier

Aus Österreichs Vergangenheit
Quellenbücher zur österreichischen Geschichte
herausgegeben von Dr. Karl Schneider
Nr. 2

Otto Morgenstern
2 XII 1936.

Der Reichstag von Kremsier

von Dr. Karl Schneider

Schulwissenschaftlicher Verlag A. Haase
Leipzig Prag Annahof Wien
1917

Druck von A. Haase, k. u. k. Hofbuchdrucker,
Prag Annahof.

Alle Rechte vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 7
Der Kremsierer Reichstag 13
Literatur 24
Die Quellen 25
Nr. 1. Eröffnungssitzung 25
Nr. 2a. Kudlichs Antrag 29
Nr. 2b. Kudlichs zweite Rede 30
Nr. 3. Reichstagsbeschluß über den Antrag Kudlich 43
Nr. 4. Rede des Abg. Halter 46
Nr. 5a. Aufruf der tschechischen Abgeordneten . . . 55
Nr. 5b. Protest des Reichstages 56
Nr. 5c. Aus der Proklamation des Tiroler Landtages 57
Nr. 6. Verlegung nach Kremsier 58
Nr. 7a, b, c. Aus den Debatten des Verfassungsausschusses 60
Nr. 8. Aus den Debatten des Grundrechteausschusses 68
Nr. 9. Entwurf der Konstitutionsurkunde 75
Nr. 10. Entwurf der Grundrechte 98
Nr. 11. Aufnahme der Grundrechte in der Öffentlichkeit 104
Nr. 12. Die Grundrechte nach der zweiten Lesung . . 105
Nr. 13. Die Auflösung des Reichstages 109

Einleitung.

Für Österreich (mit Ausschluß Ungarns und Lombardo-Venetiens, dagegen mit Einbeziehung von Dalmatien) wurde mit Patent vom 25. April 1848 eine Verfassung durch den Kaiser erlassen (sog. Pillersdorfersche Verfassung), welche aber nicht in Kraft trat. Der Kaiser sah sich infolge der revolutionären Ereignisse genötigt (Patent vom 30. Mai 1848, Politische Gesetzessammlung [P.-G.-S.] Nr. 75) eine konstituierende Reichsversammlung nach Wien einzuberufen, welche über eine Konstitution beraten sollte.

Konstitution (Constitutio) als „Wort" ist französischen Ursprungs und bedeutet Anordnung, Zusammensetzung, im weiteren Staatsverfassung, Staatsgrundgesetz, Grundgesetz, Statut. Unter Verfassung im „geschichtlichen" Sinne versteht man den Inbegriff jener gesetzlichen Vorschriften, welche einerseits ein Staatsganzes zu einer Einheit umschaffen, andererseits aber das Verhältnis der Staatsgewalt zu den einzelnen Gliedern des Staates regeln.

In juristischem Sinne versteht man unter Verfassung „die öffentlich-rechtliche Ordnung für die Bildung des Gemeinschaftswillens, durch welche der Wille der einzelnen Mitglieder des Gemeinwesens

mit dem auf die Durchführung der Gesamtzwecke gerichteten Gemeinschaftswillen in Übereinstimmung gebracht, dem Gemeinschaftswillen unterworfen wird." Der Inbegriff der Rechtsnormen, welche die Grundlagen der staatlichen Organisation, die Formen und Schranken der Ausübung der Staatsgewalt regeln, bildet das objektive Verfassungsrecht. Kurz zusammengefaßt versteht man unter *Verfassung die Norm der Willensbildung des Staates.*

Der Staat als Rechtsbegriff ist „das mit ursprünglicher Herrschermacht ausgestattete Gemeinwesen" (v. Herrnritt); an ihm lassen sich drei Elemente festlegen: 1. das *Staatsgebiet* (Territorium), 2. das *Staatsvolk*, 3. die *Staatsorganisation*. 1. und 2. bilden die physischen Elemente, 3. eine rechtliche Beziehung. Welcher Art diese rechtliche Beziehung ist, wie die Organisation eines Staates in ihren Grundlagen beschaffen ist, ist durch die *Verfassung* festgelegt.

Bis zum Jahre 1848 war Österreich eine *absolute Monarchie*, d. h. die Staatsgewalt vereinte sich einzig und allein in den Händen des Monarchen, ohne daß bezüglich einer Einschränkung der Herrschergewalt irgendwelche gesetzliche Bestimmungen vorhanden waren. Was der Monarch verfügte, war recht und zwar deshalb recht, weil er es verfügte. Dieses System ist noch unter Kaiser Franz I. (1792—1835) und bis zu den letzten Regierungsjahren Ferdinands I. (1835—1848) zu Recht bestanden. Trotz der Vorschriften der Bundesakte blieben die Provinzialstände auf das bescheidene Maß ihrer Rechte beschränkt. (24. März 1816 Tirol, 1816 Salzburg, 24. April 1816 Lombardo-Venetien, 18. April 1817 Galizien, 29. August 1818 Krain.) Man kümmerte sich auch nicht, den bestehenden Gegensatz zwischen den

deutsch-böhmischen Erblanden und Galizien auf der einen, Ungarn auf der anderen Seite aus der Welt zu schaffen. Diese Provinzialstände waren Standesvertretungen des Adels und der hohen Geistlichkeit. (Die Bürger und in einzelnen Gebieten auch die Bauern hatten keinen oder nur beschränkten Wirkungskreis.) Aber auch die Befugnisse dieser bevorrechteten Gesellschaftsgruppen erstreckten sich nur auf die Bewilligung und Verteilung von Steuern und die Rekrutenaushebung. Sie wurden oftmals an einem und demselben Tage eröffnet und geschlossen.

Durch die Aufklärungsphilosophen war theoretisch das Recht der Volkssouveränität, Volksherrlichkeit ausgesprochen, wonach die Quelle aller Gewalt im Staate im Volke ruht, das daher das Recht habe, die Staatsgewalt nach seinem Bedürfnis zu ordnen.

Die französische Revolution hat die Macht des Bürgerstandes, der aber zugleich mit dem Arbeiterstand von damals mehr weniger zusammenfällt, geoffenbart. Es entwickelte sich daraus der Gedanke der Repräsentativverfassung, im Gegensatze zu der bis dahin bestehenden Ständeverfassung (Feudalverfassung), die dem monarchischen „Prinzip" nicht im Wege stand. Das Streben der Völker nach solchen Repräsentativverfassungen (Konstitution) und der Widerstand der regierenden Häuser und ihrer Regierungen bildet den Inhalt der Geschichte nach 1815. Die Männer, welche die Verwirklichung solcher Vertretungskörper anbahnten und durchsetzen wollten, nannte man Freisinnige oder Liberale (Freiheitsmänner). Ihnen standen die am „alten System" hängenden „Reaktionären" [„Klerikalen, Ultramontanen, Feudalen"] gegenüber.

Zu diesen Gegensätzen kamen gesellschaftlich-wirtschaftliche, welche durch das Eindringen der Maschine und des Dampfes in die Herstellungszweige menschlichen Erwerbslebens hervorgerufen wurden. In Österreich gesellten sich dazu solche nationaler Natur, da die slawischen Volksstämme in ihren Gebildeten nach nationaler Geltung strebten. Die französische Februarrevolution (24. Feber 1848) hat diesen Strömungen Bewegungskraft gegeben und die Märzbewegung (13. März) des Jahres 1848 in Wien ausgelöst. Metternich, der als Vertreter des „alten Systems" und als der Hauptgegner der neuen Anschauungen in Österreich angesehen wurde, gewährte zunächst ein neues Preßgesetz, um kurz danach abzudanken. Man bewilligte die Bildung einer bewaffneten Studentenlegion und einer Nationalgarde, Preßfreiheit — die Preßfrechheit wurde — und am 15. März wurde eine Konstitution versprochen. Mit 17. März wurde die Bildung eines für die Vollziehung und Durchführung der in dem Patente vom 15. März ausgesprochenen Grundsätze verantwortlichen Ministerrates beschlossen, der aus dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Krieges bestehen sollte. Mit 19. März wurde die Aufrechthaltung der bestehenden Gesetze und Verfügungen bis zum gesetzlichen Widerruf verfügt.

Die Märzverfassung wird nach dem zeichnenden Minister Pillersdorf die Pillersdorfer Verfassung genannt. Sie war streng zentralistisch, hatte ein Zweikammersystem in Aussicht genommen. Den Senat, bestehend aus den Prinzen des kaiserlichen Hauses, sofern sie 24 Jahre zählten, ferner aus den von dem Kaiser auf Lebensdauer ernannten Mitgliedern und aus 150

von den bedeutendsten Grundbesitzern für die Dauer der Wahlperiode aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern. Das Abgeordnetenhaus sollte aus 383 Männern bestehen, deren Verteilung auf die Wahlbezirke nach der Volkszahl und unter Berücksichtigung aller staatsbürgerlichen Interessen erfolgte. Die Provinzialstände sollten zur Wahrung der Provinzialinteressen und -verwaltung, der diese Interessen betreffenden Angelegenheiten, weiter bestehen.

Diese Verfassung trat nie ins Leben. Unter dem Drucke der Wiener Bewegung vom 15. Mai 1848 erfolgte mit 16. Mai die kaiserliche Proklamation, nach der die Verfassung der Beratung eines Reichstages unterzogen werden sollte; und damit sie aufs zuverlässigste erfolgen könne, wird erklärt, daß der Reichstag nur aus einer Kammer besteht, für die Wahl besteht kein Zensus. 383 Abgeordnete sollten in dieser Kammer beraten.

Mit Patent vom 16. Juni wurde der Erzherzog Johann als Stellvertreter des am 17. Mai nach Innsbruck übersiedelten Monarchen zur Eröffnung bestimmt und zu allen der Entscheidung des Kaisers zustehenden Regierungsgeschäften bevollmächtigt. Am 8. Juli war das Ministerium Pillersdorf zurückgetreten, an seine Stelle trat das Ministerium Dobblhof-Wessenberg mit Bach (Justiz), Latour (Krieg), Hornbostel (Handel), Schwarzer (Arbeiten), Kraus (Finanzen).

Auf Grund dieses (15. Mai) Patentes trat der Reichstag am 22. Juli 1848 (Nr. 1 der folgenden Quellen[1]) in Wien zusammen, von wo er mit

[1]) Die in Klammern gesetzten Nummern beziehen sich auf die im folgenden abgedruckten Quellen.

18. Oktober infolge der neuerlichen Volksaufstände in Wien und mit Rücksicht auf die bevorstehenden militärischen Ereignisse nach Kremsier verlegt wurde. (Nr. 6.) Man nennt daher diesen ersten konstituierenden Reichstag in der Verfassungsgeschichte Österreichs den Kremsierer Reichstag.

Der Kremsierer Reichstag.

Am 10. Juli 1848, vormittags 10 Uhr, traten die in Wien anwesenden Abgeordneten zu einer vorberatenden Sitzung zusammen. Minister Dobblhof eröffnete sie mit folgender Begründung: „Nachdem mehr als die Hälfte der zum Reichstage erwählten Abgeordneten in Wien eingetroffen ist, so hat das Ministerium sich verpflichtet gefühlt, Sie, Meine Herren, zu dieser Sitzung einzuladen, damit Sie die nötige Einleitung zur Konstituierung des Reichstages treffen mögen. Ohne Ihnen in irgend einer Beziehung vorgreifen zu wollen, erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß Sie vor allem den Alterspräsidenten einladen, daß er den Vorsitz einnehme, damit Sie die Verhandlungen vornehmen können."

Der äußere Verlauf der Tagung zeigt mehrere Abstufungen: 1. Die „vorberatenden Sitzungen" (8) vom 10. bis 20. Juli. 2. Die Sitzungen des „konstituierenden Reichstages" vom 24. Juli 1848 bis 6. März 1849. Die feierliche Eröffnung am 22. Juli wird als selbständige Sitzung gezählt. Die Tagungen des „Reichstages" selbst aber gruppieren sich wieder in Unterabteilungen: a) vom 24. Juli bis 5. Oktober 1848 (1.—51. Sitzung); b) die „permanente Sitzung", 6. Oktober bis 1. November; c) die Kremsierer Sitzungen vom 22. November 1848 bis 6. März 1849 (53. bis 99. Sitzung). Insgesamt 108 Sitzungen, davon 47 in Kremsier, die übrigen in Wien.

Diese Unterscheidung ergibt sich durch den Einfluß, den der Verlauf der äußeren Ereignisse auf den Reichstag genommen hatte. Denn „seine ... Geschichte hat sich mit abgespiegelt in den äußeren Ereignissen," wie ein Abgeordneter gelegentlich aussprach.

Die Mitgliederzahl betrug nach dem Gesetz 383. Sie waren nie beisammen. In der ersten vorberatenden Sitzung waren 186 anwesend (10. Juli), ihre Zahl stieg auf 208 in der dritten. Am 13. Oktober sind 203 anwesend. Am 22. November wurden die Verhandlungen in Kremsier mit 255 eröffnet, am 21. Dezember, mit 357 Anwesenden, ist die Höchstzahl erreicht. Dem sozialen Stand nach befanden sich unter den Gewählten 92 Bauern. Der Nationalität nach überwogen die Slawen. Alle Nationen waren vertreten. Zum ersten Male stießen die Völkerschaften des Kaiserstaates unmittelbar aufeinander. Die Volksvertreter, sie selbst nennen sich „Deputierte", schieden sich in Parteien: Die Rechte sind die Slawen, die Linke die Deutschen. Dazu kam als dritte Hauptgruppe das Zentrum, in welchem die Ruthenen zu finden sind. Die Majorität hatten die Slawen, unter ihnen ragen die Tschechen mit Palacky, Rieger, Strobach, Pinkas u. a. hervor, unter den Polen ist es Smolka, gegen dessen Wahl ein Protest eingelaufen war, „weil er ein begnadigter Hochverräter und weder Demokrat noch Aristokrat, sondern ein eingefleischter Republikaner" sei. Unter den Deutschen kann man die radikalen „Demokraten" (Goldmark, Violand, Brestel u. a.) von einer gemäßigteren Gruppe unterscheiden (Lasser, K. Mayer, Hein u. a.) Im Zentrum finden sich Graf Stadion, Halter aus Salzburg als führende Köpfe. Aber ein festes Parteiprogramm

mangelt im einzelnen, wenn auch im allgemeinen die Slawen Föderalisten, die Deutschen Zentralisten sind. Zu letzteren sind auch die Ruthenen zu zählen, während zu der ersten Gruppe die Deutschtiroler zu rechnen sind.

Die Organisation des konstituierenden Reichstages nahm den Anfang in den vorberatenden Sitzungen, in welchen eine provisorische Geschäftsordnung festgesetzt wurde, die in den eigentlichen Sitzungen einer langatmigen Erörterung ausgesetzt war. Von Beginn ab werden 9 Abteilungen geschaffen zur Prüfung der Giltigkeit der Wahlen (die meisten Wahlproteste liefen aus Galizien ein), dazu traten mit dem August und den folgenden Monaten weitere Ausschüsse und zwar mit 1. August der sog. Konstitutionsausschuß mit dem Unterausschuß zur Abfassung der Grundrechte, welcher wieder aus seiner Mitte 5 bzw. 3 Mitglieder wählte, die sich mit der Ausarbeitung einer Skizze der Verfassung zu dem Ende beschäftigen soll, „daß dem Gesamtausschuß (der aus 30 Mitgliedern bestand) ein Leitfaden der Debatte vorliege". Später kamen ein Finanz-, Petitions-, Rekrutierungs-, Schulwesenausschuß hinzu.

An der Spitze stand ein „Büro", bestehend aus einem Präsidenten, 2 Vizepräsidenten, 4 Ordnern und 6 Schriftführern. Die Abteilungen wählten je einen Vorstand, einen Schriftführer, einen Berichterstatter und einen jeweiligen Stellvertreter.

Als Präsidenten erscheinen nach dem Alterspräsidenten Kudler mit der achten vorberatenden Sitzung Schmitt (bis 17. August), Strobach (der bereits als Vizepräsident die Verhandlungen vom 29. Juli geleitet hatte), Smolka (ab 7. Oktober als Vizepräsident Leiter, de jure ab 12. Okto-

ber), Strobach (ab 20. Dezember), Smolka (ab 20. Jänner bis 6. März). Den Vorsitz hatten somit fast zur Gänze die Slawen.

Die Geschäftssprache war deutsch. Der Antrag, die deutsche Sprache als solche festzulegen, ist immer am Widerspruche der Slawen gescheitert. Unter höflicher Verbeugung vor der „deutschen Sprache" ist man zur Tagesordnung übergegangen. Diese Taktik wurde sowohl im Plenum als auch in den Ausschüssen eingeschlagen. (Nr. 7 c.)

Was den Inhalt der Debatten betrifft, so ist zunächst das eine, daß der Reichstag, der als „konstituierender" zusammengetreten ist, also eigentlich nur eine Konstitution zu beraten hatte, weit über dieses Ziel hinausging.

Unschwer läßt sich eine erste Teilung herbeiführen durch die Beratungen über die Bauernbefreiung, welche mit dem 26. Juli begannen und mit der Redaktion der Beschlüsse am 7. September endeten. Diese Debatten sind an den Namen Hans Kudlich geknüpft, der seinen Antrag in zwei Reden begründete, in die Debatte selbst aber selten eingriff. (Nr. 2 a, b.)

Mit der Annahme dieses Gesetzes (Nr. 3) hat das Interesse des Bauernstandes an dem Reichstag nachgelassen, wenn sich auch der Petitionsausschuß noch viel mit bäuerlichen Angelegenheiten beschäftigen mußte.

Vom September beginnt die „bürgerliche" Debatte, welche sich mehr um Staatsangelegenheiten drehte. Sie drückt sich aus in der Entgegennahme des Staatshaushaltes, der Bewilligung eines Staatskredites, sie beschäftigt sich mit der Rekrutierung. Die Öffentlichkeit des Gerichtsver-

fahrens in Zivil- und Strafsachen wird gefordert, damit dem Konstitutionsentwurf vorgreifend. Man kümmert sich um die Volksschule und denkt an eine Besserung der Lehrergehalte. Man ventiliert die Aufhebung des Lottospieles und denkt an Reformen des Steuersystems überhaupt. Man schneidet Zollfragen an und läßt den Ruf nach einer österreichischen Flotte wiederholt laut werden. Bei der Lesung über die Grundrechte indes, bei dem Kapitel über Staat und Kirche erhebt sich die Debatte fallweise zu großem sittlichen Ernst. (Nr. 4.) Bedeutendes ließ sich vielleicht erwarten bei der Lesung über den eigentlichen Verfassungsentwurf, der am 15. März beginnen sollte. Doch war inzwischen die Auflösung ganz unerwartet eingetreten. (Nr. 13.) Am 6. März abends 9 Uhr schloß Smolka mit den Worten: „Die nächste Sitzung wird sein am 15. März, die Tagesordnung bloß die erste Lesung des Entwurfes der Konstitution und ich ersuche die Herren, vor 9 Uhr im Saale sich einzufinden. Die heutige Sitzung erkläre ich für geschlossen."

Aus den Debatten ist deutlich ersichtlich, wie die äußeren Verhältnisse bestimmend wirkten. Die Ereignisse des Herbstes 1848 haben tiefen Wandel geschaffen. Hat man vorher für Ungarn geschwärmt, so werden jetzt Stimmen laut, im Interesse der österreichischen Volkswirtschaft, insbesondere der Industrie, den Krieg gegen Ungarn zu führen.

Nach dem inneren Wert, dem Geist der Debatten kann man unschwer die erste Periode die der Gärung und Klärung bezeichnen, die zweite (Oktobertage) die Zeit des Kampfes um die Existenz, die dritte bedeutet den Höhepunkt. Er drückt sich aus in der Debatte über die Grundrechte. Konnte in der ersten

Periode ein Antrag auf Weglassung der persönlichen Titel unter dem allgemeinen Beifall durchgehen („Mir" [Dr. Violand] „scheint der Deputiertentitel höher als jeder andere Titel und ich glaube, daß wir in dieser Voraussetzung alle vollkommen gleich sind"), haben hier die „Grundrechte vom Jahre 1789", die Verfassungen Frankreichs, Belgiens, Englands, Vereinigte Staaten neben vielen theoretischen Auseinandersetzungen über Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit immer wieder das Wort, so kann sich Rieger mit geduldeter Ironie über Rau und Dahlmanns „Politische Wissenschaftslehre" und Rotteks: Staatslexikon auslassen, „Werke, welche in den Köpfen der Mehrzahl ein unerschöpflicher Schatz politischer Weisheit für so viele glänzende Parlamentsmitglieder zu sein pflegen". Man hatte bereits eigene Praxis und Geschäftskenntnis. Man hatte besonders die schwere Zeit des Kampfes um die Existenz des Reichstages hinter sich.

In den kritischen Tagen der „permanenten Sitzung" zeigt der Reichstag eine mangelnde innere Festigkeit. Zahlreiche Abgeordnete entfernen sich aus persönlichen oder politischen Gründen, ohne es vorher in irgendeiner Form anzuzeigen. Antrag jagt Antrag, Beschluß — Beschluß. Hastiges und fahriges Arbeiten ist an der Tagesordnung. Viele Reden werden gehalten, denen die feste Tat nicht Schritt hält. Viel Theorie, wenig erfolgreiche Handlung. Zuschriften vom Lande folgen Proklamationen „an die Völker Österreichs", Deputationen werden an den Kaiser und die militärischen Machthaber entsendet. Die vollständige Verkennung der eigenen Ohnmacht aber kennzeichnen insbesondere die Verhandlungen mit den letzteren. Ist wohl der Wille vorhanden — die Macht fehlt, in dem Chaos Ordnung zu schaffen.

Man darf freilich die Lage nicht verkennen, in der der Reichstag sich befand.

In den Oktobertagen mußte sich das Haus nicht nur gegen die tschechischen Abgeordneten verteidigen, die zu einer Tagung nach Brünn einluden (Nr. 5 a, b), sondern auch gegen die Deutschen Tirols, welche sich weigerten, den Reichstag anzuerkennen, sofern er nicht in seinen Proklamationen und Enunziationen vom Kaiser gegengezeichnet ist. (Nr. 5 c.) Ihm fehlte die Kraft gegen die militärischen Machthaber Jelačić und Windischgrätz und ihm fehlte die Macht gegen die aufgestachelten Leidenschaften der Straße. Die Schwankung der Gesinnung im Frankfurter Parlament, die Verlegung nach Kremsier (Nr. 6), der Regierungswechsel am 2. Dezember 1848, hat nicht beruhigend wirken können. Gegen diese offenen Feinde kamen die versteckten. In einem Berichte des Abg. Löhner vom 17. Oktober drückt sich dies am schärfsten aus. „Die Stimmung Mährens", heißt es darin und man kann wohl sagen des Reiches, „ist radikal — die der Bürokratie, wie sie immer war — die des Militärs maßlos erbittert — die des Hofes ist eine unerhörte Mischung der höchsten Furcht und der reaktionärsten Gelüste — die des Kaisers ist gewiß edel, wie immer."

Verleumdungen in der Provinz und der maßlosen Presse gegen einzelne und gegen die Kammer blieben von da an an der Tagesordnung. So ist es kein Wunder, daß in dieser schweren Zeit die Macht gleich Null werden mußte, daß seinem Handeln eine Inkonsequenz nicht abgesprochen werden kann, daß dieses meist durch die Augenblicke des Gefühles diktiert wird.

Trotz alledem hat sich der Rumpfreichstag in Wien gehalten und den Übergang nach

Kremsier ermöglicht. Wären die in Wien gebliebenen Abgeordneten ebenfalls feige davongegangen, hätte man kaum eine Fortsetzung in dem fürsterzbischöflichen Palais in Kremsier erlebt. Dies ist neben vielem guten Willen wohl das größte Verdienst. In Kremsier war man ruhiger, sachlicher geworden. Die unterbrochenen Sitzungen des Unterausschusses für die Grundrechte und der Konstitutionsausschuß konnte seine Arbeiten wieder aufnehmen.

Der Konstitutionsausschuß ist am 1. August geschaffen worden, nachdem in der 9. Reichstagssitzung vom 31. Juli der § 34 der Geschäftsordnung zum Beschluß erhoben worden war. Dieser Paragraph lautete: „Der konstituierende Reichstag schreitet gleichzeitig zur Zusammensetzung eines Ausschusses, welcher den Entwurf einer Konstitution zu bearbeiten hat. — Dieser Ausschuß wird in der Art gebildet, daß hiezu die Abgeordneten der einzelnen zehn Gouvernements aus sich je drei Mitglieder, daher zusammen 30, wählen."

Um 9 Uhr des anderen Tages wurde die Wahl vorgenommen, so daß deren Ergebnis bereits mit Beginn der Sitzung durch den Schriftführer verlesen werden konnte. In diesem Ausschuß saßen „für den Gouvernements-Bezirk (G.-B.) Niederösterreich" Dr. med. Adolf Fischhof, Matzleindorf, Wien, Dr. Ernst Violand, Landrechtsauskultant, Korneuburg, Dr. med. Josef Goldmark, Wien, Schottenfeld [für Violand trat später Dr. Rud. Brestel, Priv.-Doz. für Mathematik, Wien], für die „G.-B." Oberösterreich: Dr. jur. Alois Fischer, Advokat, Salzburg, Dr. jur. Josef Lasser, Aktuar der Hofkammerprokuratur, Werfen, Emil Vacano, Oberbergamtsassessor, Steyer [für

Fischer trat der Salzburger Domgeistliche Halter ein], für den G.-B. Galizien: Gregor Jachimowicz, griech.-kath. Bischof, Przemysl, Dr. jur. Florian Ziemialkowski, Advokat, Lemberg, Dr. jur. Franz Smolka, Advokat, Lubaczow. Für den „G.-B. Böhmen" Franz Palacky, Landeshistoriograph, Prag, Dr. Adolf Maria Pinkas, Advokat, Prag, Dr. jur. Franz Rieger, Advokat, Eisenbrod. (Für Palacky trat ein Dr. jur. Anton Strobach, Advokat, Prag.). Für den G.-B. Mähren und Schlesien: Dr. jur. Franz Hein, Advokat, Troppau, Dr. jur. Kajetan Mayer, Justizrat, Brünn, Johann Feifalik, Magistratsrat, Sternberg. Für den G.-B. Steiermark: Dr. jur. Franz Miklositsch, St. Leonhardt, Dr. jur. Josef Krainz, Windischgrätz, Eduard Barone di Cavalcabo, Landrat, Graz. Für den G.-B. Illyrien: Dr. jur. Mathias Kautschitsch, Advokat, Laibach, Josef Scholl, Landrat, Villach, Michael Ambrosch, Bezirkskommissär, Lack. (Für Scholl trat ein der Kreishauptmann Laufenstein.) Für den G.-B. Küstenland: Dr. med. Ferd. Gobbi, Triest, Dr. jur. Ant. Madonizza, Advokat, Capo d'Istria, Anton Goriup, Kommissär, Tolmein. (Für Gobbi trat ein Kriminalrat Vlach.) Für den G.-B. Tirol: Simon Turco, Freiherr von Trent-Turcati, Kreiskommissär, Val Sugana, Dr. med. Robert Pfretschner, Hopfgarten, Kaspar Ratz, Landrichter, Bregenz. Für den erst später vertretenen G.-B. Dalmatien: Dr. jur. Johann Filippi, Advokat, Zara, Paul Plenkowitsch, Prätor, Sebenico, Theodor Petronovich, Prätursadjunkt, Knin. Die Slawen und Juristen saßen also in der Majorität.

In der Ausschußsitzung vom 3. August wurde über Antrag Hein der Beschluß gefaßt: „1. Es soll

für die möglichst beschleunigte Ausarbeitung des Entwurfes über die allgemeinen Menschenrechte ein besonderer Ausschuß gebildet werden (13 : 10 Stimmen). 2. Dieser Ausschuß soll aus drei Mitgliedern bestehen (einstimmig). 3. Es soll für die Bearbeitung der übrigen Teile der Konstitution ein Komitee gebildet werden, welches aus fünf Mitgliedern bestehen und sich mit der Ausarbeitung einer Skizze der Verfassung zu dem Ende beschäftigen soll, daß dem Gesamtausschuß ein Leitfaden der Debatte vorliege."

Bei der Wahl wurden in dieses „Fünfer-Komitee" Mayer, Smolka, Palacky, Gobbi, Goldmark, in den „Dreier-Ausschuß" Rieger, Violand, Hein gewählt. Im ersteren haben nun wieder Mayer und Palacky einen selbständigen Vorschlag ausgearbeitet. Da des ersteren Vorschlag die Grundlage der weiteren Verhandlungen bildete, trat Palacky aus. In dem Ausschusse kamen die politischen Gegensätze zwischen Zentralisten und Föderalisten scharf zum Ausdruck. Gegen die nationale Einteilung des Staates wird die alte Provinzialeinteilung durchgesetzt im Interesse des Deutschtums (Mayer). Die Deutschen sind für das Zweikammersystem. Die neuen Reichsfarben weiß-rot-gold werden von beiden Lagern (Mayer und Palacky) vorgeschlagen. (Aus den Debatten dieses Ausschusses Nr. 7 a, b, c).

Leider kam der Verfassungsentwurf (Nr. 9) nie vor das Haus. Aber die Debatten und der Vorschlag „belehren in erschöpfender Weise über den Stand der politischen Bildung jener Zeit und werfen interessante Streiflichter auf die Entwicklungsgeschichte der politischen Ideen überhaupt". Es ist ein Entwurf, „welcher der staatsmännischen Einsicht seiner Urheber in die inneren Lebensbedingungen unseres Staates ein

glänzendes Zeugnis ausstellt und zugleich mit dem Entwurfe der Grundrechte dem ersten österreichischen Reichstage trotz der Hinfälligkeit seines Wirkens bei allen österreichischen Völkern ein ehrendes Andenken sichert". (A. Springer.)

Glücklicher als der Verfassungsausschuß war der „Grundrechteausschuß". Die erste Sitzung fand am 18. August statt. In der Sitzung am 22. August erklärte Rieger als Berichterstatter, „daß dem Dreier-Ausschuß, soweit es die Grundrechte betrifft, bei der Ausarbeitung des Entwurfes die Verfassungen anderer Staaten, z. B. die nordamerikanische, preußische u. a., weiters Robespierres Menschenrechte vorgeschwebt seien; im § 1 seien die wichtigsten Rechte des Menschen angeführt, welche durch die Verfassung allen Österreichern verbürgt werden sollen". Hein als Mitglied des Dreier-Ausschusses fügte hinzu, „daß hier gerade jene Rechte aufgezählt sind, welche von der Regierung nicht angetastet werden dürfen, aber welche anzugreifen die Regierungen am meisten Gelüste tragen". (Aus den Debatten Nr. 8.)

Unter den déclarations des droits de l'homme et des citoyens, die ihrerseits wieder auf die Erklärungen der Menschenrechte in den V.-St.-A. vom 4. Juli 1776 zurückgehen, von denen die ersten drei auf Rousseaus Gesellschaftsvertrag aufgebaut sind, war als Grundlage die belgische Verfassung, der am 19. Juni 1848 vom Ausschuß der deutschen Nationalversammlung in Frankfurt beschlossene Entwurf über „die Grundrechte des deutschen Volkes" und das Rotteck-Welkersche Staatslexikon genommen. Den besonderen nationalen Verhältnissen Österreichs sollte der § 20 Rechnung tragen, der nach dem § 47 der deutschen Grundrechte stilisiert war. Dieser § 47 war in Frank-

furt auf Antrag des steirischen Abgeordneten Titus Marek aufgenommen worden und lautete: „Den nicht deutschredenden Volksstämmen Deutschlands ist ihre volkstümliche Entwicklung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, soweit deren Gebiete reichen, im Kirchenwesen, dem Unterrichte, der Literatur, inneren Verwaltung und Rechtspflege."

In der 64. (XII. Kremsierer) Sitzung des konstituierenden Reichstages wurde der Entwurf von dem Abgeordneten Hein als Berichterstatter vor dem versammelten Hause zum Vortrag gebracht. (Nr. 10.) Der Jubel war ungeheuer. (Nr. 11.) Am 3. Jänner begann die zweite Lesung. (Nr. 12.) Über das weitere Schicksal vgl. oben.

Drei Dinge sind das bleibende Verdienst des Kremsierer Reichstages geworden: Die Bauernbefreiung, die Grundrechte und die Verfassung. Sie alle mußten Ergänzungen bzw. Veränderungen erfahren. Wurden die beiden letztgenannten Entwürfe nicht beschlossene Gesetze, so konnten sie doch „aus dem Rechtsbewußtsein der Zeit nicht mehr ausgelöscht werden, überdauerten die Reaktion und wurden später in die geltende Verfassung aufgenommen". (Fischel.)

Literatur:

Verhandlungen des österreichischen Reichstages nach der stenographischen Aufnahme. Offizielle Berichte. 5 Bd. Wien.

Springer Anton: Protokolle des Verfassungsausschusses im österreichischen Reichstage 1848—49. Leipzig 1885.

Fischel Alfred: Die Protokolle des Verfassungsausschusses über die Grundrechte. Ein Beitrag zur Geschichte des österreichischen Reichstages von 1848. Wien 1912.

Ebeling, F. W.: Historische Darstellung und Kritik des ersten österreichischen Reichstages bis zu seiner Prorogation. Erstes Heft. Regensburg 1848.

Die Quellen:

Nr. 1.

Die Sitzung vom 22. Juli. Die feierliche Eröffnung des Reichstages (nach Ebeling).

Die Sitzung beginnt $10^{3}/_{4}$ Uhr vormittags. Der Präsident hat vom Minister Dobblhoff das Festprogramm nebst einer Zuschrift erhalten, welche er beide verliest und die Abgeordneten auffordert, die Deputation zum Empfang des Erzherzog Johann zu wählen. Dies geschieht.

Mittlerweile ziehen Abteilungen der Nationalgarde mit klingendem Spiele vor den Eingang des Hauses; eine Abteilung der akademischen Legion besetzt die Vorhalle bis zur Empfangstreppe des Vorsaales; die Galerien des Hauses sind überfüllt; Eintrittskarten werden zu dem hohen Preise von 5 fl. C. M. und darüber veräußert; eine dichte Volksmenge umlagert den Josefsplatz bis über den Michaelerplatz zum Kohlmarkt hin.

In den Logen für das diplomatische Korps rechts erschienen die Gesandten vollzählig; in der einen die Frau des Erzherzogs Johann in Begleitung ihres diensttuenden weiblichen Personals; die Hofloge war leer.

Der Erzherzog hatte sich präzis 12 Uhr aus der Hofburg über den Michaelerplatz zum Josefsplatz zu Fuß begeben; auf ein durch einen Hoffourier gegebenes Zeichen wurden die Kanonen auf der Bastei entladen und sämtliche Glocken geläutet. Abteilungen der Nationalgarde zogen voran und schlossen den Zug.

Nach 12 Uhr hörte man von der Straße die deutsche Vaterlandshymne ertönen, der Trommelwirbel folgte. Stürmisches Vivatrufen verkündete das Herannahen des Erzherzogs.

An der Treppe des Vorsaales wird er von der Reichstags-Deputation empfangen und unter Vortritt derselben und der Minister, begleitet von einem zahlreichen Gefolge von Stabsoffizieren, tritt er in den Saal, wo man ihn unter ungeheuerem Jubel empfängt.

Dem Beifallssturm folgt lautlose Stille und der Erzherzog verliest von den Stufen des Thrones herab folgende Rede so monoton als möglich:

„Meine Herren Abgeordneten![1])

Von Sr. Majestät, unserem allergnädigstem konstitutionellem Kaiser beauftragt, den konstituierenden Reichstag zu eröffnen, erfülle ich hiemit diese erfreuliche Pflicht und begrüße aus voller Seele Sie, meine Herren, die Sie berufen sind, das große Werk der Wiedergeburt des Vaterlandes zu vollbringen.

Die Befestigung der erworbenen Freiheit für uns und unsere Zukunft erheischt Ihr offenes, unabhängiges Zusammenwirken in der Feststellung der Verfassung.

Alle Nationalitäten der österreichischen Monarchie stehen dem Herzen Sr. Majestät gleich nahe. In der freien Verbrüderung derselben, in der vollen Gleichberechtigung Aller, sowie in dem innigen Verbande mit Deutschland finden alle Interessen eine feste Grundlage.

Mit Schmerz erfüllt es das Herz Sr. Majestät, daß nicht sogleich die Fülle aller Segnungen eintreten konnte, welche freie Institutionen im weisen Gebrauche den Völkern zu sichern pflegen. Se. Majestät teilen im regen Mitgefühle die Bedrängnisse Ihrer Völker.

---

[1]) Die Rede ist nach den offiziellen Berichten wiedergegeben.

In Beziehung auf Ungarn und seine Nebenländer läßt sich von dem Rechtsgefühl ihrer edelmütigen Bevölkerung eine befriedigende Ausgleichung der noch schwebenden Fragen erwarten.

Der Krieg in Italien ist nicht gegen die Freiheitsbestrebungen der italienischen Völker gerichtet, er hat den ernsten Zweck, unter vollständiger Anerkennung der Nationalität die Ehre der österreichischen Waffen gegenüber den italienischen Mächten zu behaupten und die wichtigsten Interessen des Staates zu wahren.

Nachdem die wohlwollenden Absichten, das unselige Zerwürfnis friedlich beizulegen, ohne Erfolg blieben, so wird es die Aufgabe unserer tapferen Armee sein, einen ehrenvollen Frieden zu erkämpfen.

Die freundschaftlichen Verbindungen Österreichs mit allen andern Mächten sind nicht verändert worden.

Das durch längere Zeit unterbrochene freundliche Verhältnis zu dem Königreiche Spanien ist wieder hergestellt.

Durch die Folgen früherer Finanzoperationen und durch das Zusammentreffen außerordentlicher Ereignisse sind die finanziellen Verhältnisse des Staates in einen Zustand versetzt worden, welcher außerordentliche Maßregeln erheischt und schon in nächster Zukunft das Ministerium veranlassen wird, die erforderlichen Entwürfe samt allen Nachweisungen vorzulegen.

In Berufung der Volksvertreter zur eigenen Beratung der allgemeinen Interessen ruht die sicherste Gewähr der geistigen und materiellen Entwicklung Österreichs.

Se. Majestät läßt Ihnen, meine Herren, und der ganzen Nation seinen kaiserlichen Gruß und die Versicherung seines herzlichen Wohlwollens entbieten.

Der konstituierende Reichstag ist eröffnet."

Der Reichstagspräsident Franz Schmitt erwiderte auf diese mit Jubel aufgenommene Rede folgendes:

„Im Namen der konstituierenden Reichsversammlung erstatte ich Eurer kaiserlichen Hoheit als dem Stellvertreter Sr. Majestät unseres konstitutionellen Kaisers den geziemenden Dank für die feierliche Eröffnung des ersten österreichischen Reichstags.

Das österreichische Volk tagt, es tagt zum ersten Male mit freier, gleichgesinnter Zustimmung unseres verehrten, althergestammten Kaiserhauses.

Im Namen des Volkes spreche ich Sr. Majestät, dem geliebtesten Kaiser Ferdinand dem Gütigen, den glühendsten Dank für die dem Volke gewordene Gewährung aus, daß er selbst Schöpfer einer freien, volkstümlichen Verfassung sei.

Die aus dem unabweislichen Gebote der Zeit hervorgegangene neue Gestaltung hat heute aus der Hand Euerer kaiserlichen Hoheit die volle Weihe der Gesetzlichkeit erhalten.

Wohl sind wir nach den Worten Eurer kaiserlichen Hoheit berufen, das große Werk der Wiedergeburt des Vaterlandes zu vollbringen. Die feierliche Handlung des heutigen Tages ist die Vermählung des konstitutionellen erlauchten Thrones mit dem freien und dadurch edlen ganzen Volke. Der Allmächtige segne den Bund und die daraus entsprießende Frucht.

Aus diesem Bunde geloben wir feste Treue und aufrichtige Anhänglichkeit dem konstitutionellen Throne.

So schmerzlich wir es empfinden, Se. Majestät, unseren geliebten Kaiser, bei dieser hochwichtigen Handlung zu vermissen, so sehr erkennen wir es als eine günstige Vorbedeutung, daß die Stellvertretung

Sr. Majestät in der Person jenes allgeliebten Prinzen stattfindet, der, uns weit voraneilend, zuerst den Gedanken der Freiheit zur Tat werden ließ, der ein freier, volkstümlicher Prinz war, als unsere Hoffnungen volkstümlicher Freiheit noch im Keime schlummerten. Ihm gebe ich im Namen der Vertreter des Volkes das feierliche Versprechen, die uns obliegende Pflicht nach unseren besten Kräften und im Geiste der durch die gütige Gewährung Sr. Majestät uns vom Volke gewordenen Sendung gewissenhaft zu erfüllen.

Brüderlichkeit soll die Kraft sein, welche bei besonnenem weisen Wirken alle Schwierigkeiten der großen Aufgabe überwinden und jene Segnungen erreichen lassen wird, die Euere kaiserliche Hoheit zur belebenden Hoffnung des Vaterlandes als die Frucht freier Institutionen bei weisem Gebrauche der Völker darstellten.

Heil Sr. Majestät dem Gütigen, dem konstitutionellen Kaiser! Heil der nun konstitutionellen Dynastie und ihrer Dauer zum nachhaltigen Wohle des neuen Bundes! Heil dem volkstümlichen, edlen deutschen Prinzen Erzherzog Johann! Heil dem, was seinem Herzen am teuersten und Zeuge dieses feierlichen Aktes ist! Heil dem freien, einigen österreichischen Volke! Heil und Ehre den österreichischen Waffen und unseren tapferen Brüdern, die sie führen!"

Nr. 2 a.

Kudlichs Antrag.

Schriftführer Streit (liest):

Hohe Reichsversammlung!

Der Abgeordnete Hans Kudlich stellt den Antrag, die hohe Reichsversammlung möge erklären:

„Von nun an ist das Untertänigkeitsverhältnis samt allen daraus entsprungenen Rechten und Pflichten aufgehoben, vorbehaltlich der Bestimmungen, ob und wie eine Entschädigung zu leisten sei."

Wien, 24. Juli 1848. Hans Kudlich m. p.

Nr. 2b.

Sitzung vom 8. August 1848.

Abgeordneter Kudlich: M. H! Daß wir die ersten beiden Punkte aussprechen müssen, darüber kann in dieser hohen Versammlung kein Zweifel sein, und die einstimmige Erhebung und die, ich möchte sagen, historische Begeisterung, mit der Sie der Begründung am 26. entgegenkamen, bürgt mir dafür, daß die Frage vor der hohen Versammlung zur Entscheidung schon reif genug sei, um auch heute noch den Ausspruch zu tun, daß diese Untertansverhältnisse aufgehoben werden. Da aber von vielen Feinden, und besonders von den Feinden der Volksfreiheit, der Einwurf gemacht werden könnte, daß wir eine so wichtige Frage, obgleich sie schon lange reif ist, mit Sturm genommen hätten, daß wir über einen so wichtigen Gegenstand leichtsinnig hinweggegangen wären, so hat mich eben dies bewogen auf dem Beschluß, daß mein Antrag sogleich nach drei Tagen zur Vollberatung kommen solle, nicht zu bestehen, sondern eine Zeit dazwischen verfließen zu lassen, in welcher auch die mit diesem Gegenstand minder Vertrauten ihre Ansichten darüber zu ordnen imstande wären. Daß wir dieses Prinzip aussprechen müssen, dazu zwingt das Rechtsprinzip, dem wir alle unser Beisammensein verdanken, — dazu zwingt uns die Anerkennung der Menschenrechte. Alle Versammlungen, welche eine Verfassung für das

Volk aufzustellen haben, müssen damit anfangen, die Menschenrechte anzuerkennen. Die meisten haben es nicht mehr nötig, die materiellen Kränkungen des Menschenrechtes aufzuheben, — aber wir sind es noch dem Volke schuldig, und müssen es auch tun, sobald wir das Prinzip ausgesprochen haben, denn mit bloßem Prinzipaussprechen ist den Untertanen nicht gedient. Wir müssen die Lasten aufheben, welche noch von dem vermoderten Mittelalter her auf ihrem Rücken lasten, sowie auch das drückende Bewußtsein einen Herrn zu haben und von dessen Willen abhängig zu sein. Denn nicht nur die Last macht den Sklaven, sondern vielmehr eben dies drückende Bewußtsein, für ihn zu arbeiten und für ihn den Schweiß vergießen zu müssen. Es wird heute zum ersten Male von der hohen Kammer ein bestimmtes Gesetz zu besprechen sein, welches nicht bloß auf die Ordnung dieses Hauses, sondern auch auf die Ordnung des ganzen Vaterlandes Bezug hat, und welches nicht nur von dem Gesetze, sondern auch von den Zeitverhältnissen und vielmehr von dem raschen Dahinrollen der Zeit verlangt wird. Wollen wir den Anforderungen der Zeit entsprechen, abgesehen von den Anforderungen des Rechtes, so müssen wir rasche und entsprechende Maßregeln vornehmen, welche bei uns um so notwendiger sind, weil wir uns auf ganz ungleichem und unebenem Rechtsboden bewegen. Meine Herren, es ist eine Hauptaufgabe für uns, einen neuen Bau aufzuführen, aber ebenso notwendig, die Ruinen der düsteren Vergangenheit, welche noch mit moderndem Duft unseren Atem erfüllt, hinwegzuräumen. Wir müssen ein Haus bauen, welches wohnlich sein soll, heimisch und traulich sein für alle Staatsbürger, nicht bloß wie früher ein Haus mit der prächtigen Fronte, ein Asyl für

einige privilegierte Faulenzer, die behaglich im ersten und zweiten Stock in Wollust schwelgen, während in den Kellergewölben und Dachstuben das Volk, für sie arbeitend, zusammengepfercht lebte. (Stürmischer Beifall.) Ein Haus sollen wir bauen, welches durch seine Einfachheit einladend sein soll für die Völker der Nachbarschaft! Meine Herren! und deswegen, weil es mich schon immer verdroß, daß man von einer demokratischen Freiheit spreche, während die Freiheit der Provinzen noch sehr mitternächtlich aussieht, darum habe ich diesen Antrag eingebracht, damit die Freiheit nicht nur in Wien, sondern auch in den Provinzen eine Wahrheit werde. Meine Herren! wir müssen um so mehr den Anforderungen jener Grundsätze Gehör geben, auf welchen wir stehen, welche unser Boden sind, und welche zu verleugnen eine Inkonsequenz wäre, denn dieses wäre ein Schlag, den wir uns selbst versetzen würden. Wir müssen deshalb die Grundsätze der Gleichheit, Freiheit und der Menschenwürde jetzt, wo es sich nicht mehr um bloße Theorien handelt, jetzt, wo sie Fleisch und Blut werden sollen, ohne Zagen aussprechen. (Beifall.) Und m. H., das, was das Recht gebietet, darüber kann kein Zweifel sein, dies verlangt nicht bloß die Klugheit und die Politik, sondern das verlangt auch die Macht der eisernen Notwendigkeit, und wir können uns Glück wünschen, daß die Notwendigkeit mit dem Rechte verbunden ist. Denn können wir dem Untertanen etwas Anderes geben, als was er von seiner Geburt schon gehabt? Ist es etwas anderes als eine Forderung, bloß die Schranken hinwegzunehmen, die ihn hindern, sein Recht auszuüben? M. H., können sie den Bauern sagen: Euer 13. März fängt erst mit dem 1. Jänner 1849 an (Beifall), können wir ihnen einen eigenen Kalen-

der geben? Und, meine Herren, die Notwendigkeit, die Erhaltung des Staates erfordert es, daß wir dieses beruhigende Gesetz hinausgeben; wir stehen auf einem vulkanischen Boden. Wollen wir warten, bis der Untertan unserem eigenen Beispiele folgend — und wir sind stolz darauf — mit Gewalt das nimmt, was ihm von Rechts wegen gebührt? Wir können nicht die Mißstimmung, die unter den Bauern herrscht, durch einige Polizeibüttel beschränken, wir müssen Gesetze hinausgeben, die der Bauer lieben und achten kann, statt der Gesetze, die er jetzt verachten muß. (Beifall.) M. H., bedenken wir, was das wäre, wenn wir nicht durch das Gesetz einen rechtlichen Zustand einführen würden, sondern wenn er mit Gewalt eingeführt werden müßte; und daß wir davon nicht weit entfernt sind, darüber ergehen Beweise von allen Seiten, von allen Ländern. Und wir können uns Glück wünschen, daß wir imstande sind, dies besser als in anderen Staaten, wo dies geschah, und nur mit Gewalt und Strömen von Blut erreicht wurde, durchzuführen, was bei uns durch Gesetze und friedliche Beratung zustande kommen kann. Meine Herren! es wäre unverantwortlich, wenn wir durch Zögern von einigen Tagen es darauf ankommen lassen wollten, daß endlich die Geduld des Bauern reißt und die Leidenschaft seine Hände zur Tat spornt. Es wird uns allen daran liegen, auf friedlichem Wege wieder die Befreiung weiter fortzupflanzen. Es sind von allen Seiten Einwürfe gemacht worden, als wäre die Freiheit für den Untertanen gefährlich. Meine Herren, das sind die Stimmen der alten Polizeiorgane, dieselben Stimmen, welche erklärten, als wären die Wiener nicht reif für die Freiheit. Wir haben den Beweis geliefert, daß das Volk, als es die Freiheit empfangen hat,

sich darin so fühlt wie in einem lang gewohnten Hause. Meine Herren, die jenes sagten, die betrachten den Untertanen wie eine Hyäne, wie einen Tiger, der behutsam in den Käfig eingesperrt werden muß, damit er nicht herauskomme und seine Aufseher zerfleische. Meine Herren, dieses Tier hat unter uns gewohnt und hat uns nicht gebissen. Wer kann behaupten, daß die Patrimonalgerichte, daß die Behörden es gewesen sind, welche bis jetzt die Ruhe erhalten haben? Nein, es ist der gesunde Sinn des Bauers, sein Ordnungssinn (großer Beifall), der die Gefahren der Anarchie so gering als möglich gemacht hat. Die Patrimonalgerichte mit ihren historischen Seufzern und Klagen wären eher Herausforderung, den Landfrieden zu brechen. Meine Herren, in Wien, dem Zentralsitz der Bureaukratie, ist die Macht derselben gebrochen und in Nichts versunken; kann sie auf dem Lande, wo sie viel waltet, bestehen? Hier hat ein Sicherheitsausschuß die Ordnung erhalten müssen, auf dem Lande aber hat sie das ruhige Herz der Bauern erhalten. (Großer stürmischer Beifall.) Meine Herren! Das Herz der Bauern war der Sicherheitsausschuß auf dem Lande! Und ist nicht die größte Gefahr im Verzuge für die öffentliche Ruhe und Sicherheit? Die alten Gesetze existieren nicht, sie werden gar nicht mehr befolgt in den meisten Provinzen. (Beifall.) Aber es gibt noch Winkel des Landes, wo die Macht nicht bei den Untertanen, sondern in der Hand des Grundherrn sein könnte; und in der Hand eines unklugen Grundherrn kann dies alte Gesetz ein Gewehr sein, das aus Mißverständnis losgehen könnte und geschieht ein Knall, so explodiert das ganze. (Beifall.) M. H.! Es ist noch Gefahr im Verzuge, wir haben es dem Kaiser ins Gesicht gesagt, daß es so ist, wir können es unter

uns auch sagen (Beifall). Wenn einmal die Anarchie in hellen Flammen auflodert, wer kann dann den Staat retten? (Von der Rechten: Oh, oh!) Wo ist der Kern, an welchem er sich anhält, wenn es nicht der Reichstag ist? Und kann der Reichstag einen festen Halt gewinnen, wenn er nicht auf das Vertrauen des Volkes basiert ist, wenn er den aus den verschiedenen Provinzen eingehenden Klagen kein Gehör gibt, wenn er von den wahrhaft drückenden Lasten, den schmerzlichen Wunden gleichgültig sich abwendet? (Beifall.) M. H., und ist nicht Gefahr im Verzuge für die gesamte Freiheit? Wir haben gesehen, daß eine Wolke sich gelagert hatte um unseren Kaiser; jetzt zwar verbreitet sich freundlicher Sonnenschein, aber wir wissen nicht, ob es eine Staubwolke oder eine Gewitterwolke war; es kann noch darin ein Blitz verborgen sein, der das Volk und uns treffen kann. Wo wird dann der feste Felsengrund sein, an dem das schwache Schifflein der Freiheit Anker werfen kann, wenn nicht hier? Und kann es der Reichstag sein, wenn das Volk, wenn ihm die Provinzen nicht Vertrauen schenken? Wer soll der Wächter der Freiheit sein, etwa die tapfere Nationalgarde Wiens allein? Nein, das ganze Land muß der Wächter der Freiheit sein! Und der Sklave, der mit gebeugtem Rücken einhergeht, der kann nicht Wächter der Freiheit sein, der geht wieder hinein in den Stall, wenn der Herr es gebietet mit seiner bekannten Stimme. Der freie Mann allein kann der Wächter der Freiheit sein, und deswegen müßt ihr den Bauern frei machen. (Anhaltender Beifall.)

Vize-Präsident: Ich ersuche die Galerie, keinen Beifall zu zollen.

Abg. Kudlich fährt fort: M. H., für mich, für das, was ich vorschlage, spricht die Erfahrung.

Wir können im allgemeinen zugeben, daß in den Adern des ungarischen, des galizischen Bauers ein wilderes Blut rollt, als in den Adern des österreichischen Bauern. (Oh! oh! von der Rechten.) Und ist denn die Befreiung des ungarischen Bauern von so bedeutenden Gefahren begleitet gewesen? Ist der ungarische Bauer dadurch unglücklich geworden, daß man die Roboten, die Zehenten, die Patrimonialgerichtsbarkeit aufgehoben hat? Gewiß nicht! Dieses Land, wenn es Schmerzen hat, drückt der Schuh ganz anderswo. (Heiterkeit.) Man hat uns damals prophezeit: Ungarn wird zugrunde gehen, die kleinen Grundbesitzer werden gegen die Magnaten losbrechen und sich gegenseitig aufreiben! Man hat uns Wienern gesagt: Ihr Wiener werdet verhungern müssen, weil der ungarische Bauer zu faul zur Arbeit sein wird! Meine Herren! Wir Wiener sind nicht verhungert, und Ungarn, wenn es sonst keine Schmerzen hätte, braucht sich nicht zu beklagen über die Freiheit des Bauern. (Beifall.) Dann ist auch noch eine Gefahr erwähnt worden. Man hat gesagt: Ja, dann sind aber auch die Grundherren nicht verpflichtet, Gerichte zu halten, ihre Beamten zu besolden, sie können gleich aufhören, die Gerichtsbarkeit weiter zu pflegen! Ich glaube, damit macht man den Grundherren keine Komplimente. Das kommt mir gerade so vor, als wenn der Kaufmann, wenn das Geschäft nichts mehr einträgt, den Laden zuschließt. (Heiterkeit.) Ich glaube, die Grundherren werden die Sache als Mandatare des Staates aus einem höheren Standpunkt betrachtet haben, und werden als gute Juristen warten müssen, bis der Staat sein Mandat zurücknimmt. Ich habe von den guten Eigenschaften unserer Aristokratie keinen zu großen Begriff; aber den Verstand werden wir ihnen doch zutrauen müssen, daß sie,

wenn sie vielleicht aus geheimen Absichten durch Schließung der Gerechtigkeits-Verkaufs-Anstalten Anarchie herbeiführen wollten, — daß sie bedenken werden, daß diese Anarchie gegen sie zuerst ausbrechen würde. M. H., daß dieser Zustand der Bauern kein besonders glücklicher gewesen ist, werden wohl alle selbst aus der Erfahrung wissen und die es nicht aus Erfahrung wissen, denen sage ich ganz einfach, daß sie zehn Stufen niedriger gestanden sind, als alle übrigen Staatsbürger; und die anderen Staatsbürger werden recht gut wissen, wie es ihnen gut gegangen ist, und daraus schließen können, wieviel besser es den Bauern gegangen ist. Der Bauer ist mit Zehenten, Robot, Gaben und Giebigkeiten und Lasten aller Arten so überlastet, daß, wer nicht weiß, wie gesund und nahrhaft die österreichische Landluft ist, fragen wird, von was denn eigentlich die Leute gelebt haben. (Beifall.) M. H., diese Kette von Lasten ringelt sich hinauf bis ins graue Mittelalter, sie wurde geheiligt durch die Kirchenväter, sie wurde durch das Altertum ehrwürdig gemacht. — Im Anfang waren diese Lasten Folge eines Faktums, von der Willkür, nicht aber von dem Gesetze bestimmt, nur der Mächtige übte sie aus, doch die späteren Landesfürsten haben aus guter Vorsorge für ihre Satrapen sie geheiligt und als Gesetz sie hingestellt und dadurch alle übrigen Gesetze gebrandmarkt, weil der Begriff von schlechten Gesetzen von nun an eingeführt wurde. Kaiser Josef konnte diesen Lasten den Namen nehmen, es hieß nicht mehr Leibeigenschaft, aber dem Wesen nach sind sie es doch geblieben. Die unsinnigsten Lasten und Einschränkungen der persönlichen Freiheit haben heute noch nicht überall aufgehört. Spätere Regierungen waren nicht so sehr Freunde von überstürzenden Reformen (Gelächter), daß sie darin eine Ande-

rung gebracht hätten. Ihre Tendenz war: „Lassen wir's beim alten bleiben, und will es nicht mehr beim alten bleiben, so gehe es so langsam als möglich!" Da hat die unsterbliche Wiener Aula in das Rad des Staates eingegriffen, und demselben einen Ruck vorwärts gegeben. Als Lerche der Freiheit hat sie geschmettert in alle Welt hinaus und wir sind hier in Wien von einer Stufe der Freiheit auf die andere gestiegen, bis wir endlich als souveräne konstituierende Nationalversammlung dasitzen. (Beifall.) Meine Herren, ich frage aber, was hat dieser Weckruf in den Provinzen für ein Weihnachtsgeschenk gebracht? Der Bauer hat ihn wohl gehört, den Sturm des Märzen, der in den Wipfeln der Bäume rauschte, er hat den Sirenengesang der Freiheit gehört, er hat das Wort gehört: Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit, aber speziell wurde seiner nicht mehr gedacht. Es erschien Amnestie für politische Gefangene, aber der Bauer wurde gar nicht amnestiert für das Verbrechen, das er in alter grauer Zeit begangen hat, nämlich seine Freiheit gegen die adeligen Schnapphähne mit den letzten Blutstropfen verteidigt zu haben. (Beifall.) M. H., man könnte vielleicht dem Bauer den Vorwurf machen: „Warum hat er seine Fessel nicht gesprengt, er hat ja das Recht so gut dazu gehabt wie wir in Wien?" Wer ihm den Vorwurf macht, der weiß nicht, wie geschickt das alte System, wie perfide und wohl komponiert das Provinzialsystem in Österreich gewesen ist, der bedenkt nicht, wie die beiden Arme des Bauern gefesselt waren durch die Riesengewalt aller Zustände. Er bedenkt nicht, wie man nicht nur den physischen Teil, die Kraft des Körpers gebrochen hat, sondern auch die Kraft des Geistes. (Beifall.) M. H., wenn der gefesselte Prometheus sich irgendwo aufraffte, wie hat man ihn ge-

züchtigt! Wenn der Bauer in Mähren unter unzähligen Lasten sich zu erheben Miene machte, so hat man die Söhne des böhmischen Bauern über ihn geschickt und er hat ihn als Scherge der Gewalt wieder geknebelt. Erhoben sich die Bauern in Böhmen, dann waren es die Söhne des mährischen Bauern, die ihnen eine andere Pietät gelehrt. (Beifall.) Aber meine Herren, mit der physischen Kraft wäre es noch gegangen, mit der wären wir noch fertig geworden, aber was hat man mit der Kraft des Geistes getan? Gegen die hat man andere Herren gehetzt, die der besoldeten Geistlichkeit, der Lehrer und Professoren, die durch Besoldungen und Studiengesetz gebunden waren. (Beifall.) Die haben schon neben unserer Wiege gelauert und unsere geistigen Fähigkeiten mit Beschlag belegt, (Großer Beifall) und einen so festen Ring um unser Hirn geschmiedet, daß selten ein freier, kühner Gedanke in uns entstand, noch seltener aber über die Lippen drang, und wohl nie die Hand zu einer freien, kühnen Tat spornte. Und, m. H., deswegen ist es gar nicht zu wundern, daß der Bauer gewartet hat, bis die Intelligenz ihn befreit, ihm war das Sklavenwesen schon ins Blut geraten; ich sage das, obgleich ich selbst ein Bauer bin. (Beifall.) Es war kein stolzerhebender Anblick, unsere Bauern gebückt auf Robot einherschreiten und die Hände des Gutsherrn lecken zu sehen, das konnte nur ein sehr trauriges Gefühl erregen; und deswegen glaube ich, haben nicht diejenigen viel zu fürchten, welche glauben, er würde jetzt in unbändige Wut ausbrechen; ein beschwichtigendes, gerechtes Gesetz wird seine Leidenschaft leicht lenken! Und nun, nach den Märztagen, was geschah für die Provinzen? Statt daß das frühere Ministerium diese Gelegenheit benützt hätte, ein Band zu schaffen, das die Blicke aller Völker

nach der Wiener Freiheit richten konnte, statt diese Gelegenheit zu benützen, durch eine allgemeine großartige Maßnahme den Leuten zuerst zu zeigen, daß sie nicht die Angehörigen eines Herrschaftsbesitzers, sondern die Angehörigen eines Staates sind, statt von oben herab gerecht zu sein, und der Notwendigkeit zu folgen, hat man die Tragweite einer Maßregel geschwächt dadurch, daß man sie an die einzelnen Provinzen verteilte. Die Aristokratie in Galizien und Ungarn, von jeher hochherzig genannt, hat von dieser Eigenschaft wieder ein Beispiel gegeben. Da sie sahen, daß ihre Rolle als Drohnen des Staates ausgespielt sei, haben sie ihre einst geraubten Rechte dem Volke wieder zu Füßen gelegt, und ich sage, daß diese Aristokratie mit Großartigkeit, mit Triumph von dem Schauplatz abgetreten ist. (Beifall.) M. H.! Und unsere Aristokratie, wie hat sie dieses Beispiel benützt? Das einzige Mittel ließ sie ihren Händen entschlüpfen, sich in dem Herzen und der Liebe des Volkes ein Denkmal zu schaffen, und zu versöhnen die Missetaten ihrer früheren räuberischen Vorgänger und deswegen ist sie mit Schmach gefallen. — Die Provinziallandtage, nun was taten sie nach dem 13. März, dessen Tendenz doch eben dahin ging, alle Kastenunterschiede zu vertilgen. Da setzten sich die Prälaten, Herren und Ritter zusammen zum grünen Tisch, als wäre es in den guten Zeiten des Mittelalters. (Großer Beifall.) Sie haben da aus der Not eine Tugend gemacht, sie ließen auch einige Bauern hinein, und nun, meine Herren, fing ein Schachern und Handeln um die Freiheit an, das eben so verschiedenartig aufgefaßt wurde, wie die Provinzen verschieden schattiert sind. Die mährischen Stände haben zuerst ein gesundes Resultat heraus-

gebracht, weil dort der Bauer eine ziemlich freie Sprache führt; aber in den andern nicht in gleichem Maße. Und nun, meine Herren, ist es am Reichstage, am österreichischen Volke selbst, die Fesseln der Brüder zu brechen und die Gesetze zu befolgen, welche sowohl in das Herz als in den Kopf gelegt sind und welche sowohl eine unchristliche Sklaverei verdammen, als auch den rechtlosen Zustand eines Menschen; nun liegt an ihnen, m. H., zu zeigen, daß die Worte Freiheit, Gleichheit usw. keine leeren Phrasen sind, die sie nicht wagen dort auszusprechen, wo etwa eine bureaukratische Kleinigkeitskrämerei Gefahren erblicken können. Nun ist es an ihnen, abzuwägen, ob die Gefahren bei dem Nichtaussprechen des Gesetzes nicht etwa größer sind, als die Gefahren sein werden, die vielleicht einige nach dem Ausspruch des Grundsatzes fürchten könnten. Und da haben wir zwei Wagschalen, in der einen liegt das, was der Mensch hohes, großes nennen kann: Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit, Volkssouveränität und alles was sie so gerne im Munde führen, — in der anderen aber liegen einige ängstliche Befürchtungen des Schreibfedertums. (Gelächter.) Es ist freilich schauderhaft zu denken, daß am Ende gar die Patrimonialgerichte aufhören sollten; es ist schrecklich zu denken, daß man nicht mehr in der Wüste Sahara unter dem Schatten der Feder vor der Sonnenhitze der Freiheit Schutz finden sollte.

Aber dafür ist ja auch ein Mittel da, ich habe schon gesagt, die Grundherren werden es nicht wagen, die Anarchie selbst hervorzurufen, weil sie bloß Mandatare sind, denen die Ausübung der Gerechtigkeitspflege im Namen des Staates übergeben ist. Die Gerechtigkeit ist die edelste Perle des Staates, die

konnte er nicht anderen ins Eigentum als Nutzkuh geben, die mußte er im Grunde für sich selbst behalten, die konnte er bloß verleihen und deswegen muß der Staat dieses Mandat zurückverlangen. — M. H.! Heute soll von uns ein auflösendes Gesetz gegeben werden, aber das ist nur scheinbar, denn statt dieser moderigen Trümmer wird sich der Dom der Freiheit wölben, nicht bloß in Wien, wo der Grund gelegt worden ist, sondern er wird sich schließen über das ganze Land. Und ihr Ausspruch wird ein Volk frei machen, welches die Blicke nach Wien richtet, er wird der Monarchie die Einheit geben, die sie nie gehabt hat, während, wenn sie diese Maßregel den Provinziallandtagen überlassen, man nicht voraussehen kann, was entstehen wird. (Beifall.) Es ist überhaupt ein Unsinn, daß, während hier ein souveräner Reichstag sitzt, in den Provinzen noch Provinziallandtage, ständische Kastenlandtage tagen. Ich frage, wie können jene kompetent sein für das, wofür wir uns nicht kompetent halten? M. H.! Freiheit und Recht treten heute vor die Schranken dieses Hauses und sie fordern Anerkennung, und an ihrer Hand führen sie eine Schar von Millionen als Sklaven mißhandelter, gedrückter, seit Ewigkeit geplagter Untertanen, die auch unsere Brüder, die Menschen sind. Freiheit und Recht fordern heute Anerkennung von Ihnen, und die armen Geplagten fordern, daß sie den Druck und die Lasten wegnehmen, damit sie aufgerichtet neben uns als Freiheitswächter stehen können. M. H.! Die ganze Geschichte Österreichs tritt heute vor uns und fordert Genugtuung, damit die Unbilden der alten Zeit, durch die Anerkennung der neuen Zeit, ausgeglichen werden; sie fordert die Anerkennung Österreichs, daß das Volk Österreichs gerechter war als

alle seine früheren unbeschränkten Herrscher. (Beifall.) M. H.! Was sie heute aussprechen sollen, ist kein Paragraph der Geschäftsordnung, das ist die Thronrede des österreichischen Volkes. Heute soll der Geist laut werden, der in dieser Versammlung wohnt, damit die Völker wissen, worauf sie bauen können. — Deswegen, meine Herren, sprechen sie ein gerechtes Wort, sprechen sie ein menschliches Wort, ein großes, ein entscheidendes Wort, ohne kleinliche Rücksichten, ein Wort, bei dem es sich um etwas Großes handelt. Sprechen sie ein Wort, das als Friedensbote mit dem Ölzweig des Friedens hinfliegen wird in die Hütte des Gedrückten und Armen, das den Völkern verkünden wird: Es hat sich bereits ein Punkt gebildet, an dem die werdende Zukunft sich zu kristallisieren anfängt. Sprechen sie ein Wort, daß die Freiheit imstande sei zu begründen in den Eichenherzen unserer Bauern, die trotz des jahrhundertelangen Druckes und Quälens, noch immer ein ehrenhafter, Vertrauen einflößender Kern geblieben sind. Sprechen sie ein Wort zu den armen Gebeugten, damit sie aus diesem Donnerschall wissen, was Freiheit ist. Sprechen sie ein Wort, das nicht bloß ein Wort des Friedens sein soll, sondern ein Donnerwort in die Paläste der Großen, die noch immer auf unsere Schwäche und Unentschiedenheit fort loszusündigen. (Anhaltender Beifall.)

Nr. 3.

Reichstagsbeschluß aus den Sitzungen vom 31. August und 1. September 1848.

1. Die Untertänigkeit und das schutzobrigkeitliche Verhältnis ist samt allen diese Verhältnisse normierenden Gesetzen aufgehoben.

2. Grund und Boden ist zu entlasten; alle Unterschiede zwischen Dominikal[1]) und Rustikal[2])-Gründen werden aufgehoben.

3. Alle aus dem Untertänigkeitsverhältnisse entspringenden, dem untertänigen Grunde anklebenden Lasten, Dienstleistungen und Giebigkeiten jeder Art, sowie alle aus dem grundherrlichen Obereigentume, aus der Zehent-, Schutz-, Vogt- und (Wein-)Bergherrlichkeit und aus der Dorfobrigkeit herrührenden, von den Grundbesitzungen oder von Personen bisher zu entrichten gewesenen Natural-, Arbeits- und Geldleistungen mit Einschluß der bei Besitzveränderungen unter Lebenden auf den Todesfall zu zahlenden Gebühren sind von nun an aufgehoben.

4. Für einige dieser aufgehobenen Lasten soll eine Entschädigung geleistet werden, für andere nicht.

5. Für alle aus dem persönlichen Untertansverbande, aus dem obrigkeitlichen Jurisdiktionsrechte und aus der Dorfherrlichkeit entspringenden Rechte und Bezüge kann keine Entschädigung gefordert werden, wogegen auch die daraus entspringenden Lasten aufzuhören haben.

6. Für solche Arbeitsleistungen, Natural- und Geldabgaben, welche der Besitzer eines Grundes als solcher dem Guts-, Zehent- oder Vogtherrn zu leisten hatte, ist baldigst eine billige Entschädigung auszumitteln.

7. Die Holzungs- und Weiderechte, sowie die Servitutsrechte[3]) zwischen den Obrigkeiten und ihren bisherigen Untertanen sind entgeltlich, — das dorf-

---

[1]) Erbeigentümlicher Herrschaftsbesitz.

[2]) Erbeigentümlicher Bauernbesitz.

[3]) Durch mehr als 30jährigen dauernden Besitz oder Gewohnheit erworbenes Recht.

obrigkeitliche, Blumensuch- und Weiderecht, sowie die Brach- und Stoppelweide unentgeltlich aufzuheben.

8. Eine aus Abgeordneten aller Provinzen zu bildende Kommission hat einen Gesetzentwurf auszuarbeiten und der Reichsversammlung vorzulegen, welcher zu enthalten hat die Bestimmungen: a) über die entgeltliche Aufhebung der in emphyteutischer[1]) oder sonstiger Überteilung des Eigentums abgeschlossenen Verträgen begründeten wechselseitigen Bezüge und Leistungen; b) über die Aufhebbarkeit von Grundbelastungen, die etwa im § 3 nicht aufgeführt sind; c) über die Art und Weise der Aufhebung oder Regulierung der im § 7 angeführten Rechte; d) über den Maßstab und die Höhe der zu leistenden Entschädigung und über den aus den Mitteln der betreffenden Provinz zu bildenden Fond, aus welchem lediglich die für die betreffenden Provinzen zu berechnende Entschädigungsquote durch Vermittlung des Staates getilgt werden soll; e) über die Frage: ob für die nach §§ 2, 3 und 8, lit. b, aufzuhebenden, jedoch in den §§ 5 und 6 nicht angeführten Giebigkeiten und Leistungen eine Entschädigung, und welche zu entrichten sei.

9. Die Patrimonialbehörden haben die Gerichtsbarkeit und die politische Verwaltung provisorisch bis zur Einführung landesfürstlicher Behörden auf Kosten des Staates fortzuführen.

10. Das im 6. Absatze ausgesprochene Prinzip der Entschädigung für die Arbeitsleistungen, Natural- und Geldabgaben soll jedoch allfällige spätere der zufolge des 8. Absatzes niederzusetzenden Kommission,

[1]) Emphiteutisch: Vertrag, durch welchen jemand die Nutzung einer unbeweglichen Sache gegen jährlichen Zins erblich erwirkt.

wodurch dieses Prinzip erklärt oder eingeschränkt werden könnte, nicht ausschließen.

11. Auch der Bier- und Branntweinzwang mit den ihm anhaftenden Verbindlichkeiten hat wegzufallen.

Vom Reichstags-Vorstande.

Wien, am 7. September 1848.

Strohbach m. p.

Cavalcabo m. p., Schriftführer.

Note an das löbliche Ministerium.

In dem Antrag wird dem löblichen Ministerium eine ämtliche Ausfertigung der Reichstagsbeschlüsse vom 31. August und 1. September d. J. mit dem Ersuchen mitgeteilt, die bestimmende Fertigung Sr. Majestät zu diesen Beschlüssen zu veranlassen und sohin dieselben in gesetzlicher Form zur ungesäumten Kundmachung zu bringen.

Vom Reichstags-Vorstande.

Wien, am 7. September 1848.

Strohbach m. p.

Cavalcabo m. p., Schriftführer.

Nr. 4.

Aus der Sitzung vom 12. Feber 1849. Debatte über Kirche und Staat.

Abg. Halter: M. H.! Indem ich es heute das erstemal versuche, vor diesem hohen Hause als Redner aufzutreten, kann ich mich einiger Befangenheit um so weniger erwehren, da ich in einer Richtung sprechen muß, von der ich glaube, daß sie von der

überwiegenden Mehrheit dieses Hauses nicht geteilt wird; ich kann nicht ad captandam benevolentiam die Worte Freiheit, Unabhängigkeit zu meinem Panier machen, ich muß im vorhinein gestehen, daß ich mit der völligen Trennung des Staates von der Kirche, mit der Entfernung alles staatlichen Einflusses auf das Religiöse mich nicht einverstanden erklären kann. (Bravo!) M. H., ich weiß die Gründe wohl zu würdigen, aus welchen der Ruf nach Unabhängigkeit und Freiheit der Kirche so allgemein entstanden. Ich kenne diese Ursachen, es sind keine anderen, als die vexatorische Weise, mit welcher die Gesetze, welche in publico ecclesiasticis in Österreich bestehen, gehandhabt wurden; es sind keine anderen Ursachen, als die inquisitorische Weise, mit welcher jeder von der herrschenden Kirche abweichenden Richtung in religiösen Dingen von Seite der Polizei entgegengetreten wurde. (Bravo!) Nicht bloß die Verfolgten, sondern selbst der bessere Teil derjenigen, welche zur herrschenden Kirche gehören, hielten durch solchen Polizeischutz die Religion für entweiht. Daher größtenteils der Ruf nach Unabhängigkeit, selbst von denjenigen, zu deren Gunsten der Schutz bestand. Ich muß wiederholen, daß ich die vollendete Trennung der Kirche vom Staate für ein gefährliches Experiment halte, das am Ende für beide Teile zum Nachteile ausfallen kann.

In der Idee sind allerdings der Staat und die Kirche verschiedene Institute, die Kirche wurzelt in der Idee des Göttlichen, dafür die Menschen zu bilden, zu erziehen — das ist ihre Aufgabe, dahin zielen ihre Institute und Vorschriften, ihre Gebräuche und Segnungen, der Staat wurzelt aber in der Idee der Gerechtigkeit. Diese in allen Schichten der Gesellschaft durchzuführen ist seine Aufgabe; dafür sind seine Gesetze, Anstalten und seine Einrichtungen. Die Kirche

wirkt auf das Gefühl, auf den Glauben, sohin auf das Innere des Menschen; sie will von innen heraus auf die Handlungen des Menschen wirken. Der Staat begnügt sich mehr damit, das Äußere des Menschen, seine Handlungen so zu normieren und zu influenzieren, daß der Einzelne nicht zur Hemmung, sondern zur Beförderung des Ganzen da sei. Die Kirche hat zur Erreichung ihrer Zwecke rechtlicher Weise keine anderen Mittel als die Überzeugung, die Überredung, die Warnung, die Belehrung, vielleicht auch die Drohung; der Staat besitzt auch Zwangsmittel. So sind nun Staat und Kirche voneinander verschiedene Institutionen, allein es erfolgt daraus nicht, daß sie auch geschieden sein sollen; im Gegenteil glaube ich, und muß wiederholt erklären, daß eine solche Scheidung gefährlich, ja nicht einmal ganz durchführbar ist. Allerdings, wenn die Mitglieder der Kirche und die Mitglieder des Staates aus ganz verschiedenen Individuen bestehen würden, so würde eine solche Scheidung durchführbar sein, wenn die Mitglieder der Kirche in jenem Gebiete, die Mitglieder des Staates in diesem wohnen würden, so wäre allerdings eine solche Scheidung möglich. Da könnte Kirche und Staat so abgegrenzt werden, wie es die verschiedenen Staaten voneinander bereits sind; aber dem ist nicht so. Die nämlichen Individuen, welche in ihrer Eigenschaft als Staatsbürger den Staat ausmachen, unterstehen als Gläubige der Kirche. Die nämlichen Individuen, welche als Staatsbürger den Staatsgesetzen zu gehorchen haben, unterstehen als Mitglieder der Kirche den Kirchenvorschriften; die nämlichen Gemeindemitglieder, welche in ihrer Eigenschaft als Gläubige ihren kirchlichen Vorstehern unterstehen, unterstehen als Bürger ihren weltlichen. Das Feld also, auf dem beide Institute wirken, ist ein und das-

selbe und eben daher ist es so schwer und untunlich, eine solche Scheidung konsequent durchzuführen. Aus diesen Gründen finden wir fast in der ganzen Geschichte die innigste Verbindung zwischen Staat und Kirche. Man wird mir da freilich auf Nordamerika hinweisen, wo auch Kirche und der Staat vollkommen getrennt sind; aber, m. H., die nordamerikanischen Zustände sind nicht die unsrigen und die religiöse Zersplitterung, welche in Nordamerika besteht und der durchgeführten Trennung der Kirche vom Staate ihren Ursprung verdankt, wird einst diesen Staaten, wenn sie so bevölkert sein werden wie die unseren, große Verlegenheiten verursachen.

Man weist vielleicht hin auf Frankreich, aber, m. H., in Frankreich ist die Scheidung zwischen Kirche und Staat nicht konsequent durchgeführt, denn die Besoldung der Kirche wird vom Staate bemessen und bezahlt; man weist vielleicht auch auf die Schweiz hin, aber die Schweiz, m. H., hat, wie schon ein Herr Redner vor mir bemerkt hat, im Jahre 1847 einen Religionskrieg bestanden — wollen Sie auch einen solchen jemals bestehen?

Noch andere Gründe sprechen dagegen, daß eine solche Scheidung konsequent durchgeführt werden kann. Es handelt sich häufig um Gegenstände, welche nicht dem Staate allein, oder der Kirche allein unterstehen, es handelt sich um Gegenstände, welche gemischter Natur sind, solche Gegenstände sind z. B. das Kirchenvermögen. Die Kirche, wie bekannt, besitzt ein großes Vermögen, hat beträchtliche Einkünfte, deren Verteilung nach Verhältnis der Leistungen und nach rechtsgiltig bestehenden Bedingungen zu geschehen hat. Der Rechtstitel ist kirchlich, das Recht selbst aber unterliegt dem Staate; aber, m. H., wollen Sie eine Gemeinde abweisen, welche da kommt und Ihnen beweist,

daß sie ihrem Geistlichen die stipulierten Beträge im vollen Betrag verabfolgt hat, aber die Verrichtungen nicht erhält, zu welchen er aufgestellt ist? Oder wollen Sie einen Geistlichen abweisen, der Ihnen da nachweist, daß er alles das mit Redlichkeit geleistet hat, zu was er aufgestellt ist, aber von der Gemeinde dasjenige nicht erhalten kann, was ihm versprochen wurde? Ein anderer Gegenstand von vermischter Natur, der auf das bürgerliche Leben von großem Einfluß ist, das ist die Ehe. Ich will in diese Frage nicht tiefer eingehen, ich weise nur auf die Verwirrungen hin, welche dieser Gegenstand in einem benachbarten Staate hervorgebracht hat, aus keiner anderen Ursache, als weil die Gesetzgebung über die Ehe getrennt und von verschiedenen Gesellschaften ohne Einvernehmen gegeben wurde. Es gibt aber auch rein kirchliche Gegenstände, auf welche der Staat notwendigerweise seine Aufsicht ausdehnen und sogar frühzeitig Vorkehrungen treffen muß, wenn er nicht selbst dabei zu Schaden kommen muß.

Ich weise hin auf die theologischen Streitigkeiten und Zänkereien, von welchen die Geschichte so häufig Zeugnis gibt; m. H., ich schwätze da nicht aus der Schule, denn jede Periode der Kirchengeschichte gibt davon Zeugnis und so manches Blatt in der Weltgeschichte ist angeschrieben über die Verwirrungen, Parteiungen und blutigen Kämpfe, welche aus solchen Streitigkeiten entstanden sind. Daher spricht der unglückliche Dichter Lenau: „Was ihm die Erde bietet an Annehmlichkeiten, an Schmerz, darüber mag der Mensch nicht streiten; doch wenn von seinem Himmel ist die Rede, erwachen Zwietracht, Streit und Fehde." Es ist dies ganz natürlich bei einer Wissenschaft, welche sich mit übernatürlichen Gegenständen beschäftigt, mit Gegenständen, welche so wenig

Konkretes haben. Es sind solche Streitigkeiten in der Politik, wo es sich doch ganz um konkrete Gegenstände handelt; allein in keinem anderen Gegenstande sind die Streitigkeiten von solcher Wichtigkeit, in keinem anderen Fache drohen dem Staate die Streitigkeiten so sehr Gefahr, als die Streitigkeiten, die auf theologischem Gebiete entstehen. Hier handelt es sich nicht um mehr oder weniger in bezug auf Nützlichkeit oder Konvenienz, hier handelt es sich, nach der Meinung der Streitenden, um Seelenheil der Menschen. Hier sucht ein Jeder für sein System die Massen zu gewinnen, die Massen aufzuregen, die Massen zu hetzen und gegeneinander loszulassen. (Bravo!) Wir brauchen da nicht zurückzugehen in die Geschichte des byzantinischen Reiches, wir haben in unserem eigenen Vaterlande, wir haben in Deutschland, wir haben selbst in diesem Lande Beispiele genug davon; der blutige Hussitenkrieg, der 30jährige Krieg in Deutschland, diese verdanken ihren Ursprung den religiösen Streitigkeiten und Zwistigkeiten. Nun, m. H., bei einer vollendeten Trennung der Kirche vom Staate hat der Staat nie das Recht, diese Streitigkeiten zur rechten Zeit zu unterdrücken, er muß die Kirche als ein fremdes Gebiet betrachten, das er nicht betreten darf; sie austoben lassen, bis sie ihr Gebiet bereits übertreten haben und sein Gebiet berühren, wo es dann gewöhnlich zu spät ist. Aber, m. H., wenn es auch wirklich durchführbar wäre, wenn die Trennung der Kirche vom Staate auch wirklich eingeleitet und vollendet werden könnte, so glaube ich doch, daß ein jeder von diesen beiden Teilen daraus empfindliche Nachteile haben wird. Denn wenn zwei auf einem und demselben Felde arbeiten, so können sie nur dann auf einen günstigen Erfolg rechnen, wenn sie in einem wechselseitigen Einverständnisse arbeiten. (Beifall.)

Wenn Staat und Kirche voneinander getrennt sind, kennt keine dieser Gewalten einen obersten Herrn über sich an. Es bliebe also nichts übrig, als daß sie unter vielen Streitigkeiten ihre Sachen ausmachen, oder auch nicht ausmachen. Es ist also notwendig, daß Staat und Kirche in wechselseitigem Einvernehmen gegeneinander zu Werke gehen. Diese Notwendigkeit wird auch von der Episkopatsynode, welche im vorigen Herbste zu Würzburg versammelt war, anerkannt, indem die daselbst versammelten Bischöfe ausdrücklich erklären: „Daß sie nicht einen Augenblick im Zweifel gewesen seien, daß die Kirche eine Trennung des natürlichen Bandes zwischen ihr und dem Staate nicht wünschen kann und dürfe; ja, daß eine Trennung, wenn sie von der anderen Seite erstrebt würde, nie dauernd und völlig werden könne." Noch auf einen anderen Umstand muß ich Sie in dieser Beziehung aufmerksam machen, der schon gewiß im bürgerlichen Leben häufig aufgefallen ist und über dessen Ursachen Sie vielleicht schon nachgedacht haben. Nach gegenwärtigem Systeme hat die Kirche großen Einfluß ausgeübt auf Erziehung und Bildung der Laien. Der Kirche unterstanden die niederen Schulen, der Kirche unterstanden größtenteils die mittleren Schulen, ja, sie besorgte diese sogar, wie bei den Gymnasialschulen der Fall war; und umgekehrt übte der Staat einen großen Einfluß aus auf die Bildung der Geistlichen und dessen ungeachtet, m. H., wurde die Kluft zwischen dem geistlichen und weltlichen Stande immer größer; oder ist es nicht wahr? Betrachtete man uns nicht als ein Volk im Volke? Sah man uns nicht an als Menschen, die nicht unter die Leute passen, als Menschen voller Vorurteile, die man dulden und mit deren Eigenheiten man Mitleid

haben müsse, mit denen im allgemeinen nichts zu machen sei? (Heiterkeit.)

Ich mache aufmerksam auf die Nachteile, welche eine so schiefe Stellung des geistlichen und weltlichen Standes in der Schule und im Gemeinwesen nach sich gezogen hat, wo der Geistliche dem Lehrer und dem Beamten so schroff entgegengestanden ist, und das Verhältnis bestand zu einer Zeit, wo die Kirche auf die Bildung der Laien und der Staat auf die Bildung der Geistlichkeit einen so großen Einfluß geübt hat. Denken Sie sich den Zustand, wenn beide in der Bildung ihrer Angehörigen ihren eigenen Weg gehen, dann muß jeder Teil noch einseitiger in seinen Ansichten, in seiner Richtung, in seinem Wirken werden, dann werden Geistliche und Laien, welche jetzt kalt und gespannt nebeneinander gehen, bald schroff gegeneinander stehen und statt das öffentliche Wohl zu fördern, nur einander in Beförderung des öffentlichen Wohles hinderlich sein. Ich betrachte den Staat und die Kirche wie die siamesischen Zwillinge, die man nicht trennen kann, ohne daß es für beide lebensgefährlich wird, ja, ich betrachte ihre Verbindung für so notwendig, wie die Verbindung des Leibes mit der Seele. Ich verwahre mich dagegen, als hätte ich eine solche Verbindung gemeint, wie sie im Mittelalter bestand, wo der Staat häufig den Henker abgab für die religiöse Intoleranz und Fanatismus. Ich verwahre mich dagegen, daß ich etwa eine solche Verbindung wünschen könnte, wie sie in letzterer Zeit bestand, wo die Kirche sich manchmal hergeben mußte, eine Polizeianstalt des Staates zu sein; ich will auch nicht eine solche Allianz, welche gleichsam ein Schutz- und Trutzbündnis wäre, daß der Staat z. B. jede freie Bewegung auf kirchlichem Gebiete zugunsten einer herrschenden Konfession unterdrücken

solle. Ich vergönne jeder Konfession öffentliche und freie Religionsübung, einer jeden Konfession, durch deren Grundsätze die Sittlichkeit im Menschen gestärkt und erhalten wird und welche keinen ephemeren, sondern einen dauernden Halt verspricht. Ich möchte nur dem Staate den ihm zur Anwendung von Gefahren nötigen Einfluß gewahrt wissen, weil ja auch die Kirche auf staatlichem Gebiete, z. B. im Unterrichte und in der Erziehung ihren Einfluß ausüben wird; ich muß mich in dieser Beziehung dem Grundsatze nach als Anhänger des sogenannten Josefinischen Systems bekennen. (Allgemeiner, starker Beifall.) M. H.! Ich war nicht gefaßt, daß ein System, welches bereits 60 Jahre alt ist, in diesem Hause einen solchen Beifall finden werde, es ist dieses System freilich 60 bis 70 Jahre alt und erfreut sich in den höheren kirchlichen Regionen keines Beifalls mehr, obwohl seiner Zeit die erleuchtetsten Kirchenfürsten die Träger desselben waren und gelehrte und fromme katholische Theologen und Bischöfe ihm anhingen und teilweise noch anhängen. Es ist dieses System zwar mit manchen Beschränkungen verbunden, aber unter allen diesen Beschränkungen finde ich mit Rücksicht auf jene Zeit mehr Freisinnigkeit, als hinter manchen freisinnigen Phrasen der Neuzeit.

M. H., ich verkenne nicht die Inkonsequenzen des Josefinischen Systems, ich verkenne nicht, daß so manche seiner Maßregeln vexatorisch sind, daß gar viele auf die heutige Zeit nicht mehr passen; allein ich glaube, daß man des Mißbrauches wegen und des Auswuchses wegen nicht den Kern, nicht den Stamm verwerfen soll.

Ich würde in dieser Beziehung einen Antrag gestellt haben, wenn ich gehofft hätte, mit einem solchen Antrage Anklang zu finden, aber ich fürchtete und

fürchte noch, daß das Josefinische System jedenfalls zu Grabe getragen werden wird und ich wünschte, daß diesem Systeme eine beredtere Zunge, als die meine ist, seine Grabrede sprechen möge, denn ich glaube, daß dieses System ungeachtet aller Verunglimpfungen, welche es gerade in der letzteren Zeit erlitten hat, es im hohen Grade verdient. Diesem Systeme verdanken wir so manchen Fortschritt in der theologischen Wissenschaft, diesem Systeme verdanken wir die Grundlage unserer religiösen Toleranz, diesem Systeme verdanken wir die Aufrechterhaltung des konfessionellen Friedens in Österreich bis auf den heutigen Tag. (Bravo!) M. H., ich wünsche nur, daß, wenn eine Maßregel dieses hohen Hauses die Bande auflösen sollte, welche dieses System zwischen Staat und Kirche geknüpft hat, die oben genannten Güter ebenso gewahrt werden mögen, wie sie in der letzten Zeit gewahrt worden sind; ich wünschte, daß man nicht zu spät bereuen möge, Bande gelöst zu haben, die in verschiedener Weise seit mehr als einem Jahrtausend geknüpft waren; ich will dieses hohe Haus nur darum ersuchen, daß, wenn diese Bande gelöst werden, sie wenigstens in solcher Weise gelöst werden, daß eine Anknüpfung wieder möglich ist, damit dasjenige, das aufgehört hat, durch das Müssen verbunden zu sein, wenigstens durch freies Wollen in Verbindung trete. (Allgemeiner, anhaltender Beifall.)

Nr. 5 a.

Die tschechischen Abgeordneten verlautbarten mit 11. Oktober in der Prager Zeitung:

Wir gefertigten Reichstagsdeputierten ersuchen unsere parlamentarischen Meinungsgenossen aller im Reichstage vertretenen österreichischen Länder, zu

einer Besprechung über die zur Sicherung der parlamentarischen Verhandlungsfreiheit und der ungefährdeten Existenz des konstituierenden Reichstages im Interesse der Gesamtmonarchie zu treffenden Maßregeln sich am 20. Oktober d. J. zu Brünn in Mähren zuverlässig einzufinden.

Prag, am 10. Oktober 1848.

Palacky, Pinkas, Rieger, Tyl, Stanek, Hamernik, Kral, Kratochvil, Schönhansl, Nebesky, K. Havlicek, Pulpan, Reichert, Wěžnicky, Šedivy, Koubek, Jelen, Stiebitz, Wocel, Brauner.

Nr. 5 b.

Der Aufruf der tschechischen Abgeordneten wird durch den Reichstagsbeschluß beantwortet (13. Oktober):

„Der Reichstag beschließt mit Rücksicht auf die im konstitutionellen Blatt vom 11. dieses enthaltene Aufforderung einiger böhmischen Abgeordneten:

Der Reichstag hat unter den Ereignissen der letzten Tage seine Beratungen unter Beobachtung aller legalen Formen nie unterbrochen.

Er ist die einzige legale konstituierende und gesetzgebende Autorität.

Die überwiegende Mehrzahl hat ihrer Pflichten eingedenk, ihre Plätze nie verlassen, und ihre Aufgabe erfüllt, ohne sich durch irgend ein Hindernis beirren zu lassen, die Verhandlungen ununterbrochen fortzusetzen.

Der Reichstag hat alle abwesenden Mitglieder aufgefordert,[1]) ungesäumt ihrer Verpflichtung gegen

[1]) Mit 8. Oktober Beschluß: Der Reichstag fordert alle mit oder ohne Urlaub abgereisten Mitglieder auf, sich binnen längstens 14 Tagen von heute an im Reichstage wieder einzufinden.

ihre Kommittenten und gegen die Gesamtmonarchie nachzukommen. Diese Pflichten können nur hier im Sitze des Reichstages erfüllt werden.

Jeder Versuch von Abgeordneten oder anderen Individuen, sich an einem oder anderen Orte zu versammeln und Beschlüsse zu fassen, welche nur dem Reichstage zustehen, ist ungesetzlich und ungültig.

Der Reichstag erklärt daher auch jede Aufforderung zu diesem Zwecke als null und nichtig, und protestiert im vorhinein gegen alle allfälligen Beschlüsse, und macht die Urheber und Teilnahmer an denselben für alle Folgen verantwortlich. (Anhaltender Beifall.)

Das Ministerium wird aufgefordert, diesen Beschlüssen allsogleich die angedeutete Publizität auf dem geeigneten Wege zu geben."

(Über Antrag Pillersdorf.)

Nr. 5c.

Aus der Proklamation vom 16. Oktober 1848 zu Innsbruck:

Liebe Landsleute aus Tirol und Vorarlberg!

Der Kaiser ist aus der Burg seiner Väter geflohen. — Er hat seine Hauptstadt verlassen, deren Straßen Aufruhr und Mord mit Bürgerblut befleckte, wo Verbrecher-Rotten seinen Minister erwürgten, und Vereine, die nur durch den Umsturz alles Bestehenden sich die Herrschaft zu erringen trachten, durch Bestechung und Verführung einen großen Teil der Volksmassen für sich gewonnen und bewaffnet haben.

Unter solchen Einflüssen kann nun der Reichstag nicht mehr frei beraten. Die Gewalt ist überge-

gangen in die Hände von Menschen, welche die Freiheit im Munde führen, aber schrankenlose Tyrannei üben. Ihr letzter Zweck ist die Auflösung aller Bande der Gesetze und die Zertrümmerung der Monarchie, um aus den Überresten eine Republik zu gründen...

.... Der ständige Landtagsausschuß hält es für seine Pflicht, in dieser schwierigen Zeit die Landesvertretung einzuberufen, und im Einklange mit den Behörden einstweilen jene Maßregeln zu treffen, welche die Not des Augenblicks erheischt, zugleich aber auch eine Deputation an Seine Majestät den Kaiser zu entsenden.

Zu diesem Zwecke wird gleichzeitig der vertagte Landtag einberufen, und derselbe mit stimmberechtigten Vertrauensmännern nach der Volkszahl verstärkt werden, damit die Volksvertretung auf diese Weise eingeleitet, die Verbindung Vorarlbergs mit Tirol in ständischer Beziehung angebahnt und das beklagenswerte Zerwürfnis mit unseren Brüdern in Wälschtirol gehoben werde.

Beur,
k. k. Gubernial-Vizepräsident.

Wolkenstein,
Präsident des tirolischen Landtages.

Nr. 6.

Verlegung nach Kremsier.

Wir Ferdinand der Erste, konstitutioneller Kaiser von Österreich, König von Ungarn usw. usw.

Die Unserem Herzen so schmerzlichen Ereignisse in der Hauptstadt der Monarchie und die Fortdauer des anarchischen Zustandes daselbst, haben Uns zur Wahrung des Thrones und des Glückes Unserer Völker in die traurige Notwendigkeit versetzt, die offene

Empörung durch die Gewalt der Waffen zu unterdrücken, wie Wir dieses in Unseren Manifesten vom 16. und 19. Oktober l. J. Unseren Völkern verkündigt haben.

Bei dem gestörten Zustande der gesetzlichen Ordnung in der Hauptstadt und bei dem bevorstehenden Eintritte militärischer Maßregeln ist für den Reichstag unmöglich geworden, daselbst seine Beratungen fortzusetzen. Wir finden Uns daher bewogen, anzuordnen, daß der Reichstag seine Sitzungen in Wien alsobald unterbreche und Wir berufen denselben auf den 15. November nach der Stadt Kremsier, wo er in der Lage sein wird, sich ungestört und ununterbrochen seiner großen Aufgabe, der Ausarbeitung einer den Interessen Unserer Staaten entsprechenden Verfassung ausschließlich widmen zu können.

Es werden demnach alle zum konstituirenden Reichstage erwählten Volksvertreter aufgefordert, sich bis zum 15. November in der Stadt Kremsier zuverläßlich einzufinden, um daselbst die unterbrochenen Beratungen in Beziehung auf die Verfassung fortzusetzen und solche mit Beseitigung aller Nebenrücksichten in Bälde einem gedeihlichen Ende zuzuführen.

Wir versehen Uns, daß alle zum konstituirenden Reichstage gewählten Vertreter des Volkes ihren Pflichten gegen das Vaterland eingedenkt, sich angelegen sein lassen werden, pünktlich zur oben bestimmten Zeit an dem bezeichneten zeitweiligen Sitze des Reichstages zu erscheinen, und sich daselbst ungesäumt mit der baldigen Lösung der ihm gewordenen großen Aufgabe ernstlich zu beschäftigen.

Olmütz, den 22. Oktober 1848.

Ferdinand m. p. Wessenberg m. p.

Nr. 7 a.

Die Einteilung Österreichs.

Aus der Sitzung vom 22. Jänner 1849.[1])

Brestel (ergreift gegen Schluß der Debatte das Wort): Es zeige sich bereits, wie schwierig es sei, bei der Staatseinteilung aus dem historischen Standpunkt vorzugehen. Man werde auf diesem Wege zu solchen Differenzen kommen, daß schon der Größe nach von einer Gleichstellung der verschiedenen Bestandteile des Staates keine Rede werde sein können. Alles dies zeige die Unhaltbarkeit des Prinzipes und des darauf gestützten Systems und spreche dafür, daß man nur vom nationalen Standpunkte aus diese Frage werde lösen können. Allein Nationalitätsunterschiede seien nach seinem Dafürhalten nur gegründet im Unterschiede der Abstammung und Sprache. Daher sei ihm der Ruthene und der Magyar eine und dieselbe Nationalität, ebensogut wie der Salzburger und Österreicher ihm nicht als verschiedene Nationalitäten erscheinen. Nach seiner Ansicht sei es dabei nicht nötig, historische Grenzen zu verrücken, nur solle zuerst der nationale Punkt als oberstes Prinzip entscheiden.

Aus der Sitzung vom 23. Jänner (über das gleiche Kapitel):

Kautschitsch (Laibach): Obwohl ich dafür bin, daß hier ein jeder unumwunden spreche, so möchte ich doch die Herren erinnern, daß wir hier nicht bloß unsere Provinzen, sondern ganz Österreich vertreten.

---

[1]) In der Sitzung wird vom Staatsgebiet und seiner Einteilung verhandelt und zwar § 1 und 2.

Wir sollen bei der Provinzialeinteilung nach meiner Meinung dem Prinzipe der Nationalität und Konvenienz Rechnung tragen und nur das beisammen lassen, was gerne beisammen bleibt.

Palacky ist gegen die Föderation der Provinzen,[1]) weil letztere keine souveränen Staaten sind; Pinkas sagt, man solle nicht zu kleine Provinzen machen, um die Präpotenz der größeren zu verhindern. Mit diesen Grundsätzen bin ich vollkommen einverstanden; das tun aber unsere tschechischen Brüder nicht. Es muß nicht nur jede Nationalität gewahrt, sondern auch bei der Provinzialeinteilung berücksichtigt werden, denn sonst ist die so sehr gepriesene Gleichberechtigung eine reine Illusion; dann ist in Steiermark und Kärnten der Slawe, in Tirol der Italiener, in Böhmen der Deutsche eine Null. Eine unnatürliche Ehe trug nie gute Früchte, deshalb ließ man die Ehescheidung zu; ebenso ist die unnatürliche Landesverbindung ein Fluch der Menschheit. Ich teile Österreich so ein: 1. Tschechisch-Böhmen oder Tschechowien. 2. Deutsch-Böhmen oder Bojerheim. 3. Österreich ob und unter der Enns und Salzburg. 4. Deutsch-Steiermark und Kärnten. 5. Slawisch-Steiermark, Krain und slawisches Küstenland als Slawonien. 6. Schlesien. 7. Mähren. 8. Deutsch-Tirol und Vorarlberg. 9. Welsch-Tirol. 10. Italienischer Teil des Küstenlandes. 11. Dalmatien. 12. Polen oder mazurisch Galizien. 13. Ruthenisch Galizien und 14. Bukowina.

---

[1]) P. hatte sich in der vortägigen Sitzung als „Föderalist" bekannt. Ist aber „von der Föderation die Rede, so müsse dies dahin gedeutet werden, daß sämtlichen Nationalitäten zu Hause das gewährt werde, was nicht notwendig dem Staate als Ganzes ist, um als Einheit zusammengehalten zu werden".

(Aus der Rede) Pinkas: Wir (Tschechen) achten die Nationalität, wollen ihr aber keine materiellen Opfer bringen. Wollte man die österreichischen Nationen trennen, so würde Österreich verdorren anstatt aufblühen. Nationale Kurien sind das beste Präservativ gegen die nationale Suprematie.

(Aus der Rede) Palackys: ... In der historischen Entwicklung unserer Zeit tauchte ein Prinzip auf, welches vor wenigen Jahren in die Geschichte Österreichs eintrat, es ist die Gleichberechtigung der Nationalitäten; selbe wurde bis zum Jahre 1848 theoretisch und praktisch geleugnet. Mit diesem Prinzip ist die Emanzipation der Slawen und Wallachen in Österreich ausgesprochen. Sie ist jedoch noch nicht durchgeführt: Wir müssen Österreich so konstruieren, daß die Völker gerne in Österreich existieren, das sei die uns leitende Idee. Die verschieden hier geltend gemachten Ideen lassen sich dann befriedigen, wenn man der Geschichte und Ethnographie Rechnung trägt und einen Terminus der Konvenienz findet, also national-historische Ländergruppen, dann als kleinere nationale Abteilungen des Reichs Kreise annimmt. Man kann ein kleines Land jetzt nicht zu einem großen machen. Die allein bleiben wollen, die lasse man allein, und die beisammen, die beisammen bleiben wollen. ....

Ich beantrage folgende Ländergruppen: 1. deutschösterreichische, 2. böhmische, 3. polnische, 4. illyrische und 5. italienische Länder; für die hier nicht repräsentierten Länder wäre dann die Einteilung in 6. südslawische, 7. magyarische und 8. wallachische Länder.

Ich rechne nun zu der ersten Österreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnten, Salzburg, Deutschtirol, Vorarlberg, dann Deutschböhmen, -Mähren und -Schlesien, zu der zweiten Tschechischböhmen,

-Mähren und -Schlesien und die Slowakei in Ungarn; zu der dritten Galizien, Krakau, die Bukowina und Ungarisch-Ruthenien in den Karpathen; zu der vierten Slawonien, Slawisch-Steiermark, -Kärnten, Krain und Küstenland; zu der fünften Welschtirol, Lombardei und Venedig; zu der sechsten Dalmatien, Kroatien, Slawonien und Woiwodina; zu der siebenten Magyarenland in Ungarn und Siebenbürgen; zu der achten die romanischen und wallachischen Länder in Siebenbürgen, Ungarn und der Bukowina.

Ich bin keineswegs gegen die Trennung Deutschböhmens und Tschechiens; wäre diese nur praktisch möglich, dann würde ich sie vorschlagen.

Nr. 7 b.

Aus der Sitzung vom 25. Jänner 1849 zum gleichen Gegenstande:

Mayer (als Berichterstatter): Während der vorliegenden Debatte hatte Metternichs Geist über uns geschwebt, seien die Drachenzähne aufgegangen, die Metternich in Österreich gesät. Wäre der Reichstag noch in Wien, so würde er den Wiener Kongreß zu sehen vermeint haben. Man möge nur die Hand ans Herz legen und es sich eingestehen, daß es das vom Absolutismus gesäte Mißtrauen ist, welches hier zu so verschiedenen Wegen führt. Metternich habe die österreichischen Völkerfamilien mit eiserner Faust zusammenhalten wollen und darum alles provinziale, alles nationale Leben unterdrückt. Er fürchte auf die Letzt erkennen zu müssen, daß es Metternich besser verstand, daß er gescheidt war, weil wir fast zeigen, daß wir anders nicht beisammen bleiben. Beide Wege, die vorgeschlagen wurden, seien praktisch unausführbar. . . . . Bisher habe man nicht Österreicher sein kön-

nen, weil man die Provinz mehr liebte, indem man dort dem Drucke von oben ferner stand. Man habe künstlich Zwiespalt zwischen Völkern einer Provinz erzeugt, welche verschiedene Sprachen sprechen, ohne zu bedenken, daß die durch allmähliche Entwicklung des Menschengeschlechtes in einander gewachsenen Völker nicht mehr gespalten werden können. So können in Mähren Deutsche und Slawen nicht mehr auseinandergerissen werden, beide bilden ein Mischvolk, vielleicht Bastarde, deutsch und slawisch zugleich. . . . Das Prinzip der Gleichberechtigung der Nationen sei in die Geschichte eingetreten. Ja, nur möge man daraus nicht eine Emanzipation der Slawen machen. Wenn es wahr ist, daß der Deutsche früher der Herr und der Slawe der Knecht war, so sei dies nur in dem Sinne wahr, weil die Regierung deutsch war und beide knechtete. Die Regierung konnte nicht slawisch, ihre Organe der gemeinsamen Knechtung mußten daher deutsch reden. Am Marke des Volkes saugen habe also die Regierung nur durch das Deutschtum können, und mit der Gleichberechtigung wolle der Deutsche ebensogut als der Slawe emanzipiert werden. Wer den Haß gegen die Bürokratie übertrage auf das Deutschtum, wer den Haß der Slawen gegen die Regierung zum Haß gegen das Deutschtum mache, der mache Metternichs Prinzip divide et impera geltend. Damit komme man auf das Recht der Faust, was doch keiner wünsche. Das vorgeschlagene Prinzip der Konvenienz sehe er nur in der Verschmelzung des historischen nationalen Prinzips; in jedem anderen Sinne müsse er es für eine Inkonsequenz halten. Der historische Standpunkt sei ihm der Schlußpunkt der Revolution. . . . Es sei mit Schwierigkeit verbunden zwischen der Zentralisation, die den Provinzen den Todesstoß gibt, und der zentrifugalen Föderа-

tion, die eine Zentralgewalt unmöglich macht, die rechte Mitte zu treffen. In Frankreich sei der freie Staatsbürger geknechtet in der unfreien Gemeinde. Bürgerliche Freiheit sei ihm aber mehr wert als politische Freiheit, denn nur die erstere mache das Haus wohnlich. Wolle man aber letztere, so müsse man autonome Landtage und autonome Gemeinden, dort aber, wo das nationale Element erdrückt zu werden Gefahr läuft, auch autonome Kreistage schaffen. Dieses Bedürfnis trete am stärksten in Galizien, in Böhmen und in Tirol hervor. Er müsse sich dagegen verwahren, daß die Kreistage eine Falle für die Landtage seien. Man möge das System, nicht die Gesinnung angreifen, er sehe darin das einzige Mittel, die Provinzen zusammenzuhalten.

Schenke man dem Entwurf der Fünferkommission mehr Aufmerksamkeit, so werde man die Einsicht gewinnen, daß der Ausschuß die Einteilung nach Kreisen in den Entwurf aufnahm, nicht um die Zentralgewalt zu stärken oder zu schwächen, sondern um die Provinzen zusammenzuhalten, um dem früheren System des Vielregierens entgegenzutreten, um den gereiften, emanzipierten Völkern die bessere Besorgung dessen zu überlassen, was früher einige Bürokraten in Wien schlechter besorgten. Vieles hievon werden Kreistage zweckdienlicher als Landtage besorgen. Damit habe der Ausschuß der Geschichte und den wahrhaft nationalen Bestrebungen Rechnung getragen. Wenn die gegenwärtige Erbitterung, die Stürme der Leidenschaften sich gelegt haben werden, so werden sich die Nationen neben einander friedlich frei bewegen, wie sie früher friedlich nebeneinander in der Zwangsjacke lebten. Die freie Presse, die freie Entwicklung der Nationen und ihrer Literatur werde das Faustrecht entfernen und den Zeitpunkt anbah-

nen, wo geistige, nicht materielle Kraft über die Herrschaft entscheiden wird. Der geistigen Herrschaft müsse man sich unterwerfen oder man gehe sicher in den Absolutismus zurück. . . .

Nr. 7 c.

Aus der Sitzung vom 8. Feber 1849 über das

Ein- oder Zweikammersystem. Sprachenfrage.

Rieger: . . . . Ich für meine Person behandle das Zweikammersystem vom Standpunkte der Föderation aus.

Ich würde mich ohne weiteres für Länderkammern und Volkskammern aussprechen, weil ich die Beispiele Nordamerikas und der Schweiz vor Augen habe; allein ich halte die Einführung eines Reichstages auf Grund der reinen Volksvertretung in Österreich für einen Unsinn.

Schon auf unserem gegenwärtigen Reichstage ist ein Drittel der Abgeordneten der deutschen Sprache unkundig, und doch muß am Ende auf jedem Reichstage in einer Sprache verhandelt werden. Jeder kann nicht in seiner Sprache verhandeln und keine Sprache darf nach dem ausgesprochenen Grundsatze der Gleichberechtigung ein Vorzug eingeräumt werden. Wir wollen ebenfalls im Reichstage deutsch sprechen, aber sollte dies durch ein Gesetz eingeführt werden, so werden wir dagegen protestieren.

So wird am Ende jeder Reichstag illusorisch! Der Italiener wird sich nie bequemen, Deutsch zu lernen: er verachtet die Sprache der Barbaren; auch polnische und böhmische Deputierte werden in 15 bis 20 Jahren noch seltener der deutschen Sprache kundig sein als jetzt. Ich verweise nur auf das Beispiel Ungarns . . .

(und) auf die Wallachen in Siebenbürgen. So wird es am Ende dahin kommen, daß die Hälfte der Reichstagsdeputierten nicht Deutsch versteht und der nach bloß demokratischem Prinzip gewählte Reichstag zu einem Monstrum wird, dessen Beschlüsse ich gar nicht mehr achte.

Erlassen Sie heute ein Gesetz, „daß jeder Reichstagsdeputierte der deutschen Sprache kundig sein muß," so werden Sie den größten Teil des Volkes sich gegen diesen Sprachenzensus erheben sehen. . . .

Hein: . . . Meiner Ansicht nach ist die Sprachenfrage im Reichstage sehr leicht lösbar. Wir haben sie schon gelöst, indem wir Anträge und Amendements auf jedesmaliges Verlangen verdolmetschen lassen. Wird einem gebildeten Mann der Antrag so vorgelesen, so kann er ihn beurteilen. Reden wirken wenig oder gar nicht auf die Kammermitglieder. Die Abstimmungen werden gewöhnlich schon mitgebracht, wie wir wissen — namentlich aus den nationalen Klubs! — Ich bin auch dafür, daß eine Reichstagssprache nicht erst durch ein Gesetz eingeführt werde, obwohl dies in Nordamerika der Fall ist; es könnte so manche nationale Eitelkeit dadurch beleidigt werden. Daß man die, relativ genommen, von den Gebildeten am meisten gesprochene Sprache als Reichstagssprache werde gelten lassen, bezweifle ich nicht. . .

Strohbach: . . . Die Sprachenbesorgnisse, die mein verehrter Freund Rieger hat, teile ich nicht.

Ich bin kein Germanophage und glaube, die deutsche Sprache wird jetzt darum noch mehr bei uns erlernt werden, weil in dieser Sprache eben auch die Interessen unseres Landes vertreten werden sollen.

Ich glaube, jeder von uns würde mehr als je sich die lateinische Sprache eigen zu machen suchen, wenn

er wüßte, daß künftighin die Interessen seines Vaterlandes in dieser Sprache vertreten werden. . . .

Mayer (als Berichterstatter): . . . Was die Sprachenfrage anbelange, so werde es die Gleichberechtigung mit sich bringen, daß wir (namentlich bei der Ausbildung der slawischen Sprache und ihrer Grammatik) ebensogut Slawisch lernen werden, als die Slawen Deutsch, übrigens habe selbst Abgeordneter Rieger zugegeben, daß die Gebildeten des Reichstages der deutschen Sprache mächtig sein werden. — Strohbach habe richtig eher auf eine Zunahme als auf eine Abnahme der deutschen Sprache in Böhmen hingedeutet. . . .

Nr. 8.

Aus der Sitzung vom 28. August 1848 über die Grundrechte.

Hierauf verlas der Berichterstatter Rieger den zweiten Satz des Paragraphen: „Alle Standesunterschiede und Standesvorrechte haben aufzuhören, der Adel ist abgeschafft."

Turco meint, im sozialen Leben werde es immer Standesunterschiede geben, im allgemeinen lasse sich also so etwas nicht sagen, und er stelle daher folgenden Antrag:

„Alle Adels- und sonstigen Standesvorrechte haben aufzuhören."

Er stimme nicht für Abschaffung des Adels, weil ein Gesetz, welches eine noch immer mächtige Partei beleidigt, ohne jemandem zu nützen, unklug sei. Man entziehe dieser Partei alle reellen Privilegien, man lasse ihr den Adel. In Südtirol sei unter der französischen Regierung der Adel abgeschafft gewesen, aber

der Bauer, der dort doch in einem ganz anderen Verhältnisse zum Adel stehe als in anderen Provinzen, habe den Adel immer anerkannt und die Adelsabschaffung sei in dieser Beziehung nutz- und erfolglos gewesen. In Frankfurt sei der Adel nicht abgeschafft worden. Unser Adel rühre meist von deutschen Kaisern her. Wenn also auch hierlands der Adel abgeschafft würde, so bestehe er doch nach dem deutschen Rechte.

Pinkas äußerte sich in folgender Weise: Wenn er den bei Abfassung des vorliegenden Konstitutionsentwurfes gestellten Zweck berücksichtige, so unterschreibe er mit voller Überzeugung den Satz: „Der Adel ist abgeschafft." Vom Adel sei ja all der Druck, der auf den übrigen Volksklassen gelastet, ausgegangen. Allein es handle sich hier um Grundsätze, die allen Gemütern entsprechen sollen, auch solchen, die auf einer anderen Stufe der politischen Bildung stehen. Er sehe die Aristokratie für eine Schmarotzerpflanze an, die die besten Säfte der Staatsbürger aussaugt. Nicht sie ausrotten, sie unschädlich machen wolle er aber. Dies geschehe hinreichend durch Annahme der nachfolgenden Sätze. Besonders wenn hinzugefügt wird, daß der Adel fortan nicht neu erworben, nicht vererbt werden könne. Der Adel sei noch immer gefährlich. Wenn auch die Volkssouveränität ausgesprochen ist, so bestehe doch noch immer eine besonders durch den im Militär eingereihten Adel mächtige Reaktionspartei. Auch sei der Reichstag ein leidenschaftsloser, ruhiger Gesetzgeber, nicht ein rächender Richter. So nahe der Wunsch nach Recht liegen möge, müsse man doch vor allem zeigen, daß man großmütiger sei als der Adel. Zudem sei in vielen Staaten der Adel abgeschafft worden und doch wieder nach kurzem neuerstanden. Dies Gesetz sei also nicht

aufrechthaltbar und solche Gesetze zu geben, wäre unvorsichtig. Er stimme also nicht auf Abschaffung des Adels.

Goldmark meint, er halte seit dem 13. März den Grundsatz fest: „Alles, was du tust, tue ganz." Die bisherigen Meinungen sagen eigentlich so viel, als ich nehme dem Adel alles und tue ihm nichts. Sie widersprächen seinem Grundsatze, er könne ihnen nicht beipflichten. Was die Ansicht des Abgeordneten Turco betrifft, so sei ursprünglich aller Adel persönlich gewesen, durch seine Einführung werde der erbliche Adel, der abgeschafft werden will, wieder eingeführt. Denn Belohnungen und Auszeichnungen, wenn deren Verleihung durch das Parlament ausgesprochen wird, seien äquale dem persönlichen Adel. Es sei zweierlei festzuhalten: Wolle man bloß, daß jemand das Recht habe, sich Fürst, Graf usw. zu nennen, dagegen habe er nichts. Wolle man aber, daß jemand das Recht habe, derlei Titel zu fordern, so müsse er dagegen sein. Denn endlich, wolle man den Adel belassen, so müsse derselbe etwas heißen, das heißt man müsse ihm Vorrechte lassen, und dies vertrage sich nicht mit der Demokratie.

Palacky gibt zu berücksichtigen, daß es nicht verträglich sei mit der Konstitution und Gleichberechtigung, daß künftige Erhebungen in den Adelsstand vorkommen, denn dies würde besagen, daß der Adelige was Besseres sei als der Nichtadelige, was in thesi gegen den demokratischen Hauptgrundsatz verstoße. Insofern stimme er dafür, daß kein Adel gültig bestehen soll. Er lasse sich nicht von Liebe, nicht vom Haß leiten, sondern vom Rechte, und aus letzterer Rücksicht müssen alle Vorrechte selbst bis auf die bloße Meinung hin, daß ein Adeliger was Besseres sei, gänzlich fallen. Das involviere aber nicht die

Notwendigkeit der Abschaffung des adeligen Namens. Der bloße Name Fürst, Graf usw. präjudiziere niemanden, daher könne man ihn niemandem nehmen. Eine derartige Berechtigung könne ererbt sein oder eine solche, die man sich selbst nimmt. Die erstere Art habe man bisher gekannt, mittels der letzteren werde es möglich, den Adel zu parodieren, ihn unschädlich zu machen. Nur dürfe aber jemand, der sich bei (sic!) und eine solche Berechtigung zu nehmen willens wäre, nicht gebunden sein, eine allerhöchste Konzession zu erwirken, sondern lediglich eine Kundmachung geltend machen.

Mayer meint, durch die bisher in Aussicht gestellten gesetzlichen Bestimmungen werden die verschiedenen verbrieften Vorrechte des Adels, als: privilegierter Gerichtsstand, Militärfreiheit und dergleichen fallen. Allein die Mißbräuche, die nicht im Diplom verbrieft waren, als Protektion bei Amterverleihungen usw., müssen gleichfalls fallen. Er weist darauf hin:

1. Daß der sogenannte alte Adel sich erhalten habe durch den großen Grundbesitz. Mache man den Boden frei, so bekomme dieser Adel den Todesstoß.

2. Auf Kaiser Josef, der, um den Adel zu entwerten, an alle den Adel zu verleihen begann. Daß man aber dem alten Adel eine Glorie verschaffen würde, die er bisher gar nicht besaß, wenn man den sogenannten jungen Adel nicht bestehen ließe.

3. Auf die Gefährlichkeit des sogenannten Soldatenadels.

Dies alles bestimme ihn, für Aufhebung des Adels in negativer, nicht in positiver Form zu stimmen.

Zimialkowski bemerkt, der erste Satz des Paragraphs laute: Vor dem Gesetze seien alle Staatsbürger gleich. Abgeordneter Mayer habe schon erwähnt, daß der Adel außer den verbrieften Vorrechten auch unverbriefte habe. Er meinte, daß diese letzteren verbleiben würden, wenn der Adel nicht ausdrücklich abgeschafft würde. Wenn übrigens bloß die Vorrechte des Adels abgeschafft werden wollten, so bleiben demselben noch die Titel, er sei aber gegen alle Titel, auch gegen Exzellenzen u. dgl., und daher beantragt er die Textierung: „Die Adels- und sonstigen Titel sind abgeschafft."

Rieger hält nicht dafür, gegen den Adel großmütig sein zu sollen. Er sei dagegen gewesen, diese Frage in einer Sitzung zu entscheiden, um dem Anschein vorzubeugen, als wolle man sie ohne Überlegung mit Übereilung erledigen. Jetzt sei die Gelegenheit zur reiflichen Überlegung und Besprechung dieser Frage. Er müsse sich für die unbedingte Abschaffung des Adels aussprechen, weil dies mit dem Begriffe eines demokratischen Staates notwendig verbunden sei. Vor allem müsse er sich aber dagegen aussprechen, daß der bisherige Adel bleibe und keiner mehr verliehen werde. Denn dadurch, daß jeder Bürger bisher zu Adel kommen konnte, sei doch einigermaßen die Gewalt des Adels gebrochen worden. Hier heiße es: entweder — oder, einen Mittelweg gebe es nicht. Solange der Staat diese Leute mit dem Adel benennt, zeichne er sie aus. Sollen aber alle Staatsbürger gleich sein, so dürfe das Gesetz keine Auszeichnungen anerkennen. Vererbliche Titel seien gar eine Anomalie in einem demokratischen Staate. Endlich nehme man dem Adel nur die Vorrechte, so werde ihn der Titel daran erinnern, daß er einmal Vorrechte hatte, und ihn reizen, sie wieder zu erwerben.

Es würde dies diese Kaste in einer beständigen revolutionären Gärung gegen die Demokratie erhalten.

Lasser: Er wolle sich auf den Rechtsboden stellen, und wenn Abgeordneter Goldmark sagt, „man müsse ganz tun, was man will," so wolle er auch zugleich fragen, was man tun dürfe? Es seien die Vorrechte des Adels, dessen Titel, der Name und die darunter begriffene Person zu unterscheiden. Er zweifle wohl nicht, daß bei der Adelsaufhebung nicht die Personen gemeint seien. Ob die Vorrechte? Dann müsse es aber heißen: „Alle Standesvorrechte hören auf"; ob der Titel? Allein die Adelsbezeichnungen seien keine Titel. Denn mit Titeln rufe man Personen an, mit Adelsbezeichnungen nicht. Ob endlich der Name? Allein die Adelsaristokratie, wie er dieselbe auffasse, lebe nicht im Namen, sondern im Besitze und Ausbeutung ihrer Vorrechte. Er verstehe also nicht recht, was man mit dem Satz: „Der Adel ist abgeschafft," sagen wolle.

Palacky bemerkt, daß, wenn man den Adel abschafft, man prinzipiell entscheidet, daß niemand Vorrechte vor dem andern habe. Es werde also auch notwendig sein, bezüglich mehrerer Gesetzbestimmungen, denen zufolge z. B. gewisse Güter nur mit Adeligen von Vollblut besessen werden und Institute bestehen, in welche der Eintritt von der Ahnenprobe abhängt, gesetzliche Verfügungen zu treffen. Er erinnert noch, daß, wenn jedem freigestellt wird, sich adelig zu nennen, so werde der Adel in Kürze zu den wertlosen Sachen herabsinken, und von jedermann weggeworfen werden.

Goldmark vergleicht dagegen den Adel mit alten Münzen, die desto mehr gesucht werden, je seltener sie sind. Ein solches pretium affectionis wolle

er denn dem Adel doch nicht geben und auf der andern Seite gehe es durchaus nicht an, in einem demokratischen Staate Adelsverleihungen zu gestatten. Im März habe man keine Klugheitsrücksichten genommen. Warum wolle man es in diesem Falle tun? Er trägt folgendes an:

Alle Arten von Adelsbezeichnungen sind abgeschafft und können nicht mehr verliehen werden. Dasselbe gilt von denjenigen Titeln, mit welchen keine amtliche Wirksamkeit verbunden ist."

Rieger als Berichterstatter bemerkt, man halte den Satz: „Der Adel ist abgeschafft," für nicht notwendig, weil der Schlußsatz des Paragraphen sage, daß keine Auszeichnung erblich ist. Allein dies sei nicht deutlich genug, weil es andere Auszeichnungen als die des Adels gebe, die erblich sind. Er schließe sich dem Abgeordneten Goldmark an. Daß ferner Adelstitel Namen wären, sei unrichtig; denn es käme vor, daß Mitglieder derselben Familie die Bezeichnung Fürst z. B. der Älteste, die Jüngeren aber die Bezeichnung Grafen führen. Dies beweise, daß der Adel ein Titel und kein Name sei. Die vom Herrn Abgeordneten Palacky als nötig erachteten anderweitigen gesetzlichen Verfügungen gehören nicht hieher, wo bloß Grundrechte zu bestimmen sind. In Galizien bestehe allerdings der Adel, der abgeschafft werden könne. Das werde durch die von den galizischen Deputierten geäußerten Ansichten bewiesen, welche diese Verhältnisse ihres Landes gewiß wohl kennen werden. Wenn man schon einen Adel wolle bestehen lassen, müsse er den russischen empfehlen, eigentlich nur die Bestimmung, daß derjenige, der dem Staate binnen einer bestimmten Zahl Jahre nicht dient, den Adel verliere.

Nr. 9.

Entwurf der Konstitutionsurkunde

nach den Beschlüssen des Verfassungsausschusses.

I. Das Staatsgebiet und dessen Einteilung.

§ 1. Das Kaisertum Österreich ist eine unteilbare konstitutionelle Erbmonarchie.

§ 2. Die Länder des Kaiserreiches, für welche diese Konstitution zu gelten hat, sind: 1. Das Königreich Böhmen, 2. das Königreich Galizien und Lodomerien samt Krakau, 3. das Königreich Dalmatien, 4. das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, 5. das Erzherzogtum Österreich ob der Enns ohne Innviertel, 6. das Herzogtum Salzburg samt Innviertel, 7. das Herzogtum Steiermark, 8. das Herzogtum Kärnten, 9. das Herzogtum Krain, 10. das Herzogtum Schlesien, 11. die Markgrafschaft Mähren, 12. die gefürstete Grafschaft Tirol samt Vorarlberg, 13. das Küstenland, 14. die Bukowina.

§ 3. Galizien und Lodomerien samt Krakau wird in zehn, Böhmen in neun, Mähren in vier, Österreich unter der Enns in drei, Tirol samt Vorarlberg in drei (Deutschtirol, Welschtirol, Vorarlberg), Steiermark in zwei Kreise geteilt. Die Abgrenzung dieser Kreise wird mit möglichster Rücksicht auf Nationalität durch ein Reichsgesetz festgestellt. Ein jedes der übrigen Reichsländer bildet einen Kreis.

§ 4. Die Reichsländer stehen zueinander im Verhältnisse der vollen Gleichberechtigung, zum ganzen Kaiserstaate aber im Verhältnisse untrennbarer organischer Bestandteile.

§ 5. Jedem Reichslande bleibt die Autonomie innerhalb der durch diese Konstitution festgesetzten

Schranken und die Integrität seines Gebietes gesichert.

§ 6. Die Aufnahme eines neuen Landes in den Reichsverband, für welchen diese Konstitution gilt, kann ohne Zustimmung der gesetzgebenden Reichsgewalt nicht erfolgen.

II. Staatsbürgerliche Grundrechte.

(§§ 7—32.)[1])

III. Die Regierungsgewalten überhaupt.

§ 33. Alle Regierungsgewalten dürfen nur auf die in dieser Konstitution festgesetzte Weise ausgeübt werden.

§ 34. Die Regierungsgewalten sind bezüglich des Umfanges: 1. Die Zentral- oder Reichsregierungsgewalten, welche sich auf das ganze Reich, 2. die Landesregierungsgewalten, welche sich auf ein einzelnes Reichsland erstrecken.

Im Zweifel über die Kompetenz der Reichs- und der Landesregierungsgewalten spricht die Vermutung für die Zentralgewalt.

§ 35. Die gesetzgebende Reichsgewalt wird vom Kaiser gemeinschaftlich mit dem Reichstage, die jedem Lande überlassene gesetzgebende Gewalt vom Kaiser als Landesoberhaupt gemeinschaftlich mit dem Landtage oder dem Kreistage ausgeübt.

§ 36. Das Recht Gesetze vorzuschlagen hat jeder Teilnehmer an der gesetzgebenden Gewalt.

§ 37. Die authentische Auslegung der Gesetze gebührt nur der gesetzgebenden Gewalt.

---

[1]) Sie werden im Grundrechteausschuß beraten. Siehe Nr. 10.

§ 38. Die vollziehende Gewalt steht dem Kaiser allein zu und wird durch verantwortliche Minister ausgeübt.

§ 39. Die richterliche Gewalt wird im ganzen Reiche nach gleichen Gesetzen von unabsetzbaren Richtern im Namen des Staatsoberhauptes gehandhabt.

1. Die Reichszentralgewalt.

A. Der Kaiser.

§ 40. Die österreichische Kaiserkrone ist nach dem Grundsatze der pragmatischen Sanktion vom Jahre 1713 im Hause Habsburg-Lothringen erblich.[1])

§ 41. Die dem Kaiser zustehenden Rechte und Gewalten sind durch die Konstitution festgestellt.

§ 42. Die Person des Kaisers ist geheiligt und unverletzlich; er ist für die Ausübung der Regierungsgewalt nicht verantwortlich.

§ 43. Der Kaiser legt nach erfolgter Annahme dieser Konstitution und jeder Nachfolger unmittelbar nach seinem Regierungsantritte vor dem versammelten Reichstage folgenden Eid ab: „Ich schwöre, die Konstitution des Reiches fest und unverbrüchlich zu halten und in Übereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren. So wahr mir Gott helfe!"

§ 44. Kein Regierungsakt des Kaisers hat Kraft, wenn er nicht von einem Minister gegengezeichnet ist. Die Gegenzeichnung macht den Minister für diesen Akt verantwortlich.

§ 45. Der Kaiser ernennt und entläßt die Minister und besetzt alle Staatsämter unter Beobachtung der durch die Konstitution und die Gesetze festgestellten Bestimmungen. Er führt den Oberbefehl über die Land- und Seemacht.

[1]) Siehe Quellenbuch Nr. 1.

§ 46. Der Kaiser sanktioniert die Gesetze, macht sie bekannt, und trifft die zu deren Vollziehung nötigen Anordnungen, ohne jemals diese Gesetze suspendieren oder einzelne von deren Befolgung befreien zu können.

§ 47. Der Kaiser erklärt Krieg, schließt Bündnisse, Friedens- und Handelsverträge und bringt sie, sobald es tunlich ist, unter Beifügung der nötigen Mitteilungen zur Kenntnis des Reichstages.

§ 48. Handels- und alle anderen Staatsverträge, welche den Staat belasten, oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auflegen, treten erst dann in Kraft, wenn sie die Zustimmung des Reichstages erhalten.

§ 49. Der Kaiser eröffnet und schließt den Reichstag. Er hat das Recht, denselben auch außer der bestimmten Zeit zusammen zu berufen, zu vertagen, und entweder eine oder beide Kammern aufzulösen.

§ 50. Die Vertagung des Reichstages darf die Frist eines Monates nicht überschreiten, und kann während derselben Sitzungsperiode ohne Zustimmung des Reichstages nicht wiederholt werden. Die Auflösung der einen Kammer hat die Vertagung der anderen bis zum Zusammentritte der neugewählten Kammer zur Folge.

§ 51. Jede Auflösung einer oder beider Kammern muß von einer Verordnung zur Vornahme neuer Wahlen unmittelbar und in der Art begleitet sein, daß der neuerliche Zusammentritt des Reichstages nicht später als innerhalb dreier Monate vom Tage der Auflösung an gerechnet, erfolge. Die Auflösung darf binnen Jahresfrist nicht wiederholt werden.

§ 52. Der Kaiser hat das Recht, die Strafen, welche von den Richtern ausgesprochen werden, zu er-

lassen oder zu mildern, vorbehaltlich der Bestimmung in betreff der Minister.

§ 53. Er verleiht Orden, Titel und Auszeichnungen, ohne irgend ein Vorrecht an diese Verleihungen knüpfen zu dürfen.

§ 54. Der Kaiser allein hat das Recht, nach den Bestimmungen des Gesetzes Münzen schlagen zu lassen.

§ 55. Nach jedem Regierungsantritte wird die Zivilliste des Kaisers für seine ganze Regierungsdauer durch den Reichstag festgesetzt.

Apanagen und Ausstattungen der Mitglieder des Kaiserhauses werden von Fall zu Fall durch ein Gesetz bestimmt.

§ 56. Im Falle des Ablebens des Kaisers hat die Reichstag innerhalb vier, wenn aber eine oder beide Kammern aufgelöst sind (§ 51), längstens binnen sechs vom Todestage des Monarchen zu berechnenden Wochen zusammenzutreten.

§ 57. Vor Ablegung des Konstitutionseides kann der neue Monarch keine Regierungsgewalt ausüben. Ist der Reichstag beim Ableben des Kaisers nicht versammelt, so vertritt die vom Thronfolger eigenhändig, im Beisein des Reichsgerichtes gefertigte, und vom letzteren entgegengenommene Eidesformel (§ 43) mittlerweile die Stelle des sodann vor dem Reichstage wirklich abzulegenden Eides.

§ 58. Der Thronfolger ist nach zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre großjährig.

§ 59. Ist der Kaiser minderjährig, oder in der Unmöglichkeit zu regieren, so wird eine Regentschaft eingesetzt. In diesem Falle hat der Reichstag, wenn er nicht schon versammelt wäre, innerhalb der im § 56 festgesetzten Frist zur Wahl einer Regentschaft zusam-

menzutreten; bis dahin hat das bestehende verantwortliche Ministerium die laufenden Geschäfte fortzuführen.

§ 60. Die Regentschaft kann nur einer Person, und zwar, solange ein regierungsfähiger kaiserlicher Prinz vorhanden ist, nur einem solchen übertragen werden.

Der Regent wird von den in Eine Versammlung vereinigten Kammern des Reichstages mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

§ 61. Der Regent tritt erst nach Ablegung des Konstitutionseides (§ 43) in das Recht ein, die verfassungmäßigen Regierungsgewalten des Kaisers auszuüben.

§ 62. Während der Regentschaft kann keine die Krone schmälernde Veränderung in der Konstitution vorgenommen werden.

§ 63. Der Kaiser darf sich ohne Bewilligung des Reichstages nicht länger als zwei Monate in einem Jahre im Auslande aufhalten, und muß in einem solchen Falle von einem verantwortlichen Minister begleitet sein.

B. Die Reichsminister.

§ 64. Die Leitung der Reichsregierung liegt dem Reichsministerium ob.

Die Ernennung der Reichsminister, die Bestimmung ihrer Zahl und die Verteilung der Geschäfte unter die Ministerien steht dem Kaiser allein zu.

§ 65. Die Minister sind für ihre Amtsführung verantwortlich.

§ 66. Kein Mitglied der kaiserlichen Familie und niemand, der nicht österreichischer Staatsbürger durch Geburt ist, kann Minister werden.

§ 67. Die Minister haben Zutritt zum Reichstage und müssen auf ihr Verlangen jedesmal gehört werden.

Die Kammern können die Anwesenheit der Minister fordern. Stimmrecht hat ein Minister nur in jener Kammer, deren Mitglied er ist.

§ 68. Der Kaiser kann die Minister ihrer Verantwortlichkeit nicht entheben.

§ 69. Die Minister können nur durch einen Kammerbeschluß in Anklagestand versetzt werden und zwar wegen jeden Mißbrauches ihrer Amtsgewalt, insbesondere aber wegen Verletzung der Verfassung, wegen Hochverrat oder Bestechung.

§ 70. Der Kaiser kann einen vom obersten Reichsgerichte verurteilten Minister nur auf Anlangen der anklagenden Kammer begnadigen.

§ 71. Die näheren Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Minister, über das Verfahren bei der Anstellung der Klage und über die zu verhängenden Strafen enthält ein besonderes Reichsgesetz, welches als ein Bestandteil der Konstitution zu gelten hat.

§ 72. Die Bildung eines dem Ministerium beratend zur Seite stehenden Reichsrates und die Normierung seiner Wirksamkeit wird einem besonderen Reichsgesetze vorbehalten.

C. Der Reichstag.

§ 73. Der Reichstag besteht aus zwei Kammern, der Volks- und der Länderkammer.

§ 74. Der Reichstag tritt regelmäßig jedes Jahr am fünfzehnten des Monates März zusammen, wenn ihn der Kaiser nicht früher einberuft.

§ 75. Die Mitglieder der beiden Kammern vertreten die Gesamtheit der Länder, für welche diese Konstitution Gültigkeit hat, dürfen keine Instruktionen annehmen und ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.

§ 76. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Ausnahmsweise kann eine nicht öffentliche Sitzung stattfinden, wenn entweder der Präsident, oder in der Volkskammer wenigstens zwanzig, in der Länderkammer wenigstens zehn Abgeordnete es verlangen und nach Entfernung der Zuhörer die Majorität sich dafür entscheidet.

§ 77. Jede Kammer hat das Recht, allein über die Gültigkeit der Wahl ihrer Mitglieder zu entscheiden.

§ 78. Wenn ein Mitglied des Reichstages ein besoldetes Staatsamt annimmt, oder wenn ein in den Reichstag gewählter Staatsbeamter in eine höhere Dienstekategorie tritt, außer der graduellen Vorrückung einen höheren Gehalt oder eine Personalzulage erhält, so muß er sich einer neuen Wahl unterziehen.

§ 79. Keinem gewählten öffentlichen Beamten darf der nötige Urlaub versagt werden.

§ 80. Niemand kann gleichzeitig Mitglied beider Kammern sein.

§ 81. Kein Abgeordneter kann für seine Wirksamkeit als solcher gerichtlich verfolgt, oder zur Rechenschaft gezogen werden.

§ 82. Kein Abgeordneter darf vom Tage der Einberufung des Reichstages und während der Dauer der Sitzungsperiode, ohne ausdrückliche Zustimmung der Kammer, welcher er angehört, gerichtlich verfolgt oder verhaftet werden, außer im Falle der Ergreifung auf frischer Tat.

Wenn es die Kammer verlangt, muß der Verhaft aufgehoben oder die Verfolgung für die ganze Sitzungsperiode aufgeschoben werden.

§ 83. Jedes Mitglied des Reichstages erhält Taggelder und eine Reiseentschädigung nach den Bestimmungen eines besonderen Gesetzes. Kein Mitglied darf auf diese Bezüge verzichten oder im Vorhinein zu gunsten dritter Personen darüber verfügen.

§ 84. Jede Kammer wählt ihren Präsidenten und die übrigen Funktionäre für die ganze Dauer einer Sitzungsperiode.

§ 85. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist in jeder Kammer die Anwesenheit der Mehrzahl ihrer Mitglieder und die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden notwendig. Abweichende Bestimmungen hinsichtlich der von jeder Kammer vorzunehmenden Wahlen bleiben der Geschäftsordnung vorbehalten.

§ 86. Nur durch Übereinstimmung beider Kammern kommt ein Reichstagsbeschluß zustande.

§ 87. Erteilt der Kaiser einem Reichstagsbeschlusse die Sanktion, so tritt derselbe als Reichsgesetz in volle Kraft. Wird die Sanktion nicht erteilt, so darf derselbe Gesetzesvorschlag in der nämlichen Sitzungsperiode nicht wieder vorgebracht werden. Die Erklärung der Krone über die Sanktion eines Reichstagsbeschlusses muß jedenfalls vor dem Schlusse der Sitzungsperiode erfolgen, in welcher er gefaßt wurde.

§ 88. Wird derselbe Gesetzesvorschlag in der folgenden ordentlichen Jahressession abermals unverändert angenommen und wieder nicht sanktioniert, so muß der Reichstag aufgelöst werden. Nimmt der neu zusammentretende Reichstag denselben Gesetzesvorschlag wieder unverändert an, so darf die kaiserliche Sanktion nicht verweigert werden.

§ 89. Jede Kammer hat das Recht, behufs ihrer Information zur Untersuchung von Tatsachen Kommissionen zu ernennen.

§ 90. Petitionen darf der Reichstag nur annehmen, wenn sie der Kammer durch ein Mitglied überreicht werden. Die persönliche Überreichung von Bittschriften und die Annahme von Deputationen ist unzulässig.

§ 91. Jede Kammer hat das Recht, von den Ministern Auskünfte zu erlangen, Erhebungen durch dieselben zu veranlassen und ihnen Petitionen zur Erledigung zu überweisen oder zur Beachtung zu empfehlen.

§ 92. Jedem Mitglied des Reichstages steht das Recht zu, die Minister zu interpellieren.

§ 93. Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang, den wechselseitigen und den Außenverkehr der beiden Kammern werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

a) Die Volkskammer.

§ 94. Die Volkskammer besteht aus 360 Abgeordneten. Die im Wahlgesetze zu bestimmenden größeren Orte samt ihrem Weichbilde senden 80, die übrige Bevölkerung aber 280 Abgeordnete.

§ 95. Das aktive Wahlrecht steht jedem österreichischen Staatsbürger zu, welcher: a) das 24. Lebensjahr vollendet, b) sich im vollen Genusse der staatsbürgerlichen Rechte befindet, und c) eine direkte Steuer in dem vom Wahlgesetze bestimmten Minimum entrichtet, oder einen Pacht- oder Mietzins zahlt, von welchem eine direkte Steuer gleichen Betrages entfällt. Das im Wahlgesetze festzustellende

Minimum der direkten Steuer darf den Betrag von fünf Gulden K.-M. nicht übersteigen.

§ 96. Die Wahlen geschehen direkt und mit einer relativen Stimmenmehrheit von wenigstens einem Viertelle der Stimmenden. Jeder Kreis ist, mit Ausscheidung der zur eigenen Vertretung berechtigten Orte, durch das Wahlgesetz je nach der Größe seiner Bevölkerung in solche Wahlbezirke zu teilen, daß in jedem Bezirke wenigstens zwei und höchstens drei Deputierte zu wählen sind.

§ 97. Die Erfordernisse des passiven Wahlrechtes (der Wählbarkeit) sind: 1. Das österreichische Staatsbürgerrecht, 2. der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte, 3. ein Alter von wenigstens 28 Jahren, und 4. der ordentliche Wohnsitz von wenigstens einem Jahre im Reiche.

§ 98. Die Legislaturperiode der Volkskammer wird auf drei Jahre festgesetzt.

b) Die Länderkammer.

§ 99. Die Länderkammer besteht: 1. aus je sechs Abgeordneten jedes einzelnen Reichslandes, welche durch die Landtage gewählt werden, 2. aus je einem durch den Kreistag zu wählenden Abgeordneten jedes Kreises der Länder, welche aus zwei oder mehreren Kreisen bestehen.

§ 100. Die Abgeordneten der Länderkammer werden auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre hat die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Reichslanlandes und die Hälfte der Kreisabgeordneten auszutreten.

§ 101. Als Abgeordneter in die Länderkammer ist derjenige wählbar, welcher die Erfordernisse der Wählbarkeit in dem Landtage und das 33. Lebensjahr beendet hat.

2. Die Landesregierungsgewalt.

A. Die Landesverwaltung.

§ 102. An der Spitze der Verwaltung eines jeden Reichslandes steht ein, vom Kaiser ernannter, dem Reichsministerium für den Vollzug der Reichsgesetze und für die Ausübung der Reichsregierungsgewalt verantwortlicher Chef, welcher in Reichsländern, die aus zwei oder mehreren Kreisen bestehen, Statthalter, in Reichsländern, die aus einem Kreise bestehen, Landeshauptmann (Gouverneur) genannt wird.

§ 103. Ob und in welcher Art dem Statthalter ohne die Einheit des Reiches und die Kompetenz der Zentralgewalt zu beirren, für den Vollzug der Reichsgesetze verantwortliche und vom Kaiser zu ernennende Statthaltereiräte beizugeben seien, bleibt den betreffenden Landesverfassungen vorbehalten.

§ 104. Der Landeshauptmann (Gouverneur), der Statthalter, oder falls ihm verantwortliche Räte zur Seite stehen, das kontrasignierende Mitglied des Statthaltereirates ist dem Landtage für den Vollzug der Landesgesetze verantwortlich. Wo verantwortliche Statthaltereiräte bestehen, hat kein die Vollziehung der Landesgesetze betreffender Akt des Statthalters Gültigkeit ohne Gegenzeichnung eines verantwortlichen Statthaltereirates.

§ 105. Der Landtag hat das Recht, den Landeshauptmann (Gouverneur), den Statthalter oder die Statthaltereiräte in Anklagestand zu versetzen; die Aburteilung steht dem obersten Reichsgerichte zu.

§ 106. Der Landeshauptmann (Gouverneur), der Statthalter und die Statthaltereiräte haben Zutritt in den Landtag und müssen auf ihr Verlangen ge-

hört werden. Der Landtag kann deren Gegenwart fordern.

§ 107. Der Statthalter oder der Landeshauptmann (Gouverneur) hat alle in den Geschäftskreis der Reichsministerien des Innern, des Unterrichtes und Kultus gehörigen Angelegenheiten im Namen des betreffenden Ministeriums unmittelbar zu erledigen. In Angelegenheiten der Universitäten und polytechnischen Institute hat er sich jedoch früher mit dem Reichsministerium in das Einvernehmen zu setzen.

§ 108. Welche in andere Reichsministerien einschlagende Angelegenheiten der Statthalter oder der Landeshauptmann (Gouverneur) im Namen des Reichsministeriums unmittelbar oder in wichtigeren Fällen nach eingeholten Weisungen zu erledigen beberechtigt sei, bleibt der weiteren Organisation der Länderverwaltungen vorbehalten.

§ 109. Die Bestimmungen über die Beamten, welche in jedem Reichslande für die zur selbständigen gesetzgebenden Gewalt der Landtage gehörigen Geschäfte zu bestellen sind, bleiben der Landesverfassung und der Landesgesetzgebung vorbehalten.

B. Die Landtage.

§ 110. Jedes Reichsland hat das Gesetz, einen eigenen Landtag abzuhalten.

§ 111. Die durch konstituierende Landtage festzustellenden Landesverfassungen treten erst dann in Kraft, wenn sie von der gesetzgebenden Reichsgewalt bestätigt worden sind. Dasselbe gilt auch von einer später vorzunehmenden Revision der Landesverfassung; jedoch darf diese Bestätigung vom Reichstage nicht verweigert werden, wenn die Bestimmungen derselben mit dem in der Reichskonstitution aufgestellten Grundsätzen nicht im Widerspruche stehen.

§ 112. In den Landesverfassungen sind folgende grundgesetzliche Bestimmungen festzuhalten: 1. Die Abgeordneten sind nach der Volkszahl, vorbehaltlich der Bestimmungen über die besondere Vertretung größerer Orte, direkt zu wählen; 2. für das aktive und passive Wahlrecht dürfen, außer einem einjährigen ordentlichen Wohnsitze im betreffenden Reichslande, keine anderen oder größeren Beschränkungen festgestellt werden, als das Gesetz für die Wahlen zur Volkskammer anordnet; 3. die Wahlbezirke sind mit möglichster Berücksichtigung der Nationalität zu bilden; 4. die Verhandlungen sind öffentlich, unter Anerkennung der gleichen Berechtigung der Landessprachen; 5. der den Landesgewalten durch die Konstitution zuerkannte autonome Wirkungskreis darf nicht überschritten werden.

§ 113. Reichsländern von gemischter Nationalität bleibt vorbehalten, eine Institution in die Landesverfassung aufzunehmen, durch welche Angelegenheiten von rein nationeller Natur nach Art eines Schiedsgerichtes zu entscheiden sei.

§ 114. Zur selbständigen gesetzgebenden Gewalt der Landtage gehören:

1. Das Landesfinanzwesen: a) die Verfügung mit den Landesfonds und Landesgütern, b) die Landesauflagen zur Deckung der Landesausgaben, c) das Landesschuldenwesen, d) die Festsetzung des jährlichen Landesbudgets, e) die Abnahme, Prüfung und Erledigung der Landesrechnungen. 2. Politische Landesangelegenheiten: a) die Beförderung der Künste und Wissenschaften, b) die Überwachung der frommen Stiftungen, c) das Armenwesen, die Kranken- und Humanitätsanstalten, d) Gesinde-, Feuerlösch- und Bauordnungen. 3. Staatswirtschaftliche Angelegenheiten: a) die Hebung der Urproduktion, des Ge-

werbefleißes und des Verkehrs im Innern des Landes; b) die Errichtung von Sparkassen, Leihanstalten und Hypothekenbanken; c) das Landeskomunikationswesen durch Straßen und Kanäle, dann Flußregulierungen und sonstige Wasserbauten; d) öffentliche Bauten zu Landeszwecken.

§ 115. Der Landtag hat ferner innerhalb der durch Reichsgesetze festgestellten Beschränkungen zu regeln: 1. Das Unterrichts- und Volkserziehungswesen, 2. die Kultus- und kirchlichen Angelegenheiten, 3. die Landespolizei in allen im § 114 nicht aufgeführten Zweigen.

§ 116. Der Landtag hat ferner alle jene inneren Angelegenheiten zu regeln, welche ihm durch Reichsgesetze zugewiesen werden.

§ 117. Landtagsbeschlüsse erhalten erst durch die Sanktion des Kaisers die Kraft verbindender Landesgesetze.

§ 118. Der Landtag ist berechtigt, von der Regierung Aufschlüsse über alle Zweige der Landesverwaltung zu verlangen, Petitionen an und in Verhandlung zu nehmen, Untersuchungskommissionen anzuordnen, sowie Zuschriften an die Landtage anderer Reichsländer zu richten.

§ 119. Die Landtage werden vom Kaiser in der Regel jährlich am 15. November in den Sitz der Landesregierung einberufen und vom Landeschef mit einer umständlichen Botschaft eröffnet. Die Landtage dürfen nicht gleichzeitig mit dem Reichstage ihre Sitzungen halten.

§ 120. Die Legislaturperiode jedes Landtages wird auf drei Jahre festgesetzt. Dem Kaiser steht das Recht zu, den Landtag unter Ausschreibung neuer Wahlen aufzulösen.

§ 121. Die Auflösung der Länderkammer des Reichstages hat die Auflösung sämtlicher Landtage zur Folge.

§ 122. Die Bestimmungen der §§ 75, 76, 77, 78, 79, 81, 82, 83, 84, 85 und 90 haben in ihrer Wesenheit auch für die Landtage zu gelten.

C. Die Kreistage und Gemeinden.

§ 123. Die Kreistage werden aus Abgeordneten des betreffenden Kreises gebildet, die gleichzeitig mit den Landtagsabgeordneten auf dieselbe Weise und Dauer in doppelter Anzahl gewählt werden. Sollte nach dieser Bestimmung die Anzahl der Abgeordneten eines Kreises größer ausfallen, als die Gesamtzahl der Abgeordneten des betreffenden Landtages, so hat es bei der einfachen Anzahl zu verbleiben.

§ 124. Die Kreistage werden durch den Landeschef zu der ordentlichen Jahressitzung am 15. Oktober nach dem Sitze der Kreisregierung berufen. Außerordentliche Sitzungen werden durch den Kreischef nach eigenem Ermessen, oder über Aufforderung eines Drittteiles der Kreisabgeordneten anberaumt.

§ 125. In den Wirkungskreis der Kreistage gehören:

1. Gemeindeangelegenheiten und zwar: a) die Entwerfung der Gemeindeordnung unter Beobachtung des Reichsgemeindegesetzes, sowie die Bestätigung der Statuten der einzelnen Gemeinden; b) die Überwachung und Kontrolle aller Gemeinden in der Gebahrung mit dem Stammvermögen; c) die Entscheidung über alle Streitigkeiten zwischen Gemeinden oder Gemeindegliedern und Vorständen im Berufungswege nach den Bestimmungen des Gemeinde-

gesetzes; d) die Entscheidung über Heimatsrechte und verweigerte Aufnahme eines Staatsbürgers in den Gemeindeverband. Gegen die Entscheidung des Kreises in Gemeindeangelegenheiten ist keine weitere Berufung zulässig.

2. Die Kreisstraßen und sonstigen Kreiskommunikationsmittel.

3. Die Errichtung von Sparkassen und Leihanstalten.

4. Die Besorgung aller Angelegenheiten, welche nur die Kreisgemeinde oder mehrere Bezirke derselben betreffen.

§ 126. Außerdem wird dem Reichstage, wenn er es im Interesse des Kreises für notwendig findet, innerhalb der Schranken der Reichs- und Landesgesetze zur Regelung und Verwaltung überlassen: a) Volksunterricht und Erziehungswesen mit dem Rechte der Bestimmung der Sprache des Kreises; b) das Armenwesen; c) die Kranken- und Humanitätsanstalten; d) die lokalen frommen Stiftungen; e) die Anstalten zur Hebung des Ackerbaues.

§ 127. Die Kreistage haben das Recht, Kreisauflagen zur Bestreitung der Kreisbedürfnisse zu erheben.

§ 128. In jenen Reichsländern, die nur einen Reichskreis bilden, hat der Landtag zugleich die Funktionen des Kreistages.

§ 129. Dem Landeschef steht das Recht zu, Kreistage, die nicht zugleich Landtage sind, unter Ausschreibung neuer Wahlen aufzulösen.

§ 130. Den Gemeinden wird die Selbstbestimmung in allen Angelegenheiten, welche ausschließlich das Gemeindeinteresse betreffen, und deren Selbstverwaltung innerhalb der durch das Reichsgemeindegesetz

und durch die Gemeindeordnungen festgesetzten Grenzen zugesichert.

§ 131. Das Gemeindegesetz muß jeder Gemeinde als unveräußerliche Rechte gewährleisten: a) die freie Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter; b) die Aufnahme neuer Mitglieder in den Gemeindeverband; c) die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten und die Handhabung der Ortspolizei; d) die Veröffentlichung ihres Haushaltes und in der Regel Öffentlichkeit der Verhandlungen.

Die Beschränkung des Rechtes, die Aufnahme in den Gemeindeverband zu verweigern, und des Rechtes, das Gemeindegut oder das Stammvermögen der Gemeinde zu veräußern oder zu belasten, enthält das Gemeindegesetz.

IV. Die richterliche Gewalt.

§ 132. Die Gerichtsbarkeit wird selbständig durch vom Staate bestellte Gerichte ausgeübt. Kabinetts- und Ministerialjustiz ist unstatthaft. Patrimonialgerichte dürfen nicht bestehen.

§ 133. Die Organisation der Gerichte, die Feststellung der Gehalte der Mitglieder des Richterstandes, die Bestimmung derjenigen höheren Gerichtsposten, welche der Monarch nach früher veröffentlichten Kandidatenlisten besetzt und die Art und Weise der Bildung dieser Kandidatenlisten wird durch ein organisches Gesetz geregelt.

§ 134. Besondere Gesetze bestimmen die Einrichtung und den Wirkungskreis der Militär-, Handels-, Wechsel-, See- und Berggerichte.

§ 135. Die Richter werden auf Lebenszeiten ernannt. Sie können nur durch einen Urteilsspruch des obersten Reichsgerichtes von ihrem Amte entfernt oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt, suspendiert,

und nur mit ihrer eigenen Zustimmung an einen anderen Posten versetzt werden.

§ 136. Kein Richter darf neben seinem Amte noch eine besoldete Stelle von der Regierung annehmen.

§ 137. Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und voneinander unabhängig sein. Der Sicherheitsbehörde steht keine Gerichtsbarkeit zu. Über Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichts- und Verwaltungsbehörden entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof.

§ 138. Wegen Verletzung der durch die Konstitution festgestellten staatsbürgerlichen Rechte durch Bedienstete des Staates in Ausübung ihrer Amtsgewalt kann der Verletzte durch eine Zivilklage vom Staate volle Genugtuung fordern. Diese Zivilklage schließt die strafrechtliche Verfolgung des Schuldtragenden nicht aus.

§ 139. Am Sitze der Zentralregierung besteht das oberste Reichsgericht; der Präsident und die eine Hälfte der Räte wird von der Länderkammer gewählt. Dieses Reichsgericht darf nicht in mehreren Senaten fungieren.

§ 140. Das oberste Reichsgericht hat als einzige Instanz das Richteramt auszuüben: 1. bei Klagen auf Genugtuung wegen Verletzung konstitutioneller Rechte durch Amtshandlungen der Staatsbediensteten (§ 138), 2. wenn es sich um Absetzung, Suspension oder Versetzung eines Richters handelt, 3. in allen Streitigkeiten zwischen den Reichsländern untereinander und in Kompetenzstreitigkeiten der Zentral- und Länderregierungsgewalten, 4. bei Anklagen gegen die Minister, Länderchefs und Statthaltereiräte, 5. bei Verschwörungen oder Attentaten gegen die Person des Staatsoberhauptes, gegen den Reichstag oder gegen einen Landtag.

V. Die Staatsbeamten.

§ 141. Die besonderen Verhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten, einschließlich der Staatsanwälte, werden durch ein Gesetz geregelt, welches ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entfernung vom Amte und Einkommen angemessenen Schutz gewährt.

VI. Die Finanzen.

§ 142. Alle Einnahmen und Ausgaben des Reiches müssen für jedes Jahr vorhinein voranschlagt und auf den Staatshaushaltsetat gebracht werden.

Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz, welches die Volkskammer allein votiert, festgestellt.

§ 143. Reichssteuern und Abgaben dürfen nur, insoweit sie in den Staatshaushaltetat aufgenommen, oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden.

§ 144. In betreff der Abgaben und Steuern kann kein Privilegium eingeführt, eine Befreiung oder ein Nachlaß aber nur durch ein Gesetz bestimmt werden.

§ 145. Die Aufnahme von Staatsanleihen, sowie Übernahme von Garantien zu Lasten des Staates, findet nur auf Grund eines Gesetzes statt.

§ 146. Überschreitungen des Staatsvoranschlages dürfen nur über motivierte, von dem Gesamtministerium gegengezeichnete, gehörig kundgemachte Verordnungen geschehen und sind dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Genehmigung vorzulegen.

§ 147. Die allgemeine Reichsrechnung muß jährlich nebst einer Übersicht der Staatsschulden dem Reichstage vorgelegt und die Entlastung der Reichsregierung erwirkt werden.

§ 148. Die Reichsländer dürfen zur Bestreitung der Auslagen für Landeszwecke eine Auflage, welche eine Bewachung oder Kontrolle an den Grenzen der Reichsländer gegeneinander, oder gegen die Nachbarstaaten notwendig macht, nur über Genehmigung der gesetzgebenden Reichsgewalt bewilligen.

VII. Die bewaffnete Macht.

§ 149. Die Organisation der Land- und Seemacht, sowie die Art ihrer Ergänzung wird durch ein Reichsgesetz bestimmt, welches auch die Art der Beförderungen zu regeln hat.

§ 150. Die Stärke der Land- und Seemacht und deren Ergänzung wird durch ein Reichsgesetz und zwar immer auf die Dauer eines Jahres festgesetzt.

§ 151. Zur Verwendung von Truppen fremder Staaten ist die Zustimmung des Reichstages erforderlich, welche auch eingeholt werden muß, wenn fremde Truppen das Staatsgebiet betreten oder durch dasselbe ziehen sollen.

§ 152. Die Nationalgarde muß wenigstens in allen Orten von tausend oder mehr Einwohnern bestehen; ihre Einrichtung wird durch ein Gesetz geregelt.

§ 153. Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur auf Requisition der Zivilbehörden und in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen verwendet werden.

VIII. Allgemeine Bestimmungen.

§ 154. Das Wappen des Kaisertums bleibt unverändert. Die Farben des Hauses Habsburg-Lothringen: Weiß-rot-gold werden als Reichsfarben angenommen.

§ 155. Wien ist die Hauptstadt des Kaisertums, der Sitz der Zentralregierung und des Reichstages.

§ 156. Jeder Fremde, welcher sich auf österreichischem Gebiet befindet, genießt den Schutz, welcher den Personen und Gütern im allgemeinen vom Staate gewährt wird, mit Vorbehalt der durch das Gesetz zu bestimmenden Ausnahmen.

§ 157. Die Konstitution kann weder ganz, noch teilweise aufgehoben werden; nur in Fällen des Krieges oder Aufruhres und nur von der verantwortlichen Regierungsgewalt, mit Zustimmung der legislativen Gewalt, oder, falls diese einzuholen unmöglich wäre, gegen nachträgliche Rechtfertigung vor derselben, darf eine teilweise Suspension der konstitutionellen Rechte verfügt werden. Unter welchen Bedingungen und mit welchen Folgen dies geschehen dürfte, hat ein besonderes Gesetz zu bestimmen.

IX. Revision der Konstitution.

§ 158. Die gesetzgebende Gewalt hat das Recht, zu erklären, daß irgend eine Bestimmung dieser Konstitution der Revision bedürfe. Eine solche Erklärung hat die Auflösung des Reichstages und die unverzügliche Einberufung eines neuen unmittelbar zur Folge.

§ 159. Der neue Reichstag beschließt sodann über die der Revision unterzogenen Punkte. Zur Gültigkeit eines Beschlusses, der eine wirkliche Veränderung herbeiführen soll, ist es notwendig, daß in

jeder der beiden Kammern wenigstens drei Vierteile ihrer Mitglieder anwesend seien und wenigstens zwei Drittteile der Anwesenden in jeder Kammer zugestimmt haben. Die Abstimmung muß über Namensaufruf mündlich geschehen.

§ 160. Bei Reichstagsbeschlüssen über Änderungen in der Konstitution, durch welche die verfassungsmäßigen Rechte der Krone geschmälert werden, steht dem Kaiser das absolute Veto zu.

Vorübergehende Bestimmungen.

I. Für die Wahl der Abgeordneten zu dem konstituierenden Landtage jedes Reichslandes hat das Wahlgesetz für die Volkskammer mit folgenden Abweichungen zu gelten:

1. Für jeden Ort von 6000 Einwohnern ist ein Abgeordneter, für Orte von 10 bis 15.000 Einwohnern sind zwei, für Orte von mehr als 15 bis 30.000 Einwohnern sind drei Abgeordnete, für Orte von mehr als 30.000 Einwohnern ist für je 10.000 Einwohner, sowie für je 25.000 Seelen der übrigen Bevölkerung ein Abgeordneter zu wählen. Würde nach dieser Regel die Anzahl der Abgeordneten der größeren Orte weniger als ein Drittteil der Abgeordneten der übrigen Bevölkerung betragen, so sind die auf die größeren Orte sich beziehenden Seelenzahlen in der Art verhältnismäßig zu vermindern, daß das Drittteil erreicht werde. Würde aber die Gesamtzahl der Landtagsmitglieder kleiner ausfallen als sechzig, so sind alle angehenden Seelenzahlen verhältnismäßig so herabzusetzen, daß die Gesamtzahl der Abgeordneten sechzig erreiche.

2. Für das aktive Wahlrecht ist nebst den im § 95 festgesetzten Erfordernissen der ordentliche Wohnsitz

von wenigstens einem Jahre in dem betreffenden Reichslande notwendig.

II. Die konstituierenden Landtage sind gleich nach dem Schlusse des konstituierenden Reichstages einzuberufen, und haben sich ausschließend mit der Feststellung der Landesverfassung zu beschäftigen, und dieselben binnen längstens drei Monaten zu vollenden. Überdies haben sie auch die Abgeordneten für die Länderkammer zu wählen.

III. Vom konstituierenden Reichstage sind noch folgende Gesetze zu motivieren: 1. das Gesetz über die Abgrenzung der Kreise, 2. das Wahlgesetz, 3. das Aufruhrgesetz, 4. das Gesetz zur Einführung der Konstitution.

Alle anderen in Folge der Konstitution notwendigen Gesetze bleiben der nächsten Legislatur vorbehalten.

Nr. 10.

Entwurf der Grundrechte nach den Beschlüssen der ersten Lesung im Konstitutionsausschusse.

(Abendbeilage der Wiener Zeitung Nr. 171 vom 29. September 1848. Nach Fischel.)

§ 1. Alle Menschen haben gleiche, angeborene und unveräußerliche Rechte, deren wichtigste sind: das Recht auf Selbsterhaltung, auf persönliche Freiheit, auf Unbescholtenheit und auf Förderung des eigenen geistigen und materiellen Wohles.

Die Ausübung der Rechte findet nur in den gleichen Rechten jedes anderen ihre natürliche und notwendige Beschränkung.

§ 2. Diese Rechte wirksam zu schützen und zu fördern, ist Aufgabe des Staates. Die einzelnen Staatsbürger übertragen von der Gesamtheit ihrer

Rechte nur soviel an den Staat, als zu dessen Zwecken notwendig ist.

§ 3. Die Gesamtheit der Staatsbürger ist das Volk. Alle Staatsgewalten gehen vom Volke aus und werden auf die in der Konstitution festgesetzte Weise ausgeübt.

§ 4. Die österreichische Staatsbürgerschaft wird nach den Bestimmungen dieser Konstitutionsurkunde und eines besonderen Gesetzes erworben, ausgeübt und verloren.

§ 5. Vor den Gesetzen sind alle Staatsbürger gleich. Alle Standesvorrechte und alle Arten von Adelsbezeichnungen sind abgeschafft und dürfen nicht mehr verliehen werden. Alle Staatsbürger haben ein gleiches Recht zu allen öffentlichen Ämtern. Zu öffentlichen Auszeichnungen oder Belohnungen berechtigt nur das persönliche Verdienst; keine Auszeichnung ist vererblich.

§ 6. Die Freiheit der Person ist gewährleistet. Niemand darf wider seinen Willen dem ordentlichen Richter entzogen werden; privilegierte und Ausnahmsgerichte dürfen nicht bestehen. Niemand darf anders verhaftet werden, als kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehles, den Fall der Betretung auf der Tat ausgenommen. Der Verhaftungsbefehl muß dem Verhafteten sogleich oder spätestens 24 Stunden nach der Verhaftung zugestellt werden. Jeder von den Organen für die öffentliche Sicherheit Verhaftete muß binnen 24 Stunden an sein ordentliches Gericht abgeführt oder freigelassen werden. Wenn gegen einen Angeschuldigten nicht dringende Anzeigungen eines schweren Verbrechens vorliegen, so ist er gegen eine vom Gerichte nach dem Gesetze zu bestimmende Bürgschaft oder Kaution auf freiem Fuße zu untersuchen.

§ 7. Das Gerichtsverfahren ist öffentlich und mündlich. Im Strafverfahren hat der Anklageprozeß mit Schwurgerichten als Regel zu gelten. Die Ausnahmen von dieser Regel werden durch die besonderen Gesetze bestimmt. Niemand darf wegen einer strafbaren Handlung, rücksichtlich deren er bereits durch das Geschworenengericht nicht für schuldig erklärt wurde, nochmals in Untersuchung gezogen, noch auch wegen derselben Übertretung zweimal verurteilt werden; ebensowenig soll jemand genötigt werden, gegen sich selbst auszusagen oder gegen seine Eltern, Kinder, Geschwister oder seinen Ehegatten Zeugnis zu geben.

§ 8. Eine Strafe kann nur durch einen gerichtlichen Spruch nach einem zur Zeit des Vergehens schon bestandenen Gesetze verhängt werden. Die Todesstrafe ist abgeschafft. Die Strafen der öffentlichen Arbeit, der öffentlichen Ausstellung, der körperlichen Züchtigung, der Brandmarkung und der Vermögenseinziehung dürfen nicht angewendet werden.

§ 9. Das Hausrecht ist unverletzlich. Eine Durchsuchung der Wohnung und der Papiere oder eine Beschlagnahme der letzteren kann nur über richterliche Verordnung in den vom Gesetze bestimmten Fällen und auf die vom Gesetze bestimmte Art vorgenommen werden. Die Unverletzlichkeit des Hausrechtes ist kein Hindernis der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

§ 10. Das Briefgeheimnis darf nicht verletzt und die Beschlagnahme von Briefen nur auf Grund eines richterlichen Befehles und nach den Bestimmungen des Gesetzes vorgenommen werden.

§ 11. Das Recht der Petition und der Sammlung von Unterschriften auf Petitionen ist unbeschränkt.

§ 12. Die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes unterliegt nur den von den Gemeindeordnungen festgesetzten Beschränkungen. Von Seite der Staatsgewalt wird die Auswanderung nicht beschränkt; es darf insbesondere kein Abfahrtsgeld gefordert werden.

§ 13. Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich ohne vorläufige Anzeige an eine Behörde friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

Volksversammlungen unter freiem Himmel dürfen nur in Fällen dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit untersagt werden.

Kein bewaffnetes Korps darf über politische Fragen beraten oder Beschlüsse fassen.

§ 14. Die Vereinigung der Staatsbürger in Gesellschaften (Assoziation) ist freigestellt und darf von keiner behördlichen Bewilligung abhängig gemacht werden. Dieses Recht darf durch das Gesetz nicht anders beschränkt werden, als insoferne seine Ausübung dem gleichen Rechte anderer, der öffentlichen Sittlichkeit oder dem Staatszwecke überhaupt entgegensteht.

§ 15. Jeder Mensch hat ein unverletzliches Recht, Gott nach seiner Einsicht und seinem frei gewählten Bekenntnisse zu verehren. Jede Religionsgesellschaft ist nach den im § 14 für Assoziationen aufgestellten Grundsätzen zu behandeln.

§ 16. Eine Staatskirche gibt es nicht. Niemand ist gezwungen, an den Handlungen, Feierlichkeiten und Verpflichtungen eines Kultus, zu dem er sich nicht bekennt, teilzunehmen oder die Ruhetage desselben zu beobachten.

§ 17. Die Religionsverschiedenheit begründet keinen Unterschied in den Rechten und Pflichten der Staatsbürger.

§ 18. Die Gültigkeit der Ehe ist bedingt durch die förmliche Einwilligung beider Brautleute vor der vom Staate zur Aufnahme des Ehevertrages bestellten Behörde. Eine kirchliche Trauung kann erst nach Schließung der Zivilehe stattfinden. Verschiedenheit der Religionsbekenntnisse ist kein Hindernis der Zivilehe.

§ 19. Der Unterricht ist frei; jede vorgreifende Maßregel gegen die Lehrfreiheit ist untersagt. Die Unterdrückung des Mißbrauches wird nur durch das Gesetz geordnet. Der öffentliche Unterricht ist unentgeltlich zu erteilen und wird durch ein Gesetz geregelt werden. Keiner religiösen Gesellschaft darf ein leitender Einfluß auf öffentliche Lehranstalten eingeräumt werden.

§ 20. Jedermann hat das Recht, seine Gedanken frei auszusprechen, niederzuschreiben, bildlich darzustellen und in jeder beliebigen Art und Form zu veröffentlichen. Dieses Recht darf unter keinen Umständen und in keiner Weise, namentlich weder durch Zensur, noch durch Konzessionen, weder durch Sicherheitsleistungen noch durch Stempelgebühr beschränkt, suspendiert oder aufgehoben werden. Der Mißbrauch dieses Rechtes wird nach den allgemeinen Gesetzen und nicht anders als über Urteil eines Schwurgerichtes bestraft. Wenn der Verfasser einer Schrift oder der Urheber einer bildlichen Darstellung bekannt ist und im Staate seinen ordentlichen Wohnsitz hat, darf kein anderer wegen derselben verfolgt werden. Bis zur Erlassung eines revidierten Strafgesetzes gelten über den Mißbrauch der Presse die provisorischen Preßvorschriften.

§ 21. Jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität überhaupt und seiner Sprache insbesondere. Die

Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate gewährleistet.

§ 22. Das Eigentum ist unter dem Schutze des Staates. Niemand darf aus seinem Eigentume verdrängt werden, außer a) in Vollzug richterlichen Erkenntnisses oder b) durch Enteignung (Expropriation) aus Gründen des öffentlichen Wohles. Letztere darf nur nach den Bestimmungen eines besonderen Gesetzes und gegen angemessene, in der Regel vorausgehende Schadloshaltung vorgenommen werden.

§ 23. Das Eigentum darf weder durch das Lehensverhältnis, noch durch das Institut des Fideikomisses beschränkt sein. Die Auflösung des Lehenbandes wird durch ein besonderes Gesetz geregelt. Familienfideikomisse werden ungeteiltes Eigentum in der Hand derjenigen, welchen dieselben am Tage der Kundmachung dieses Grundgesetzes angefallen waren.

§ 24. Der Staatsbürger ist in der freien Verfügung über sein Vermögen nicht anders beschränkt, als durch die Bestimmungen des Zivilrechtes und die besonderen Gesetze über Grundzerteilung.

Die Teilung des Eigentums in ein Ober- und Nutzungseigentum ist für immer untersagt.

§ 25. Jedermann hat nach Maßgabe seines Vermögens und Einkommens zu den Lasten des Staates beizutragen.

§ 26. Jeder Staatsbürger und jedes Grundstück muß einem Gemeindeverbande angehören. Die Grundrechte jeder Gemeinde sind: a) die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter; b) die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten und die Handhabung der Ortspolizei (die Beschränkungen hinsichtlich der Veräußerung oder Belastung des Stammvermögens enthalten die Gemeindeordnungen); c) die Veröffent-

lichung ihres Haushaltes und in der Regel Öffentlichkeit der Verhandlungen.

§ 27. Zum Schutze des Staates und der Konstitution besteht die Volkswehr, welche in das Heer und die Nationalgarde geteilt und durch besondere Gesetze geregelt wird. Die Volkswehr wird auf die Konstitution beeidet und kann zur Unterdrückung innerer Unruhen nur über Aufforderung der Zivilbehörden in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen verwendet werden.

§ 28. Jeder Staatsbürger ist zum Dienste im Heere persönlich verpflichtet. Ausnahmen davon werden durch das Heergesetz bestimmt.

§ 29. Das Heer untersteht den bürgerlichen Gesetzen und Gerichten. Militärgerichte haben nur im Krieg und bei Disziplinarvergehen in Wirksamkeit zu treten.

§ 30. Alle wehrhaften Männer, die nicht im Heere dienen, haben in der Regel ein gleiches Recht und eine gleiche Pflicht, in der Nationalgarde zu dienen. Die näheren Bestimmungen und Ausnahmen von dieser Regel enthält das Gesetz über die Nationalgarde. Jedermann, der nach diesem Gesetze von dem Dienste in der Nationalgarde nicht ausdrücklich ausgeschaltet ist, hat das Recht, Waffen zu tragen.

Nr. 11.

Aufnahme der ersten Lesung der Grundrechte in der Öffentlichkeit.

Am 21. Dezember fand die erste Lesung im Reichstage statt. Der Berichterstatter des Verfassungsausschusses Abgeordneter Hein trug die Grundrechte samt den Minderheitsgutachten unter ge-

spannter Aufmerksamkeit des ganzen Hauses vor. Lauter Beifall erhob sich bei jenen Sätzen, welche der Religionsverschiedenheit bei dem Genusse der bürgerlichen Rechte und der Eheschließung jede Wirkung absprachen, die Religionsgesellschaften von jedem leitenden Einflusse auf die öffentlichen Lehranstalten ausschlossen, bei den Bestimmungen über den Schulzwang, die Preßfreiheit, die Gleichberechtigung der Nationalitäten und die Grundrechte der Gemeinden, aber nicht minder bei den Minoritätsvoten über die Aufhebung des Ordens der Jesuiten, Liguorianer und Redemptoristen. (Wiener Zeitung, Beilage Nr. 341.)

Nr. 12.

Die vom Reichstage bei der zweiten Vollberatung der Grundrechte gefaßten Beschlüsse.

§ 1. Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich. Die Konstitution und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die österreichische Staatsbürgerschaft erworben, ausgeübt und verloren wird. Die Gesamtheit der Staatsbürger ist das Volk. Alle Standesvorrechte sind abgeschafft. Adelsbezeichnungen jeglicher Art werden vom Staate weder verliehen noch anerkannt. Die öffentlichen Ämter und Staatsdienste sind für alle dazu befähigten Staatsbürger gleich zugänglich. Ausländer sind vom Eintritte in Zivildienste und in die Volkswehr ausgeschlossen. Ausnahmen werden durch besondere Gesetze bestimmt. Zu öffentlichen Auszeichnungen oder Belohnungen berechtigt nur das persönliche Verdienst. Keine Auszeichnung ist vererblich. Amtstitel dürfen nicht als bloße Ehrentitel verliehen werden.

§ 2. Die Freiheit der Person ist gewährleistet. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen

werden; privilegierte und Ausnahmsgerichte dürfen nicht bestehen. Niemand darf verhaftet werden, außer kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehles, den Fall der Betretung auf der Tat ausgenommen. Der Verhaftungsbefehl muß dem Verhafteten sogleich oder spätestens 24 Stunden nach der Verhaftung zugestellt werden. Jeder von den Organen für die öffentliche Sicherheit Angehaltene muß binnen 24 Stunden an sein ordentliches Gericht abgeführt oder freigelassen werden. Jeder Angeschuldigte ist gegen eine vom Gerichte nach dem Gesetze zu bestimmende Bürgschaft oder Kaution auf freiem Fuße zu untersuchen, die Fälle ausgenommen, welche das Strafgesetz bestimmt.

§ 3. Das Verfahren vor dem erkennenden Gerichte in Zivil- und Strafsachen ist öffentlich und mündlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz. In Strafsachen gilt der Anklageprozeß. Schwurgerichte haben jedenfalls bei Verbrechen, bei politischen und Preßvergehen zu erkennen. Niemand darf wegen einer strafbaren Handlung, rücksichtlich deren er bereits durch das Geschworenengericht für nichtschuldig erklärt wurde, nochmals in Untersuchung gezogen werden, ausgenommen den Fall der Kassation des ganzen Verfahrens.

§ 4. Eine Strafe kann nur durch gerichtlichen Spruch nach einem zur Zeit der strafbaren Handlung schon bestandenen Gesetze verhängt werden. Die Todesstrafe ist abgeschafft. Die Strafen der öffentlichen Arbeit, der öffentlichen Ausstellung, der körperlichen Züchtigung, der Brandmarkung, des bürgerlichen Todes und der Vermögenseinziehung dürfen nicht angewendet werden.

§ 5. Das Hausrecht ist unverletzlich. Eine Durchsuchung der Wohnung und der Papiere oder eine Be-

schlagnahme der letzteren ist nur über richterliche Verordnung oder über Auftrag des Gemeindevorstandes in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen zulässig. Die Unverletzlichkeit des Hausrechtes ist kein Hindernis der Verhaftung eines auf frischer Tat Betretenen oder gerichtlich Verfolgten.

§ 6. Das Briefgeheimnis darf nicht verletzt und die Beschlagnahme von Briefen nur auf Grund eines richterlichen Befehles und nach den Bestimmungen des Gesetzes vorgenommen werden. Das Gesetz bezeichnet die Beamten, welche für die Verletzung des Geheimnisses der der Post anvertrauten Briefe verantwortlich sind.

§ 7. Das Recht der Petition und der Sammlung von Unterschriften auf Petitionen ist unbeschränkt.

§ 8. Die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes unterliegt nur den in den Gemeindeordnungen enthaltenen Beschränkungen. Von Staatswegen wird die Freiheit der Auswanderung nicht beschränkt. Es darf kein Abfahrtsgeld, Fälle der Notwendigkeit der Reziprozität ausgenommen, gefordert werden.

§ 9. Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; jedoch sind Volksversammlungen unter freiem Himmel vorläufig der Sicherheitsbehörde anzuzeigen, dürfen aber nur in Fällen dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit untersagt werden.

Keine Abteilung der Volkswehr darf als solche über politische Fragen beraten oder Beschlüsse fassen.

§ 10. Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, ohne alle behördliche Bewilligung Vereine zu bilden, insoferne Zwecke und Mittel der Vereinigung weder rechtswidrig noch staatsgefährlich sind. Die Re-

gelung dieses Rechtes darf nur durch ein Gesetz geschehen.

§ 11. Den österreichischen Staatsbürgern ist die Freiheit des Glaubens gewährleistet. Sie sind unbeschränkt in der häuslichen und öffentlichen Ausübung ihrer Religion, soweit diese Ausübung weder rechts- noch sittenverletzend ist, noch auch den bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Pflichten widerstreitet.

§ 12. Keine Religionsgesellschaft (Kirche) genießt vor andern Vorrechte durch den Staat. Niemand kann zu religiösen Handlungen oder Feierlichkeiten überhaupt und insbesondere zu den Verpflichtungen eines Kultus, zu welchem er sich nicht bekennt, vom Staate gezwungen werden. Ebensowenig darf zur Einhaltung von Verpflichtungen, die jemand durch geistlichen Weihen oder Ordensgelübde eingegangen hat, ein Zwang angewendet werden.

§ 13. Das Verhältnis des Staates zu den einzelnen Religionsgesellschaften (Kirchen) ist durch ein organisches Gesetz zu regeln, welchem folgende Bestimmungen zur Grundlage dienen sollen:

1. Jede Kirche steht, wie alle Gesellschaften und Gemeinden im Staate, unter den Gesetzen und dem Schutze des Staates.

2. Jede Kirche ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig.

3. Das Recht, die Kirchenvorsteher durch freie Wahl zu bestellen, wird den kirchlichen Gemeinden und Synoden, zu welchen auch die Gemeinden Vertreter senden, eingeräumt.

4. Das Kirchenvermögen wird durch Organe, welche von den kirchlichen Gemeinden oder nach Umständen von Diözesan- oder Provinzialsynoden zu wählen sind, unter dem Schutze des Staates verwaltet.

Bis zur organischen Regelung des Kirchenwesens auf diesen Grundlagen werden die bisher vom Staate oder von einzelnen Personen ausgeübten Rechte und die denselben entsprechenden Verbindlichkeiten aufrecht erhalten.

Nr. 13.

Auflösung des Reichstages.

Wir Franz Josef der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich, König von Ungarn und Böhmen usw.[1])

Als vor nahe einem Jahre Unser Durchlauchtigster Herr Vorgänger im Reiche, Kaiser Ferdinand I., dem allgemeinen Wunsche nach zeitgemäßen politischen Verbesserungen durch die Verheißung freier Institution bereitwillig entgegenkam, verbreiteten sich im ganzen Reiche die Gefühle der Dankbarkeit und freudiger Erwartung. Aber nur wenig entsprachen die späteren Erlebnisse so gerechter Hoffnung. Der Zustand, in welchem sich heute das Vaterland befindet, erfüllt Unser Herz mit tiefer Betrübnis. Der innere Friede ist von ihm gewichen. Verarmung bedroht die einst so gesegneten Lande. In der Haupt- und Residenzstadt Wien erheischen die Umtriebe einzelner Übelwollender noch immer zu Unserem großen Leidwesen und unerachtet der trefflichen Gesinnung der überwiegenden Mehrzahl ihrer Bewohner die Aufrechterhaltugn des Ausnahmszustandes. Bürgerkrieg verheert einen Teil Unseres Königreiches Ungarn. In einem andern Kronlande hindert der Kriegszustand die Einführung geordneter Verhältnisse, und wo die äußere Ruhe auch nicht gestört ist, wirbt um Anhang, im

[1]) Der Urtext führt den großen Titel des Kaisers.

Finstern schleichend, der Geist des Mißtrauens und der Zwietracht.

So betrübend sind die Wirkungen, nicht der Freiheit, aber des mit ihr getriebenen Mißbrauches. Diesem Mißbrauche zu steuern, die Revolution zu schließen, ist Unsere Pflicht und Unser Wille. In dem Manifeste vom 2. Dezember hatten Wir die Hoffnung ausgesprochen, daß es Uns mit Gottes Beistand und im Einverständnisse mit den Völkern gelingen werde, alle Lande und Stämme der Monarchie zu einem großen Staatskörper zu vereinigen. Allenthalben in Unserem weiten Reiche fanden diese Worte freudigen Anklang; denn sie waren der Ausdruck eines längst gefühlten, jetzt zum allgemeinen Bewußtsein gelangten Bedürfnisses. In der Wiedergeburt der Gesamt-Monarchie, in der engeren Verbindung ihrer Bestandteile erkennt der gesunde Sinn des Volkes die erste Bedingung für die Wiederkehr der gestörten Ordnung und des entwichenen Wohlstandes, sowie die sicherste Bürgschaft für eine gesegnete und glorreiche Zukunft. Mittlerweile beriet zu Kremsier der von Kaiser Ferdinand dem Ersten berufene Reichstag eine Verfassung für einen Teil der Monarchie. Wir beschlossen — mit Hinblick auf die von ihm während des Oktobers eingenommene, mit der Unserem Hause schuldigen Treue wenig vereinbare Stellung — allerdings nicht ohne Bedenken, ihn mit der Fortführung jenes großen Werkes betraut zu lassen. Wir gaben Uns dabei der Hoffnung hin, daß diese Versammlung die gegebenen Verhältnisse des Reiches im Auge haltend, die ihr übertragene Aufgabe ehebaldigst zu einem gedeihlichen Ergebnisse führen werde. Leider ist diese Unsere Erwartung nicht in Erfüllung gegangen. Nach mehrmonatlicher Verhandlung ist das Verfassungswerk zu keinem Abschlusse gediehen. Erörterungen

aus dem Gebiete der Theorie, welche nicht nur mit den tatsächlichen Verhältnissen der Monarchie im entschiedenen Widerspruche stehen, sondern überhaupt der Begründung eines geordneten Rechtszustandes im Staate entgegentreten, haben die Wiederkehr der Ruhe, der Gesetzlichkeit und des öffentlichen Vertrauens in die Ferne gerückt, in den wohlgesinnten Staatsbürgern trübe Befürchtungen erzeugt und der durch Gewalt der Waffen zu Wien eben erst geschlagenen, in einem anderen Teile Unseres Reiches noch nicht gänzlich besiegten Partei des Umsturzes neuen Mut und neue Tätigkeit verliehen. Dadurch ward auch die Hoffnung wesentlich erschüttert, daß dieser Versammlung, trotz der höchst achtbaren Elemente, die sie enthält, die Lösung ihrer Aufgabe gelingen werde. Inzwischen ist durch die siegreichen Fortschritte Unserer Waffen in Ungarn das große Werk der Wiedergeburt eines einheitlichen Österreich, das Wir Uns zu Unserer Lebensaufgabe gestellt, seiner Begründung näher gerückt und die Notwendigkeit unabweislich geworden, die Grundlagen dieses Werkes auf eine dauerhafte Weise zu sichern. Eine Verfassung, welche nicht bloß die in Kremsier vertretenen Länder, sondern das ganze Reich im Gesamtverbande umschließen soll, ist es, was die Völker Österreichs mit gerechter Ungeduld von Uns erwarten. Hiedurch ist das Verfassungswerk über die Grenzen des Berufes dieser Versammlung hinausgetreten. Wir haben daher beschlossen für die Gesamtheit des Reiches: Unsern Völkern diejenigen Rechte, Freiheiten und politischen Institutionen aus freier Bewegung und eigner kaiserlicher Macht zu verleihen, welcher Unser erhabener Oheim und Vorfahr Kaiser Ferdinand I. und Wir selbst ihnen zugesagt und die Wir nach Unserem besten Wissen und Gewissen als die heilsamsten und

förderlichsten für das Wohl Österreichs erkannt haben. Wir verkünden demnach unter heutigem Tage die Verfassungsurkunde für das einige und unteilbare Kaisertum Österreich, schließen hiemit die Versammlung des Reichstages zu Kremsier, lösen denselben auf und verordnen, daß dessen Mitglieder sofort nach Veröffentlichung dieses Beschlusses auseinandergehen. Die Einheit des ganzen mit der Selbständigkeit und freien Entwicklung seiner Teile, eine starke, das Recht und die Ordnung schützende Gewalt über das gesamte Reich mit der Freiheit des Einzelnen, der Gemeinden, der Länder Unserer Krone und der verschiedenen Nationalitäten in Einklang zu bringen, die Begründung einer kräftigen Verwaltung, welche gleich weit von beengender Zentralisation und zersplitternder Auflösung, den edlen Kräften des Landes hinreichenden Spielraum gewährt und den Frieden nach Außen und Innen zu schützen weiß, die Schaffung eines sparsamen, die Lasten der Staatsbürger möglichst erleichternden, durch Öffentlichkeit gewährleistenden Staatshaushaltes — die vollständige Durchführung der Entlastung des Grundbesitzes gegen billige Entschädigung unter Vermittlung des Staates, — die Sicherung der echten Freiheit durch das Gesetz, dies sind die Grundsätze, von welchen Wir Uns bei Verleihung der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde leiten ließen. — Völker Österreichs! Fast allenthalben in Europa ist die bürgerliche Gesellschaft erschüttert bis in ihre Grundfesten, fast allenthalben mit Auflösung bedroht durch die rastlosen Anstrengungen einer verbrecherischen Partei. Allein so groß auch die Gefahren sind, denen Österreich, denen Europa ausgesetzt ist, Wir zweifeln nicht an einer großen, segensreichen Zukunft des Vaterlandes. Wir vertrauen dabei auf den Beistand des allmächtigen

Gottes, der Unser Kaiserhaus nie verlassen hat. Wir vertrauen auf den guten Willen und die Treue Unserer Völker, denn unter ihnen bilden die Wohlgesinnten die unermeßliche Mehrzahl. Wir vertrauen auf die Tapferkeit und Ehre Unserer ruhmwürdigen Armee. Völker Österreichs! Schart euch um euren Kaiser, umgebt Ihn mit eurer Anhänglichkeit und tätigen Mitwirkung und die Reichsverfassung wird kein toter Buchstabe bleiben. Sie wird zum Bollwerke werden eurer Freiheit, zur Bürgschaft für die Macht, den Glanz, die Einheit der Monarchie. Groß ist das Werk, aber gelingen wird es den

„vereinten Kräften".

So gegeben in Unserer königlichen Hauptstadt Olmütz den vierten März im Jahre des Heiles Eintausend Achthundert neun und Vierzig, Unserer Reiche im Ersten.

Franz Josef. L.S.

Schwarzenberg. Stadion. Krauß. Bach. Cordon. Bruck. Thinnfeld. Kulmer.

Österreichs Ruhmeshalle.

Ein patriotisches Jugend- und Volksbildungswerk.

Herausgegeben
von Prof. A. Herget.

Schulwissenschaftlicher Verlag A. Haase
Prag — Wien — Leipzig.

Österreichs Ruhmeshalle

will in Bildern von Künstlerhand und packenden Schilderungen vorführen, was Österreichs Heere und Österreichs größte Geister zu allen Zeiten geleistet haben. Echtes Österreichertum und rechte staatsbürgerliche Gesinnung soll dadurch in die Herzen gepflanzt werden. Das großangelegte Sammelwerk gliedert sich wie folgt:

1. Künstlerbilderbücher.
   - a) **Der Weltkrieg 1914—1917.**
   - b) **Berühmte Österreicher.**
   - c) **Großes aus der Werdezeit unseres Vaterlandes.**
2. Schwarzgelbe Bändchen.
3. Geschichtliche Wandbilder für Schule und Haus.
4. Aus Österreichs Vergangenheit.
   Quellenbücher zur österreichischen Geschichte.

Schulwissenschaftlicher Verlag A. Haase
Prag :: Wien :: Leipzig

1. Reihe:

Künstler-Bilderbücher.

In diesen Bänden im Formate 26 × 30 cm sind die Bilder die Hauptsache. Heimische Künstler, die in der Darstellung der betreffenden Zeit besonders bewandert sind, lassen darin in eindrucksvollen Bilderfolgen die ruhmreichen Taten unserer Heere, das Leben und Schaffen berühmter Österreicher vor uns aufleben. Gerade diese bildliche Vorführung packt und bewirkt, daß sich das Dargestellte dem Beschauer unauslöschlich einprägt. Deshalb ist bei dieser Reihe der Text, der die Bilder begleitet, nur kurz gehalten. Die Bilder sollen für sich wirken. Sie sind zum Teil in Farben ausgeführt und lassen sich gerahmt auch als Wandschmuck verwerten. Die Reihe umfaßt drei Abteilungen und zwar:

a) Der Weltkrieg 1914—1917.

b) Berühmte Österreicher.

c) Großes aus der Werdezeit unseres Vaterlandes.

Die folgenden stark verkleinerten Wiedergaben einiger Bilder erreichen natürlich nicht die Wirkung der Zeichnungen in den Bändchen.

Die Künstler-Bilderbücher passen für jedes Alter und bereiten auch dem Erwachsenen Genuß und Freude

Schulwissenschaftlicher Verlag A. Haase
Prag :: Wien :: Leipzig

a) Der Weltkrieg 1914—1917.

1. **Der Feldzug gegen die Russen bis zur Schlacht bei Grodek.** Bilder von K. A. Wilke, Text von K. Wilke. Preis K 1.60.
2. **Die Kämpfe gegen die Russen von Mitte September 1914 bis Ende März 1915.** Bilder von K. A. Wilke, Text von L. Praehauser. Preis K 1.60.
3. **Gegen den treulosen einstigen Bundesgenossen.** Bilder von Hans Strohofer, Text von Franz Heller. Preis K 2.—

Durch Sand und Sonnenbrand zum Siege.
Aus: Der Weltkrieg 1914—1917, 1. Band.

Schulwissenschaftlicher Verlag A. Haase
Prag :: Wien :: Leipzig

„Ich hatt' einen Kameraden".

Aus: Der Weltkrieg 1914—1917, 1. Band.

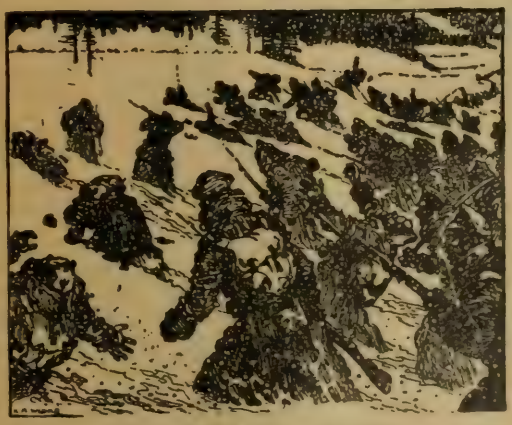

Die russische Dampfwalze.

Im Schützengraben.

Aus: Der Weltkrieg 1914—1917, 2. Band.

In den beiden ersten Bänden bietet der bekannte Wiener Künstler K. A. Wilke packende Bilder vom nördlichen Kriegsschauplatze. Die Zeichnungen sind nicht bloß als Veranschaulichung der Kampfweise im Weltkriege gedacht, sondern wollen in erster Linie künstlerisch gewertet sein.

Schulwissenschaftlicher Verlag A. Haase
Prag :: Wien :: Leipzig

Abschied.

Patrouille auf einem Gletscher.

St. Pöltener Landwehr im Brsičgebiet.

Auf gefährlichen Wegen.

Aus: Der Weltkrieg 1914—1917, 3. Band.

Der dritte Band zeigt packende Bilder vom italienischen Kriegsschauplatze. Die Kampfweise auf diesem eigenartigen Boden weiß der Künstler Hans Strohofer anschaulich vorzuführen: die Gefechte auf dem Karstboden und die ungeheuren Schwierigkeiten des Kampfes in der Alpenwelt.

Schulwissenschaftlicher Verlag A. Haase
Prag :: Wien :: Leipzig

:: :: :: **Künstler-Bilderbücher** :: :: ::

4. Unsere U-Boote. Bilder von Harry Heusser, Text von R. Lerch. Preis K 3.—.

5. Großadmiral Haus. Bilder von Harry Heusser, Text von R. Lerch. (In Vorbereitung.)

Beim Mutterschiff.

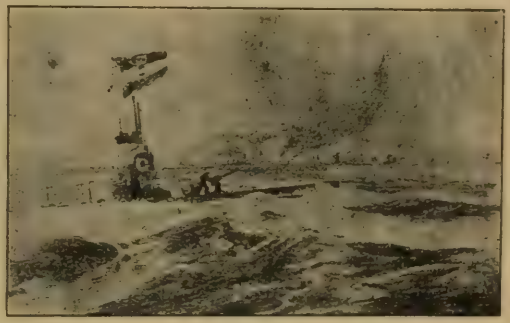

Beschießung von Porte Ferraio.

Torpedierung des „Courbet".

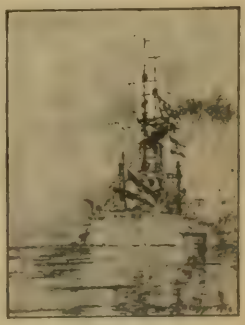

Flaggen auf Halbtop.

Aus: Der Weltkrieg 1914—1917, 4. Band.

Diese Bände sind besonders prächtige Gaben. Unser bester Marinemaler und der Bruder unseres U-Boot-Helden Egon Lerch haben sich zusammengetan, um der Jugend und dem Volke zum Verständnis zu bringen, was wir an unserer Marine besitzen.

Schulwissenschaftlicher Verlag A. Haase
Prag :: Wien :: Leipzig

b) Berühmte Österreicher.

Bisher erschienen:

1. **Franz Schubert.** Bilder von F. Wacik, Text von A. Kirchl. Preis K 1.60.
2. **Franz Grillparzer.** Bilder von F. Wacik, Text von A. Herget. Preis K 5.— (Doppelband).
3. **Marie von Ebner-Eschenbach.** Bilder von Marie Grengg, Text von Dora Siegl. Preis K 3.—.
4. **Josef Haydn.** Bilder von Grete Brzezowsky, Text von A. Herget. Preis K 3.—.

In Vorbereitung:

5. **Adalbert Stifter.** Bilder von F. Hönich, Text von Hans Watzlik.

Das Wandern.

Schubertiade.

Aus: Berühmte Österreicher, 1. Band.

Schulwissenschaftlicher Verlag A. Haase
Prag :: Wien :: Leipzig

Schreyvogel muntert Grillparzer zur Weiterarbeit an der „Ahnfrau" an.

Grillparzer bei Goethe in dessen Hausgarten.

Der arme Spielmann.

König Ottokars Glück und Ende.

Aus: Berühmte Österreicher, 2. Band.

In diesen Bänden wird das Leben und Schaffen der Größten aus dem Reiche des Geistes, die unser Vaterland sein Eigen nennt, in packenden Bildern vorgeführt. Bei der Wahl der Künstler und der Verfasser der Begleittexte

Schulwissenschaftlicher Verlag A. Haase
Prag :: Wien :: Leipzig

Marie von Ebner-Eschenbach.

Das Gemeindekind.

Im Turmzimmer.

Aus: Berühmte Österreicher, 3. Band.

wurde besonders darauf gesehen, daß sie jene Geistesheroen würdigen konnten, die sie ganz besonders verehren. Man merkt auch diese Liebe jedem der Bände an. Der Text

Abschiedssymphonie.

Der alte Haydn

Nachtmusik.

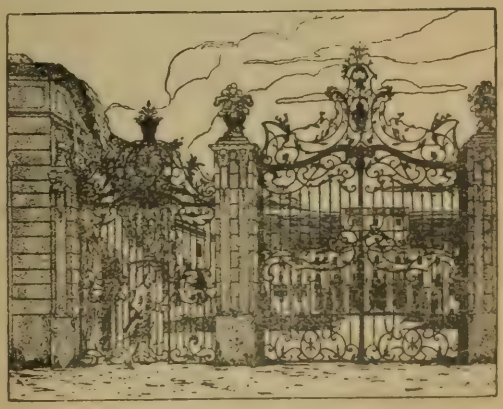

Schloß in Eisenstadt des Fürsten Esterhazy.

dieser Bände vermeidet den Ton trockener Biographien, sondern schildert, wie es die Jugend gern liebt, das Leben und Schaffen in fesselnden Einzelzügen. Besonders sorgfältig werden die Werke mit einbezogen, und zwar in einer Form, die die jugendlichen Leser reizt, sich mit ihnen selbst bekannt zu machen.

Schulwissenschaftlicher Verlag A. Haase
Prag :: Wien :: Leipzig

c) Großes aus der Werdezeit unseres Vaterlandes.

1. Tegetthoff. Bilder von Harry Heusser, Text von R. Lerch. (In Vorbereitung.)

In Aussicht genommen sind noch Bände über Wallenstein, Prinz Eugen, Andreas Hofer, Erzherzog Karl und Radetzky.

Seegefecht bei Helgoland.

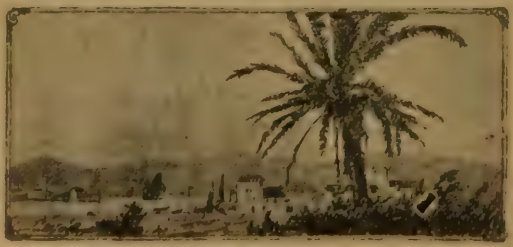

Lissa.

Flaggschiff Tegetthoffs.

Aus: Großes aus der Werdezeit unseres Vaterlandes, 1. Band.

In diesen Bänden wird in Einzeldarstellungen besonders Denkwürdiges aus der österreichischen Geschichte behandelt. Weitere Bände werden folgen.

Schulwissenschaftlicher Verlag A. Haase
Prag :: Wien :: Leipzig

2. Reihe:

Schwarzgelbe Bändchen.

Diese Folge legt im Gegensatz zur vorhergehenden das Hauptgewicht auf den Text. Außer Erzählungen im vaterländischen Geiste wird die Reihe auch Bändchen mit Lebensbeschreibungen berühmter Österreicher und Darstellungen bringen, die einen Einblick in die Bedeutung der Monarchie bieten und einen Einblick in die Staatsverwaltung eröffnen. Die handlichen Bändchen im Formate 12·5×16·5 cm sind schön ausgestattet und mit Zeichnungen von Künstlerhand geschmückt.

Bisher sind erschienen:

1. Hinter der Front. Von E. Weyrich. Abbildungen und Buchschmuck von J. Böhm. Preis K 2.—.

Der Verfasser erzählt hier ungemein fesselnd seine Erlebnisse als Unteroffizier des Landsturms während des ersten Feldzuges gegen Rußland. Land und Leute in Galizien und Polen sind treffend geschildert. So ist das Buch auch in dieser Hinsicht wertvoll.

2. Der Weltkrieg. Von E. Weyrich. Abbildungen und Buchschmuck von J. Böhm. Preis K 1.60.

3. Die Schule des Krieges. Von E. Weyrich. Abbildungen und Buchschmuck von J. Böhm. Preis K 1.50.

In diesen Bändchen bringt der Verfasser der Jugend die Bedeutung des gewaltigen Krieges zum Verständnis, indem er darlegt, um was wir kämpfen, was wir

leisten und was die Feinde wollen. Das gibt eine Reihe fesselnder Bilder aus der Kriegszeit mit vielen wertvollen Einblicken in das Staatsleben. So bieten die Bändchen gleichsam eine angewandte Bürgerkunde.

4. **Wie Julchen den Krieg erlebte.** Von Hulda Mical. Abbildungen von Marie Grengg. Preis K 2.—.

Von der Kritik als das beste Mädchenbuch der Kriegszeit anerkannt. Mit feinem Verständnis für die Kindesseele ist hier meisterhaft erzählt, welche Eindrücke die Kriegszeit auf ein Kindergemüt machte. Das Buch fesselt jung und alt in gleicher Weise.

5. **Das Völkerringen im Spiegel des Kaiserliedes.** Von E. Weyrich. Abbildungen und Buchschmuck von J. Böhm. Preis K 1.—.

Im Anschluß an die Worte unserer herrlichen Volkshymne gibt F. Weyrich hier Einblicke in das Verständnis der großen Zeit.

6. **Helden aus dem Volke.** Von J. Peter. Abbildungen von Marie Grengg. Preis K 1.—.

Der bekannte Volksschriftsteller bietet hier eine Anzahl von Erzählungen aus der Kriegszeit, die zeigen, was Männer aus dem Volke im Weltkrieg geleistet haben. Er weiß jung und alt zu packen und zu begeistern.

*

Auf den folgenden Seiten bringen wir Text- und Bildproben aus den „Schwarzgelben Bändchen". Die Bilder erscheinen hier sehr verkleinert, geben aber dennoch eine gute Probe des Gebotenen.

Schulwissenschaftlicher Verlag A. Haase
Prag :: Wien :: Leipzig

Krösus.

Auf der Rampe des Fassungsmagazins liegen Riesenschätze in Kisten und Säcken. Augenblicklich ist's ruhig da oben. Die Staffel werden erst zwei Stunden später erwartet. Da klaubt man indes die Zwiebacksäcke durch. Die zerbrochenen Tafeln werden ausgesondert. Das wissen die Kinder und Armen, die da hinter dem Zaun alle Tage lungern und mit hungrigem Magen und gierigen Augen auf diesen Augenblick warten, da sie gefüttert werden. Sehen sie die Säcke öffnen, dann brechen sie durch den Zaun und drängen sich bis hart an die Rampe. Panie, mie, prosze, panie! In fünfzigfach abgestuftem Tonfall schallt's von dem kotigen Vorraum zur Rampe herauf. Dort stehen Soldaten und verteilen mit vollen Händen von dem Zwiebacküberfluß. Stehen oben, breitspurig und selbstbewußt; fühlt sich jeder als Krösus.

Gendarmen und Wachtposten sind nicht imstande, den „Hunger" zurückzutreiben. Wer könnte auch das Herz aufbringen, gegen diese bleichen, verhungerten Kinder mit Gewalt zu kommen!

Diese dünnen Ärmchen, wie sie ihre Russenkappen, Pelzmützen, Milchkannen und „Heferl" heraufangen, hoch, recht hoch und nahe, damit sie beschenkt werden. Ein entsetzliches Konzert: weinende Kinder, kreischende Weiber, brummende Russen, barsche Kommandorufe des ungarischen Landsturms, rasselnde und tutende Autos ... Und immer Panie, mie! Prosze! Mie! Ein Knirps von etwa vier Jahren kommt herangeschlichen. Weiß niemand, wie er aus dem Trubel plötzlich heraufkam. Er steht da und hält das Mützchen hin — und zieht mit voller Kappe ab.

(Aus: Wehrich, „Hinter der Front".)

Das Maiwunder.

. . . Auch im Dardanellenkampf trat eine Wendung ein. Engländer und Franzosen suchten auf der Halbinsel Gallipoli zu landen. Am 25./4. warfen die Türken unter dem Befehl des deutschen Generals von Sanders die Eindringlinge ins Meer. Sultan Mohamed V. nennt sich seither „der Siegreiche". Am 27./4. jubelte Österreich: Unser „U 5" hatte den französischen Panzerkreuzer „Leon Gambetta" bei ruhiger See und Mondschein in den Grund geschossen. Wir riefen: Heil Linienschiffsleutnant v. Trapp!

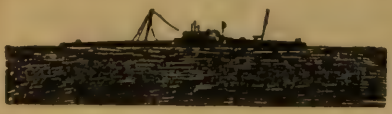

Am selben Tag hatten die Verbündeten unter General Boroevic und General Marwitz den Kampf in den Karpathen zum Stehen gebracht. Die Russen stellten ihre Stürme auf den Uszokerpaß ein. Wir atmeten, wie von schwerem Alpdruck befreit, auf.

Denn nun war der sieghafte Frühling in der Berge weiße Winternot hinaufgeklommen. Der Mai brachte die harte Wintersaat zum Blühen. Im rauhen Felsgarten der Karpathen setzten Blüten um Blüten an und bald blühte es allerorten in Galizien und in der Bukowina, und sie waren alle schwarz-gelb, rot-weiß-grün und schwarz-weiß-rot, die Siegesblüten. Wir erlebten das Maiwunder.

Die Österreicher und Deutschen hatten, ohne daß es die russischen Flieger und sonstigen Aufklärer merkten, große Verstärkungen an die galizische Front herangebracht. Am 2. Mai setzte der Angriff auf der Front Malastow-Gorlice-Gromnik ein. 400 Kanonen spien Stunde um Stunde Tod und Verderben auf die überraschten Russen. Korps, Divisionen, Brigaden, Regimenter schmolzen wie in der Glut eines Hochofens.

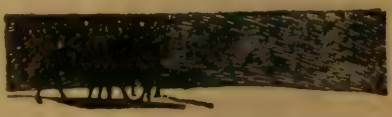

(Aus: Wehrich: „Der Weltkrieg".)

Schulwissenschaftlicher Verlag A. Haase
Prag :: Wien :: Leipzig

Helden.

Die unsagbaren Entbehrungen und furchtbaren, entsetzlichen Anstrengungen, das Ausharren im Höllenlärm und -Feuer, der unbedingte Gehorsam und der feste Siegerwille, sie machen eben den Helden unserer Tage.

Stille und Schlichtheit, Nervenstärke und Pflichtgemäßheit zeichnen unsere blau-grauen Helden aus; sie sind fröhliche, wohl gar ausgelassen lustige Kerle — unsere Helden. Wenn sie also auch ganz und gar nicht nach dem Muster des Leonidas und der anderen grimmen, finstergewaltigen Recken grauer Vorzeit oder die Haudegen aus der Großväterzeit sind, so blicken wir doch zu ihnen als zu Helden auf. Und daß sie uns vieltausendmal näher stehen als die vergangener Zeiten, daß sie in uns freudigstes Dankesgefühl auslösen, brauche ich euch nicht erst zu sagen. Diese Helden sind ja doch unsere Väter, Brüder, Freunde.

Weil ihrer aber so viele sind, tausend und tausend, die in diesem unerhörten Ringen Gut und Blut, Leben und Erdenglück für das Vaterland opferten, darum verschwindet der einzelne Held. Vergessen wir sie aber nicht, diese Träger unserer Heldenzeit! Insbesondere jene nicht, die wir stolz die Unsern heißen, weil sie mit uns zu einer Familie, zu einem Heimatort gehören! Ihnen soll unser Gedenken und Dank für und für gelten. Setzen wir ihnen in der Gemeinde jedem einzelnen — einen Baum. Im Heldenhain soll die Gegenwartsjugend und die der künftigen Tage gerne weilen und in Andacht von den Helden sprechen, die im russischen Sand, im Felsgeklüft der Karpathen oder im falschen Serbien verscharrt liegen. Schreibet die Heldentaten eurer Familienglieder nieder in der Familienchronik, auf daß sich das Wort des großen Deutschen Goethe erfülle:

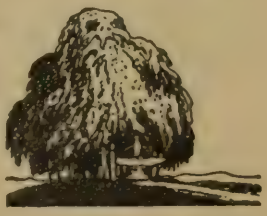

„Wohl dem Volk, das der Taten seiner Väter gern gedenkt!"

(Aus: Wehrich, „Die Schule des Krieges".)

Julchen beim Wehrmann.

. . . Wieder geht's unter frohem Singsang über die Parkrunde zum Wehrmann. Immer zwei und zwei steigen die hölzernen Stufen hinan, während die andern drunten auf dem Platze warten.

Oben machten dann die zwei einen schönen Knicks vor der Frau, die ihnen die Karten abnahm, dann sagte die eine ihren Spruch und darauf ging's ans Nägeleinschlagen.

Julchen sah den Wehrmann an — na, dem konnte man höchstens bis an den Knöchel reichen, so hoch war der Sockel.

Ja, aber weit gefehlt! Jeder von den zwei Soldaten setzte eines von den kleinen Mädchen auf seine Schulter, stieg mit ihnen die Stufen der Leiter hinan und nun konnten sie ihren Nagel einschlagen, so hoch oben, als sie wollten. Bis an den obersten Teil des Helmes reichten sie. Das war aber schön, wenn sie so von oben herabschauen konnten! Wie klein da die Kinder aussahen, die unten standen!

Zum Schlusse gab's noch was Feines. Neben der Frau, die die Kartenabschnitte genommen hatte, saß ein kleiner Bub. Der war aber herzig! So schöne, lichte Haare hatte er und himmelblaue Augen. Und das Schönste war, daß er jedem eine Hand voll Zuckerln aus einem Säckchen reichte.

„Da!" sagte er und hielt sie den Mädchen hin. — Ei, das schmeckte! — Zum Schlusse sangen alle Kinder noch „Öst'reich, du edles Haus" und das „Kaiserlied" und den „Siegeskranz" und dann ging's nach Hause. Nein, nicht gleich. Vorerst wurde vor der Wohnung der Lehrerin ein Ständchen gemacht und da bekam jedes, nachdem es sich gehörig abgekühlt hatte, ein Glas Wasser.

(Aus: Mical, „Wie Julchen den Krieg erlebte".)

Schulwissenschaftlicher Verlag A. Haase
Prag :: Wien :: Leipzig

In der Eintracht liegt die Macht.

Eine der großartigsten Tatsachen dieses wahrhaftigen Völkerringens der Erde ist der Burgfrieden unter den Völkern der Monarchie.

Ehedem war es nicht so. Da sahen die Deutschen und Tschechen Böhmens und Mährens gewisse Tatsachen und Forderungen des öffentlichen Lebens unter anderem Gesichtswinkel. In Galizien gab es zwischen Polen und Ruthenen Meinungsverschiedenheiten.....

Da brauste der Orkan des Weltkrieges durch unser Vaterland. Er fuhr reinigend wie ein Gewitter durch die bange Schwüle. Und siehe! Die Feinde — vor allem der Russe — die gehofft hatten, nun werde Österreich wie ein Kartenhaus zusammenstürzen, sahen mit staunendem Hasse und mit ingrimmiger Wut, wie Österreichs Völker vom verderblichen kleinlichen inneren Streite abließen und als ein einzig Volk in Waffen und Wehr dem äußeren Feinde gemeinsam entgegentraten.

Deutsche und Tschechen, Magyaren und Kroaten, Polen und Ruthenen waren nun alle von dem einen Haß erfüllt: nieder mit den Russen und dem ganzen Rattenschwanz von Feinden! Eine Liebe brannte in aller Herzen: die Liebe zum Vaterlande; ein Wunsch beseelte ihr Wollen und Handeln: die Größe Österreichs! Wie einst in den Sturmtagen des Jahres 1848; damals, als der 84jährige Vater Radetzky mit starkem Arme auf italienischem Boden seines Herrn und Kaisers Recht und Besitz gegen Treubruch und Verrat verteidigte, da sang der große vaterländische Dichter Grillparzer auf des siegreichen Feldherrn Heer die Verse:

„In Deinem Lager ist Österreich,
Wir andern sind einzelne Trümmer....."

(Aus: Wehrich, „Das Völkerringen im Spiegel des Kaiserliedes".)

Schulwissenschaftlicher Verlag A. Haase
Prag :: Wien :: Leipzig

Jobsts Bekehrung.

. . . Erwägend und bedenkend wie ein Mann, der einem gefährlichen Ziel zusteuert, listig und lauernd wie ein Raubtier, das sein Opfer beschleicht, schleichend und kriechend, lauschend und spähend wie der kreisende König der Lüfte: so zog Jobst durch Wald und Gestrüpp, durch Distel und Dorn, über Sand und Moor dahin, überall sorgfältig Deckung suchend und doch dabei äugend und witternd wie Meister Reineke. Brennender Durst, schmerzende Mattigkeit in den Gliedern, Hunger in den Eingeweiden und heimliches Bangen im Herzen vor der Ungewißheit der kommenden Stunden konnten ihn nicht wankend machen im festen Willen, seine ernste Aufgabe zu lösen zum Wohle des Vaterlandes und zur Zufriedenheit seines Kommandanten. Endlich, in später Abendstunde, erreichte er einen großen Wald, darin er zu nachten beschloß. Er erstieg einen Baum, um vor Wölfen sicher zu sein, und bannte mit der ihm eigenen Willenskraft den Schlaf, um ja kein Geräusch zu überhören, keine Bewegung zu übersehen. Und in dieser langen, bangen Nacht, die vielleicht die letzte seines Lebens sein konnte, vollführte sich die Läuterung seiner Seele, fand er den inneren Halt wieder, sodaß er bei Tageserwachen wirklich ein „anderer", ein Besserer geworden war.

Wunderbar getröstet und gehoben trat er nun seinen gefährlichen Gang von neuem an, bis er nach zweistündigem Schleichen das Freie erreichte und wie vom Blitz getroffen innehielt.

In einer Entfernung von etwa vierhundert Schritten bemerkte er unter einem einsamen Baum ein russisches Maschinengewehr in Feuerstellung.

(Aus: Peter, „Helden aus dem Volke".)

Schulwissenschaftlicher Verlag A. Haase
Prag :: Wien :: Leipzig

3. Reihe:

Geschichtliche Wandbilder
für Schule und Haus.

Diese Blätter sind farbige Steinzeichnungen von Künstlerhand und als patriotischer Wandschmuck für Schulen, Wohnräume, öffentliche Gebäude, Versammlungshallen usw. gedacht. Das Format (70 × 100 cm) und die wirkungsvolle Farbengebung macht sie dafür ganz besonders geeignet. Sie stellen Höhepunkte aus der österreichischen Geschichte dar und werden jeden Patrioten und Kunstfreund entzücken. Der Herausgeber erläutert jedes Bild in einem Begleitworte.

Bisher sind erschienen:

1. **Die Feuertaufe des Erzherzog-Thronfolgers Karl Franz Josef in der Schlacht bei Grodek.** Von Willy Stieborsky.
2. **Gefechtsbereit! Kriegsschiffe der österreichisch-ungarischen Flotte aus den Jahren des Weltkrieges.** Von H. Heusser.
3. **Die Habsburg.** Von Josef Böhm.
4. **Der Heldenkampf der „Zenta".** Von H. Heusser.
5. **Der Durchbruch bei Gorlice.** Von Willy Stieborsky.
6. **Die Erstürmung des Lovcen.** Von Willy Stieborsky.
7. **Die österreichische Volkshymne.** 1. Bildliche Darstellung der ersten Strophe. Von H. Printz.

Preis eines jeden Bildes K 8.—.

Weitere Bilder werden folgen.

Schulwissenschaftlicher Verlag A. Haase
Prag :: Wien :: Leipzig

Nr. 1.

Die Feuertaufe des Erzherzog-Thronfolgers Karl Franz Josef in der Schlacht bei Grodek.

Von Willy Stieborsky.

Zu den erhebendsten Ereignissen der Schlacht von Grodek gehört die Feuertaufe unseres Kaisers, des damaligen Erzherzog-Thronfolgers Karl Franz Josef. Diese hat Willy Stieborsky auf unserem Bilde veranschaulicht.

Das Bild stellt den denkwürdigen Augenblick dar, in dem unser jetziger Kaiser mit Feldmarschall Erzherzog Friedrich und Generalstabschef Conrad v. Hötzendorf in die Feuerlinie kommt, um sich von dem Fortgange der Kämpfe im Ringen um Lemberg zu überzeugen.

Schulwissenschaftlicher Verlag A. Haase
Prag :: Wien :: Leipzig

Nr. 2.

Gefechtsbereit!

Kriegsschiffe der österreichisch-ungarischen Flotte aus den Tagen des Weltkrieges.

Von H. Heusser.

Ein Bild, das jeden Kunst- und Vaterlandsfreund entzückt. Schlägt ja jedem das Herz höher, wenn er von unserer Flotte hört, die sich im Weltkrieg gegen alle feindliche Übermacht Lorbeeren errang. Der Künstler, der das Bild schuf, ist unser bester Marinemaler.

In der Mitte des Bildes fällt uns ein Großkampfschiff der „Viribus unitis"-Klasse ins Auge. Das davor lagernde Torpedoboot hat eben Befehle erhalten und setzt zu voller Fahrt an. Rechts ein abdampfender Schnellkreuzer und im Hintergrunde taucht ein Panzerkreuzer auf.

Schulwissenschaftlicher Verlag A. Haase
Prag :: Wien :: Leipzig

Nr. 3.

Die Habsburg.

Naturgetreue Darstellung von Josef Böhm.

Die Darstellungen der Habsburg, die in unseren Schulen verwendet werden, sind, soweit sie nicht photographische Aufnahmen sind, Phantasiebilder. Unsere Künstlersteinzeichnung gibt ein ganz naturgetreues Bild, das auch durch seine vollendete Technik fesselt.

Schulwissenschaftlicher Verlag A. Haase
Prag :: Wien :: Leipzig

Nr. 4.

Der Heldenkampf der „Zenta".

Von H. Heusser.

Der Künstler führt uns auf seinem Bilde zurück in die ersten Tage des Weltkrieges. Der kleine Kreuzer „Zenta" hatte mit dem Torpedobootzerstörer „Ulan" die Blockade der montenegrinischen Küste durchgeführt, als er von zwei Geschwadern der französischen Flotte angegriffen wurde. Während es dem „Ulan" gelang, den Heimatshafen unversehrt zu erreichen, erlag die „Zenta" nach heldenmütiger Gegenwehr der feindlichen Übermacht. Unser Bild stellt den Kampf in seinen heißesten Augenblicken dar. Wir sehen, wie sich die „Zenta", schon ganz zerschossen, noch immer wehrt. Der Vorderteil brennt bereits und schon neigt sich das Schiff zur Seite. Mit wehenden Fahnen versank es in den Fluten der Adria.

Schulwissenschaftlicher Verlag A. Haase
Prag :: Wien :: Leipzig

Nr. 5.

Der Durchbruch bei Gorlice.

Von Willy Stieborsky.

Dieses Bild bringt eine der denkwürdigsten Leistungen aus dem Weltkriege zur Darstellung, die für alle Zeiten in der Geschichte fortleben wird, nicht nur weil sie an sich bewundernswert ist, sondern weil sie auch denkwürdige Folgen hatte. Der Künstler zeigt eine der interessantesten Einzelheiten der Durchbruchsschlacht: den Kampf um die am meisten umstrittene Stelle im Friedhof von Gorlice, der als Brückenkopf ausgebaut war. Links sehen wir die gotische Kapelle, die durch die Kämpfe berühmt wurde.

Dieses Bild und „Die Erstürmung des Lovcen" sind Gegenstücke.

Schulwissenschaftlicher Verlag A. Haase
Prag :: Wien :: Leipzig

Nr. 6.

Die Erstürmung des Lovcen.

Von Willy Stieborsky.

Dieses Bild stellt eine der glänzendsten Waffentaten der österreichisch-ungarischen Heere im Weltkrieg dar: die Erstürmung des Lovcen am 11. Jänner 1916. Der Künstler führt uns diesen Kampf anschaulich vor. Im Vordergrunde sehen wir den Abhang des Lovcen, in der Tiefe die Häuser von Cattaro und dahinter die schmale, von hohen Bergen eingefaßte Bucht. Das Bild versetzt uns mitten in den Kampf und zeigt anschaulich, welche Schwierigkeiten der zerklüftete Karstboden den Angreifern brachte.

Ein würdiges Gegenstück hat dieses Bild in dem nebenstehend wiedergegebenen vom selben Künstler, das den Durchbruch bei Gorlice darstellt.

Schulwissenschaftlicher Verlag A. Haase
Prag :: Wien :: Leipzig

Nr. 7.

Die Volkshymne. 1. Bild.

Von H. Printz.

Das Blatt ist das erste einer Folge, die den Stimmungsgehalt unserer Volkshymne im Bilde wiedergibt. Die Reihe wird bei der Behandlung des Kaiserliedes vortreffliche Dienste leisten und ist als Wandschmuck außerordentlich wirksam.

Schulwissenschaftlicher Verlag A. Haase
Prag :: Wien :: Leipzig

4. Reihe:

Aus Österreichs Vergangenheit

Quellenbücher zur österreichischen Geschichte.

Herausgegeben von Dr. Karl Schneider.

Diese Folge bietet Quellenstücke aus allen Zeiträumen der österreichischen Geschichte. Wenn sie auch in erster Reihe für den Geschichtsunterricht an höheren Schulen geschaffen wurde, so wird doch auch jeder Gebildete, der an der Geschichte seines Vaterlandes Interesse hat, diese Bändchen gern zur Hand nehmen. Was hier zur Charakterisierung eines Zeitraumes geboten wird, packt ja jeden Leser unmittelbar. Es sind Proben aus den Aufzeichnungen von Geschichtsschreibern und Chronisten der betreffenden Zeit oder wichtige Staatsakte und andere geschichtlich denkwürdige Schriftstücke. An der Hand dieser Bändchen kann sich der Geschichtsfreund tief in den Geist der Vorzeit versenken und zu ihrem rechten Verständnis kommen.

Jeder Band umfaßt ungefähr 100 Seiten Text und kostet K 1.—.

Erschienen sind bisher:

1. **Die pragmatische Sanktion.** Von Prof. Dr. Hugo Pöpperl, Wien.
2. **Der Reichstag von Kremsier.** Von Prof. Dr. Karl Schneider, Hohenelbe.
3. **Der Zusammenschluß der altösterreichischen Lande.** Von Prof. Dr. Martin Wutte, Klagenfurt.

Schulwissenschaftlicher Verlag A. Haase
Prag :: Wien :: Leipzig

Demnächst erscheinen:

4. **Die deutsche Ansiedlung in den Karpathenländern.** Von Univ.-Prof. Dr. R. F. Kaindl, Graz.
5. **Aus den Tagen der Hussitenkriege.** Von Prof. Adolf Kutschera, Kaaden.
6. **Die böhmischen Brüder.** Von Prof. Dr. Adolf Sanka, Hohenelbe.
7. **Denken und Fühlen im Vormärz.** Von Prof. Dr. Alfred Kleinberg, Teschen i. Schl.
8. **Römerzeit und Völkerwanderung auf österreichischem Boden.** Von Prof. Dr. Ed. Weiß, Elbogen.
9. **Die Zensur im Vormärz.** Von Prof. Dr. Alfred Kleinberg, Teschen i. Schl.
10. **Die Anfänge des Hauses Habsburg in Österreich.** Von Landesarchivar Dr. Max Vancza, Wien.
11. **Maria Theresias Briefe an Josef II.** Von Prof. Dr. S. Spitzer, Wien.
12. **Die Entwicklung des Protestantismus in Österreich.** Von Priv.-Doz. Lic.-Dr. K. Völker, Wien.
13. **Das Werden unserer Volksschule.** Von k. k. Bezirksschulinspektor Schulrat A. Weiß, Traunkirchen.
14. **Die deutsche Ansiedlung in Mähren und Schlesien.** Von Prof. Dr. Hans Reutter, Brünn.
15. **Die Verteidigung Wiens im Jahre 1683.** Von Prof. Dr. Benno Imendörffer, Wien.

Eine große Anzahl weiterer Bändchen ist noch in Vorbereitung.

Aus dem reichen Inhalte der ersten Bändchen bringen wir auf den folgenden Seiten kurze Textproben.

Schulwissenschaftlicher Verlag A. Haase
Prag :: Wien :: Leipzig

Begriff einer pragmatischen Sanktion.

Die Bezeichnung „pragmatische Sanktion" ist sprachlich abzuleiten vom griechischen Worte πρᾶγμα (pragma), das so viel wie „Geschäft" oder auch „Staatshandlung" bedeutet, und vom lateinischen Worte sanctio, das mit „Verordnung" übersetzt werden kann. Die wörtliche Übersetzung „Verordnung mit dem Charakter einer Staatshandlung" würde aber, weil zu allgemein, keine Begriffsbestimmung abgeben können.

Eine Erklärung liefert vielmehr das römisch-byzantinische Staatsrecht, dessen Sprachgebrauch der Ausdruck „pragmatische Sanktion" entnommen ist. Man hat darunter einen Bescheid, Entschluß oder eine Verfügung des Kaisers zu verstehen, die in besonders feierlicher Form erlassen wird, sobald es sich um öffentliche Angelegenheiten von größerer Bedeutung handelt. Je kleiner der von einer Verordnung getroffene Kreis ist, desto seltener wird diese Bezeichnung angewendet. Und da nun Bestimmungen über Thron- und Erbfolge innerhalb eines Herrschergeschlechtes von allgemeinstem Interesse, nämlich für Völker und Staatengebilde sind, so nennt man mit Vorliebe Thronfolgeordnungen pragmatische Sanktionen. . . . .

In Österreich versteht man darunter im allgemeinen die von Karl VI. am 19. April 1713 in der Hofburg feierlich verkündete Thronfolgeordnung oder höchstens noch den geheimen Familienvertrag (pactum mutuae successionis) vom 12. September 1703, der in der Zeit Kaiser Leopolds I. entstanden ist und mit dem die Veröffentlichung einer Thronfolgeordnung seines jüngeren Sohnes, nämlich Karls VI., auf das innigste zusammenhängt. Es gehört aber mehr dazu; denn in den beiden genannten Urkunden ist durchaus nicht alles erschöpfend behandelt, was zur Thronfolge gehört, und manches neuerdings hervorgehoben worden, was bereits frühere kaiserliche Verfügungen angeordnet haben.

Aus: Pöpperl, „Die pragmatische Sanktion".

Schulwissenschaftlicher Verlag A. Haase
Prag :: Wien :: Leipzig

Der Kremsierer Reichstag.

Am 10. Juli 1848, vormittags 10 Uhr, traten die in Wien anwesenden Abgeordneten zu einer vorberatenden Sitzung zusammen. Minister Dobblhof eröffnete sie mit folgender Begründung: „Nachdem mehr als die Hälfte der zum Reichstage erwählten Abgeordneten in Wien eingetroffen ist, so hat das Ministerium sich verpflichtet gefühlt, Sie, Meine Herren, zu dieser Sitzung einzuladen, damit Sie die nötige Einleitung zur Konstituierung des Reichstages treffen mögen. Ohne Ihnen in irgend einer Beziehung vorgreifen zu wollen, erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß Sie vor allem den Alterspräsidenten einladen, daß er den Vorsitz einnehme, damit Sie die Verhandlungen vornehmen können."

Der äußere Verlauf der Tagung zeigt mehrere Abstufungen: 1. Die „vorberatenden Sitzungen" (8) vom 10. bis 20. Juli. 2. Die Sitzungen des „konstituierenden Reichstages" vom 24. Juli 1848 bis 6. März 1849. Die feierliche Eröffnung am 22. Juli wird als selbständige Sitzung gezählt. Die Tagungen des „Reichstages" selbst aber gruppieren sich wieder in Unterabteilungen: a) vom 24. Juli bis 5. Oktober 1848 (1.—51. Sitzung); b; die „permanente Sitzung", 6. Oktober bis 1. November; c) die Kremsierer Sitzungen vom 22. November 1848 bis 6. März 1849 (53.—99. Sitzung). . . . .

Diese Unterscheidung ergibt sich durch den Einfluß, den der Verlauf der äußeren Ereignisse auf den Reichstag genommen hatte. Denn „seine . . . Geschichte hat sich mit abgespiegelt in den äußeren Ereignissen," wie ein Abgeordneter gelegentlich aussprach.

Die Mitgliederzahl betrug nach dem Gesetz 383. Sie waren nie beisammen. In der ersten vorberatenden Sitzung waren 186 anwesend (10. Juli), ihre Zahl stieg auf 208 in der dritten. Am 13. Oktober sind 203 anwesend. Am 22. November wurden die Verhandlungen in Kremsier mit 255 eröffnet, am 21. Dezember, mit 357 Anwesenden, ist die Höchstzahl erreicht.

Aus: Schneider, „Der Reichstag von Kremsier".

Schulwissenschaftlicher Verlag A. Haase
Prag :: Wien :: Leipzig

Druck von A. Haase, k. u. k. Hofbuchdrucker, Prag Annahof.

Aus Österreichs Vergangenheit

Quellenbücher zur österreichischen Geschichte.

Herausgegeben von Dr. Karl Schneider.
Jeder Band etwa 100 Seiten Text, Kleinoktav. Preis K 1.—.

Bisher sind erschienen:

1. **Die pragmatische Sanktion.** Von Prof. Dr. Hugo Pöpperl, Wien.
2. **Der Reichstag von Kremsier.** Von Prof. Dr. Karl Schneider, Hohenelbe.
3.

Farbige künstlerische Heimatbilder für Schule und Haus.

Herausgegeben und mit Begleitworten versehen von Prof. A. Herget.

Hervorragende heimische Maler stellen in diesen Blättern die schönsten Gebiete unseres Vaterlandes dar. Die Bilder sind Künstlersteinzeichnungen, d. h. vom Künstler selbst auf die Steine gezeichnet, von denen die Abdrucke genommen werden. So haben sie den Wert von Originalen.

In der Größe 70 × 100 cm (Preis K 7.20, Nr. 17 und 18 K 8.—) sind erschienen: 1. Hönich: **Urwald im Böhmerwald.** 2. Hönich: **Blick auf das Jeschkengebirge.** 3. Hönich: **Der Herrenhausfelsen bei Steinschönau.** 4. Hönich: **Die Schneekoppe vom Lenzberg.** 5. Jäger: **Schloß Friedland.** 6. Kostial: **Elbelandschaft bei Salesl.** 7. Kostial: **Felsendorf Draschen in der Daubaer Schweiz.** 8. Zindel: **Der Keilberg vom Egertal bei Krondorf.** 9. Barth: **Aus dem Wiener Wald.** 11. Barth: **Der Karst.** 12. Barth: **Die Drei Zinnen.** 13. Barth: **Der Großglockner.** 14. Barth: **Der Altvater.** 17. Kostial: **Blick ins Thayatal und auf Znaim.** 18. Heusser: **Ragusa mit der Insel Lacroma.**

In der Größe 55×75 cm (Preis K 6.—) sind erschienen: 10. Barth: **Aus der Wachau.** 15. Bauriedl: **Bauernhof im Salzburgischen.** 16. Bauriedl: **Leogang im Pinzgau.**

In den Begleitworten sagt der Herausgeber alles, was zum Verständnis der Bilder notwendig ist. Ein Verzeichnis mit farbigen Wiedergaben der Bilder wird gegen Einsendung von 50 h geliefert.

Farbige Bilder zur Heimatkunde.

Diese Sammlung ist in erster Reihe für den Geographieunterricht bestimmt, dem natürlich auch die obige Sammlung vorzügliche Dienste leistet. Die „Bilder zur Heimatkunde" sind in einer einfacheren Technik hergestellt und deshalb billiger. Erschienen sind: 101. Hoffmann: **Blick in den Riesengrund.** 102. Hoffmann: **Schreckenstein a. d. Elbe.** 103. Hoffmann: **St. Peter im Riesengebirge.** 104. Hoffmann: **Der Jeschken.** 105. Hoffmann: **Der Rosengarten bei Bozen.** Größe 55 × 75 cm. **Preis je K 3.—.**

Auch in dieser Sammlung hat jedes Blatt ein Begleitwort des Herausgebers.

Schulwissenschaftlicher Verlag A. Haase

Leipzig **Prag Annahof** **Wien**

Druck von A. Haase, k. u. k. Hofbuchdrucker, Prag Annahof.

University of British Columbia Library

DUE DATE

DISCARD